Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 6 (1995)

Artikel: Das Surbtal im Spätmittelalter

Autor: [s.n.]

**Kapitel:** 3.: Ländliche Produktion

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-110245

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 3. Ländliche Produktion

Im letzten Kapitel ging es um die landschaftsformenden Aspekte menschlicher Tätigkeit. Deren Resultat, die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Kulturlandschaft, wurde zu rekonstruieren versucht. Im folgenden Kapitel soll nun die landwirtschaftliche Arbeit an sich im Mittelpunkt stehen. Die Fragen, denen dabei nachgegangen wird, können folgendermassen formuliert werden: Welche Flurformen und Nutzungssysteme sind zu erkennen? Welche Produkte wurden angebaut? Sind Veränderungen in Produkten oder Produktionsformen festzustellen? Wie hoch waren die Produktionserträge und wie veränderten sie sich? Sind Unterschiede zwischen verschiedenen Dörfern und Höfen festzustellen und worauf sind sie zurückzuführen? Geben die ermittelten Werte Auskunft über konjunkturelle Schwankungen? Und schliesslich soll die Frage nach der bäuerlichen Lebenshaltung zumindest ansatzweise behandelt werden.

Gerade diese letzte Frage wird mit dem vorhandenen Quellenmaterial kaum befriedigend beantwortet werden können. Die Ergebnisse dürfen denn auch in keiner Weise an denjenigen von Berechnungen zu Produktion und Konsumation in der Neuzeit gemessen werden. Wenn trotzdem der Versuch gewagt wird, aufgrund der vorhandenen Quellen auch bezüglich bäuerlicher Lebenshaltung einige Vermutungen anzustellen, so deshalb, weil nur mit oft unzulänglichen Quer-und Längsvergleichen für die Zeit vor 1600 überhaupt etwas zur wirtschaftlich-sozialen Lage der breiten Bevölkerung gesagt werden kann.

## 3.1. Die Flurverfassung

## 3.1.1. Das Zelgensystem

## 3.1.1.1. Erste Nachrichten über die Dreifelderwirtschaft

Die meisten Surbtaler Gemeinden wiesen ein komplexes Zelgensystem auf, als dessen Grundstruktur aber immer die Dreizelgenbrachwirtschaft auszumachen ist. Wie alt das Rotationssystem im Dreijahresturnus Winterfrucht-Sommerfrucht-Brache im Surbtal ist, bleibt ungewiss. Die früheste Nachricht, die eine solche Feldbewirtschaftung vermuten lässt, stammt aus dem Habsburger Urbar von 1305. Über ein Gut im Tegerfelder Weiental heisst es dort: Ze Tegerfelt lit ein Gerüti, heisset Retschenlo, das der herschaft eigen ist; das giltet zu einem jare 3 müt kernen, zum andren als vil, zem drithen nichtz nith. Interpretiert man das zinsfreie Jahr als Brach-

jahr, so muss das Grundstück im System der Dreifelderbrachwirtschaft bebaut worden sein. 195

Für Schneisingen lässt sich rund fünfzig Jahre später Dreifelderwirtschaft in Feldern, die mit dem Begriff Zelg bezeichnet werden, nachweisen. 196 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Begriffe Feld und Zelg. In den Quellen des Surbtales werden diese beiden Begriffe, wenn sie überhaupt auftauchen, oft synonym gebraucht und weisen für sich noch nicht auf ein genossenschaftlich organisiertes Bewirtschaftungssystem hin. Ein Feld oder eine Zelg meint einfach eine Ackergruppe, auf der im selben Turnus dieselben Früchte angebaut werden. Die Äcker einer solchen Gruppe, im folgenden der Einfachheit halber Zelg genannt, liegen manchmal nicht unmittelbar beieinander, sondern können an verschiedenen Orten in der Flur verteilt sein. Die Einteilung in Ackergruppen ist somit primär eine organisatorische Massnahme. Meist erscheinen in den Urbarien und Bereinen die Namen solcher Ackergruppen als Ordnungsüberschriften ohne den Begriff Zelg oder Feld. Wenn also das st. blasianische Urbar von 1357 für einen Meierhof erstmals Zelgen nennt, so müssen damit nicht Dorfzelgen gemeint sein; der Herrschaftshof könnte auch ein

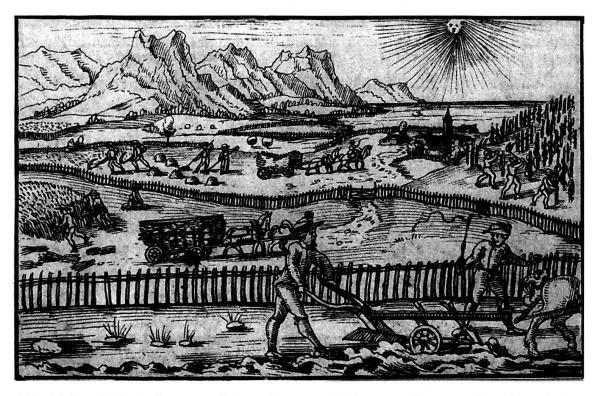


Abb. 31 Ländliche Arbeiten im heissen Sommer 1394. Darstellung aus der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1 S. 454, Aarg. Kantonsbibliothek).

eigenes unabhängiges Rotationssystem unterhalten haben, das mit dem Rest des Dorfes nicht übereinstimmte. Die geografische Lokalisierung der Äcker einer Zelg kann nur über die Flurnamen erfolgen. Ob für jedes Dorf des Surbtales solche Ackergruppen auf ein gemeinsam geregeltes Bebauungssystem hinweisen und wie ein solches organisiert war, soll im folgenden erläutert werden.

# 3.1.1.2. Form und mögliche Entwicklung gemeinsam geregelter Bebauungssysteme

Der Schneisinger Meierhof wird 1357 im st. blasianischen Urbar mit einer Sonderregelung verzeichnet: Stand das Winterkorn auf der Zelg an dem Triest, so zahlte der Meier einen stark reduzierten Dinkelzins. Stand das Korn aber auf den anderen beiden Zelgen ob dem Brüel und ob dem Anthopt, so war der Zins höher. Ebenso zinste die Huob in Hünikon einen Mütt Hafer weniger, wenn dieser auf der Zelg gen dem Triest stand. Im Generalberein der Landvogtei für Schneisingen von 1749 ist für den Meierhof immer noch dieselbe Regelung vorhanden. Dann heisst die schwache Dinkelzelg aber Wolfgalgen.<sup>197</sup> Im Propsteiurbar von 1605<sup>198</sup> ist für die Huob in Hünikon die schlechte Haferzelg mit Juch bezeichnet. Diese beiden Zelgen lassen sich anhand der detaillierten Angaben aus dem bischöflichen Schlossurbar lokalisieren. Sie liegen durch die Wiesen Unterschneisingens getrennt am Hang des Bowaldes und des Schülibergs. 199 Anhand der ähnlichen Namen von 1357 könnte eine ursprüngliche Einheit dieser Zelgen vermutet werden. Auf der anderen Seite spricht die Lage eher dagegen. Die Urzelge müsste sich über die ganze Talbreite erstreckt haben, was eine diversifizierte Bodenqualität als wahrscheinlich erscheinen lässt. Zudem muss die Bezeichnung an dem Triest nicht identisch sein mit gen dem Triest.

Sucht man nun im bischöflichen Schlossurbar, in dem sämtliche Schneisinger Güter verzeichnet sind, nach Hinweisen auf die Form und Entwicklung des dortigen Zelgensystems, so wird die Sache noch komplizierter. Weil sich bei den anderen Surbtaler Zelgensystemen ähnliche Probleme stellen, soll stellvertretend das Beispiel Schneisingen näher erörtert werden.

Das Schlossurbar führt nicht weniger als neunzehn verschiedene Parzellengruppen auf, die anhand der Flurnamen in Gruppen mit gemeinsamem Turnus, im folgenden Zelgen genannt, zusammengefasst werden können. Die Nummern 1–3 auf dem Zelgenplan kennzeichnen die bereits 1357 vermuteten Zelgen des Meierhofes. Daran beteiligt sind expressis verbis drei andere Wirtschaftseinheiten aus Ober-und Unterschneisingen. Eine weitere Wirschaftseinheit aus Oberschneisingen führt als Nr. 3 die Zelg Kalten Brunnen, die laut Flurnamen ihrer Äcker im Raum der Meierhofzelg (3) lag. Die Oberschneisinger Widem hat die dritte Zelg Rinntall ob Kilchen ebenfalls im Bereich der dritten Meierhofzelg.

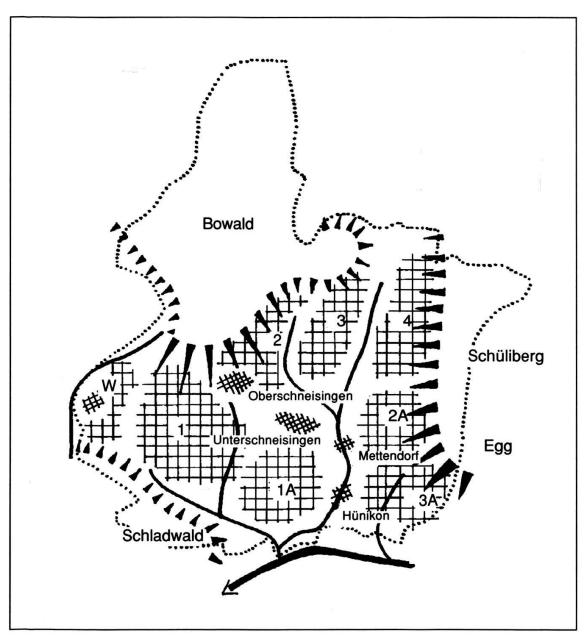


Abb. 32 Zelgensystem Schneisingen: 1 Loozelg, 1A Zelg Ennendt (korrespondiert mit Zelg Loo), 2 Zelg Wolfgreppen, 2A Zelg Berg/ Juch (korrespondiert mit Zelg Wolfgreppen), 3 Zelg hinter Brüol/ Bürgel/ unter Buochen/ Kürze, 3A Zelg Aesch/ Hünikerberg (korrespondiert mit Brüol), 4 Zelg Flüe (Mettendorfer Aecker), W Hof Widen.

Somit hatten sämtliche Oberschneisinger und ein Teil der Unterschneisinger Güter ihre Äcker im Bereich 1–3. Die restlichen drei Unterschneisinger Wirtschaftseinheiten hatten ihre Parzellen teils in den Zelgen 1–3, teils in denjenigen von 1A bis 3A und in 4.

Dabei zeigt sich anhand der Flurnamen, dass die Zelgnamen nur schwerpunktmässig lokalisierbar sind. Einige Äcker des Unterschneisinger Harlachergutes, die unter der Zelg *Ennet* (1A) augeführt sind, müssen im Bereich der *Loozelg* (1) gelegen haben. Klarer ist die Parzellenverteilung der Hüniker Wirtschaftseinheiten. Alle Äcker liegen in den Zelgen 1A–3A. Die Mettendorfer Wirtschaftseinheiten hatten Äcker im Bereich 4, aber auch in den Zelgen 2A und 3A.

Die im Schlossurbar aufgeführten Parzellengruppen können nun aufgrund der Flurnamen und aufgrund der Annahme einer Dreifelderrotation in sechs Zelgen mit einem zusätzlichen Flurteil (4) folgendermassen geordnet werden:

Tab. 5 Zelgensystem Schneisingen um 1490

Jucharten	Nr. im Plan	im bischöflichen Urbar genannte Ackergruppen		
121	1	vor Loo		
106	2	Wolfgreppen, unter Hofwis, Guggenmoos		
120	3	unter Buochen, Rintall ob Kilchen, hinter Brüel,		
		Kalten Brunnen, gegen Burgen, Kürtze		
84.5	1A	Ennendt		
60	2A	Juch, am Berg, an Häuser Mettendorf		
39	3A	(unter) Esch, Hüniker Berg zu Flüen		
69	4	Flüen, am Berg zu Flüen		

Da Unterschneisinger und Mettendorfer Wirtschaftseinheiten ihre Äcker in den Zelgen 1–3, aber auch in 1A–3A und in 4 hatten, muss aufgrund der Verteilung ihrer Äcker angenommen werden, dass in den Zelgen 1 und 1A, 2 und 2A, sowie in 3 und 3A jeweils dieselbe Frucht zur selben Zeit angebaut wurde, beziehungsweise die Äcker zur selben Zeit brachlagen.

Diese teilweise durchbrochene Aufteilung auf zwei miteinander korrespondierende Zelgensysteme trifft man auch in andern Surbtaler Dörfern an. Das Rotationssystem lässt sich also auf eine Dreizelgenbrachwirtschaft zurückführen, die nach Siedlungsschwerpunkten getrennt ist. Die Äcker im Bereich 4 können zu einer später dazugekommenen (Rodungs-)Flur gehören, die auf mehrere Schneisinger Wirtschaftseinheiten aufgeteilt wurde. Die im Schlossurbar von 1490 aufgeführten Ackergruppen lassen sich nicht als gewannähnliche Teilzelgen bezeichnen, da ihre Äcker innerhalb der Hauptzelgen verstreut sind.

Bevor zu einer weiteren Interpretation angesezt werden kann, müssen zunächst die übrigen Surbtaler Gemeinden auf ihr Zelgensystem hin untersucht werden.<sup>200</sup>

Wie in Schneisingen lässt sich auch in Lengnau ein Sechszelgenrotationssystem rekonstruieren, wobei in Ober- und Unterlengnau je ein aufeinander abgestimmtes Dreizelgensystem eingehalten wurde.<sup>201</sup> Die sechs Haupt- und zwei Zusatzzelgen wurden wie folgt angebaut:

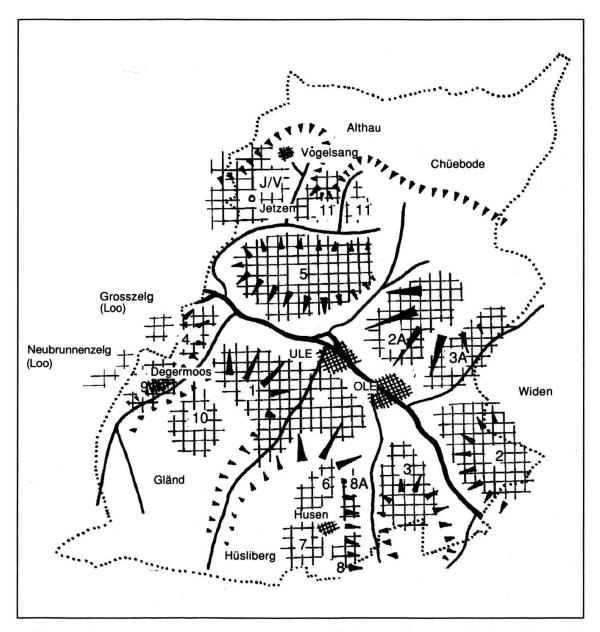


Abb. 33 Zelgensystem Lengnau/Husen und Einzelhöfe: 1 Zelg Hungerbüel/ Halt, 2 Zelg Schlatt, 2A Zelg Ebertal, 3 Zelg Chapf, 3A Zelg Rausimoos, 4 Zelg Hasli, 5 Zelg Schachen, 6 Zelg Steindler, 7 Kleinzelg, 8 Zelgli, 8A Zelg Breite, 9 Zelg Hasli (Degermoos), 10 Grosszelg, 11 Zelg Haldenbrunnen/ Knebel, J/V übriges Ackerland Jetzen und Vogelsang.

Die Zelg Halt/Hungerbühl (1) diente beiden Dorfteilen und musste so immer im gleichen Turnus angebaut werden. Das gleiche galt für die Ergänzungszelg Ebertal (2A). Da Ebertal (2A) im Oberlengnauer System bei einigen Wirtschaftseinheiten die Hauptzelg Schlatt (2) ersetzte und im Unterlengnauer System die Hauptzelg Hasli (4), so musste in beiden Dorfteilen auf deren Hauptzelgen 2 und 4 derselbe Turnus wie auf 2A eingehalten werden. Zwangsläufig mussten also auch die Oberlengnauer Zelg Chapf (3) zum Teil ersetzt durch die Ergänzungszelg Rausimoos, und die Unterlengnauer Schachenzelg (5) in der Bebauung übereinstimmen.

Ob es sich bei den Ergänzungszelgen um Relikte einer älteren Flurverfassung oder um Ausbauzelgen handelt, ist nicht zu klären.

Im Lengnauer Bann lagen auch die hochmittelalterliche Ausbausiedlung Husen und die Ausbauhöfe und -weiler Vogelsang, Jetzen und Degermoos. Diese wirtschafteten grösstenteils unabhängig von der Lengnauer Flurverfassung. Bei Husen sind im 17. Jahrhundert drei Zelgen festzustellen (6,7,8), wobei das Zelgli teilweise durch die Zelg Breitte ersetzt erscheint. Die Flurverfassungen von Degermoos, Jetzen und Vogelsang sind unklar, zumal sich auch für sie nur eine Quelle des 17. Jahrhunderts findet, die Aussagen darüber ermöglicht. Bei Vogelsang finden sich drei Zelgen, von denen allerdings nur zwei lokalisierbar sind. In Degermoos existierten eventuell nur zwei eigene Zelgen, während die dritte in die Lengnauer Zelgen integriert gewesen sein könnte. In Jetzen fehlen alle Hinweise auf die Flurverfassung. In den Loohöfen (Zelgplan Endingen) sind im Schlossurbar von 1490 die selben Zelgen (allerdings unter anderem Namen) zu lokalisieren, wie sie der Hofplan aus dem 18. Jahrhundert zeigt.

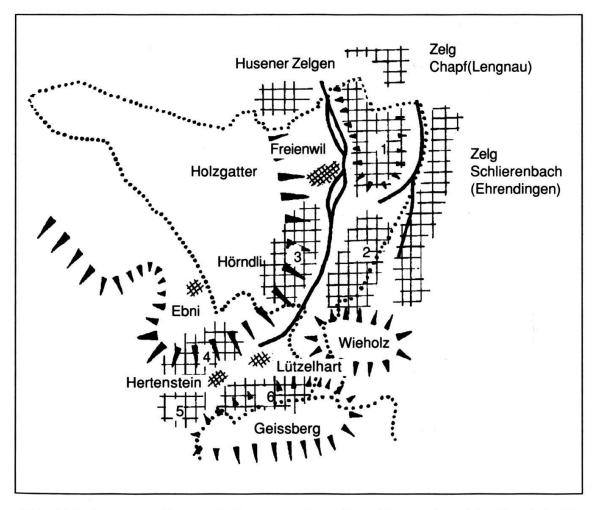


Abb. 34 Zelgensystem Freienwil-Hertenstein/Lützelhart: Freienwil: 1 Zelg Chapf, 2 Zelg Büel, 3 Zelg Nr. 3; Hertenstein/Lützelhart: 4 Zelg Grütt/ Keibengraben, 5 Zelg Schafäcker/Zelgli, 6 Zelg Buochholz.

Auf dem Hertenstein lassen sich im Propsteiurbar von 1605 drei Felder finden, die noch aus der Ausbauzeit des Hochmittelalters stammen dürften und nun grösstenteils überwachsen sind.

Auch in Freienwil kann trotz der spärlichen Quellen ein Dreizelgenrotationssystem vermutet werden.<sup>204</sup>

Alle übrigen Surbtaler Gemeinden unterhielten ein Wirtschaftssystem auf vier bis fünf Zelgen. Wie bereits im Kapitel über die Kulturlandschaft besprochen wurde, handelt es sich bei den zusätzlichen Zelgen vermutlich um hochmittelalterliches Rodungsland, das aber im Gegensatz zum Tegerfelder Weiental, zum Kolgen oder zu Hertenstein später nicht grösstenteils verödete, sondern ins dörfliche Zelgensystem eingebaut wurde. Im Kultur-



Abb. 35 Zelgensystem Ober-und Unterendingen: Oberendingen: 1 Zelg Oberfeld, 2 Zelg Seemli, 3 Zelg Site, 4 Ausbauzelg Wurmich, 5 Grosszelg Loo, 6 Neubrunnenzelg Loo, 7 Zelgli Loo. Unterendingen: 1 Zelg Kleinsteig, 2 Zelg Seemli, 3 Zelg vor Hard/ Bifang, 4 Zelg Buhalden. K Kolgengüter, L Littibachgüter, J Jetzemer Güter.

landschaftskapitel wurde diese These vor allem durch eine naturräumliche Argumentation zu stützen versucht. Die Flurverfassung untermauert nun die These vom Ausbaucharakter der Äcker rechts der Surb im untern Talabschnitt. In **Oberendingen** wurden die Äcker rechts der Surb zur Ergänzung derjenigen in der *Siten-*Zelg (3) oder auf dem *Semli* (2) in deren Turnus eingebunden.<sup>205</sup>

Von einer Zelg Wurmich (4) zu sprechen, ist deshab eigentlich falsch. Der Bereich Wurmich bildete ja keine Bebauungseinheit, sondern wurde andern Hauptzelgen zugeordnet. Die Gebiete Renotzberg (heute Reisisberg) und Bidental (heute Bidital) bis zum Wolfgalgen wurden dabei vermutlich mit dem Semli bebaut, der Rest gehörte in den Siten-Turnus. Mit

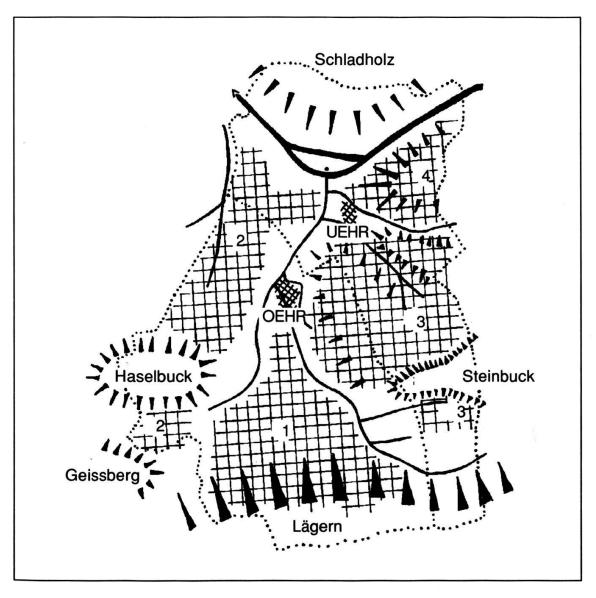


Abb. 36 Zelgensystem Ehrendingen: 1 Lägernzelg, 2 Zelg Schlierenbach, 3 Zelg Stein/Klonau, 4 Zelg Steinler/Kilpen.

dieser Unterstützung aus dem Wurmich dürften das Semli und die Siten etwa die gleiche Grösse wie das Oberfeld (1) erreicht haben. In Unterendingen wurde ebenfalls ein Rotationssystem auf drei Zelgen mit einem Ergänzungsbereich im Raum Buchhalden (4, heute Buhalden) betrieben. Die Rotation erfolgte unabhängig von Oberendingen (im Gegensatz zu Ober- und Unterlengnau). Die Buchhalde diente als Teil der Zelg Kleinsteig (1), die allein deutlich kleiner war als Semli (2) und Byfang/Hard (3).

Das 3+1-System ist auch in Ehrendingen und Döttingen nachzuweisen. In Ehrendingen<sup>206</sup> diente die Zelg Steinler/Kilpen (4) für einige Unterehrendinger Wirtschaftseinheiten als Ersatz für die Lägernzelg (1). Sonst besassen die beiden Teildörfer ein gemeinsames Zelgensystem. Die Lägernzelg war von Unterehrendingen aber doch recht weit entfernt, so dass, vielleicht während des hochmittelalterlichen Ausbaus, im Bereich Chilpen zusätzlich gerodet wurde.

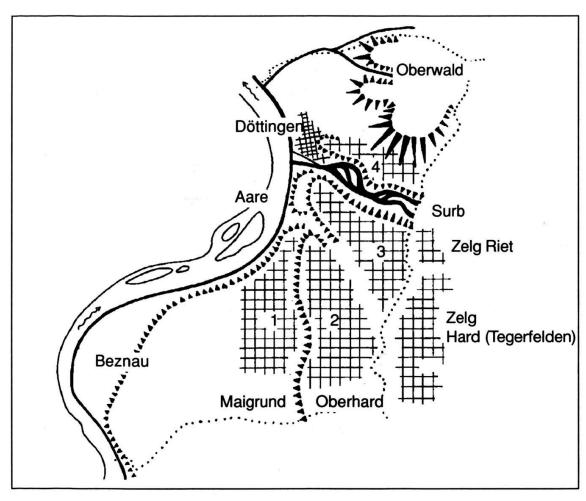


Abb. 37 Zelgensystem Döttingen: 1 Zelg vor Hard, 2 Zelg Niderfeld/ Geissenloh/ Bülhalde, 3 Zelg Breite, 4 Zelg Chunten (korrespondiert mit Zelg vor Hard).

In Döttingen<sup>207</sup> befand sich der Ergänzungsbereich in Kompten (4, heute Chunten). Von einer vierten Zelg kann aber, im Gegensatz zu Ehrendingen,

nicht gesprochen werden. Wie in Oberendingen wurden Äcker aus dem Gebiet *Chunten* bei einigen Wirtschaftseinheiten der Zelg vor Hard (1) zugeordnet.

Auch das Tegerfelder System soll noch einmal kurz rekapituliert werden. Den drei grossen Zelgen auf dem Ruckfeld standen drei kleine rechts der Surb gegenüber. Die Äcker im Ober- und Unterfeld sind der Zelg Riedt (3) zuzuordnen. Die Äcker im Bereich Widacher (2A) wurden zusammen mit denjenigen von Ruckfeld/Linden (2) angebaut und die Witzacher-Zelg (1A) gehörte zum Turnus der Hard/Ruckfeld-Zelg (1). Auf den Ausbaucharakter von Wid- und Witzacher ist bereits mehrmals verwiesen worden.

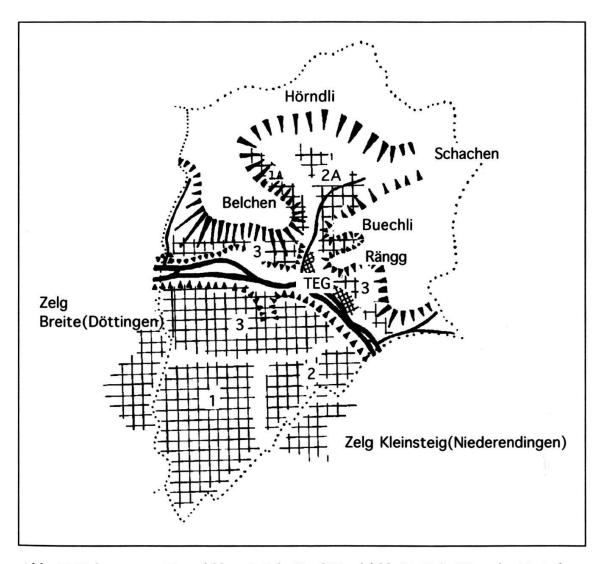


Abb. 38 Zelgensystem Tegerfelden: 1 Zelg Hard/ Ruckfeld, 1A Zelg Witzacher/ Leimberg (korrespondiert mit Zelg Hard/ Ruckfeld), 2 Zelg Ruckfeld/ Linden, 2A Zelg Widacher (korrespondiert mit Zelg Ruckfeld/ Linden), 3 Zelg Riedt/ Underfeld/ Grasweg.

Die anhand Schneisingens exemplifizierte unterschiedliche Zelg- oder Feldbezeichnung kann, wie auch bei den andern Dörfern, auf ein älteres Bebauungssystem hinweisen. In diesem Sinne soll die Untersuchung von Erika Schillinger über Herrschaftsgut und Zelgverfassung im südlichen Oberrheingebiet beigezogen werden.<sup>208</sup>

Schillinger vermutet, dass in ihrem Untersuchungsgebiet anfänglich hofeigene Zelgensysteme existierten, und diese wiederum namentlich auf herrschaftliche und ungeteilte Grosshöfe konzentriert waren. Auch für das Spätmittelalter schwächt sie die These ab, wonach gemeindlich geregelte Zwei- oder Dreifeldersysteme die Regel gewesen seien. Sie setzt dem die Ansicht gegenüber, dass durchaus mehr als ein Zelgsystem pro Gemeinde möglich gewesen sei. Schillingers Untersuchungsergebnisse stützen die These von einer älteren, eventuell an einzelne Wirtschaftseinheiten gebundene Flurverfassung, die in den Urbarien des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts noch fassbar ist. Dies umsomehr, als bei Ehrendingen, wo zwischen 1450 und 1550 tiefgreifende Umstrukturierungen erfolgten, in den Güterbereinen der Klingelfusspfrund ab 1538 eine bereits erwähnte einheitliche Zelgbenennung ersichtlich ist. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Egli in seiner Studie zur Flurverfassung und Gewannflurgenese in der bernischen Herrschaft Erlach. Egli vermutet im Hochmittelalter (bis 12. Jahrhundert) für einzelne Herrschaftshöfe ein eigenes Flurverfassungssystem mit einfacher Dreifelderwirtschaft und schliesst (mit Ausnahme von Ins) durchorganisierte Gewannflursysteme mit genossenschaftlicher Nutzung für diese Zeit noch aus.209

Allgemein kann die Entwicklung des Zelgsystems auch als Teil des Phänomens der *Verdorfung* gesehen werden, die Sablonier als ein Zusammenwachsen von verschiedenen Siedlungskernen bezeichnet.<sup>210</sup>

#### 3.1.2. Die Flurformen

## 3.1.2.1. Spezielle Flurformen

Inhalt dieses Abschnittes sind Form, Lage und Grösse der in den Güterverzeichnissen auftauchenden Grundstücke. Ausgehend von den Untersuchungen von Ott, Siegrist, Bader und Egli soll die Problemstellung kurz umrissen werden.

Ott hat zur Agrarverfassung im Gebiet des Oberrheins festgestellt, dass sich die Fluren alter Herrschaftshöfe in Grösse und Form zum Teil erheblich von den Parzellen der andern Bauerngüter abheben. In Hügelheim lagen beispielsweise die meisten Äcker des st. blasianischen und des Tennenbacher Meierhofes in Blockgemengelage, während die Grundstücke der übrigen Bauernstellen kleinparzellig in Gewannen angeordnet waren. Mittels Protokollen und Plänen der ersten Vermessungen aus dem 18. Jahrhundert gelang es Ott, die genaue Lage einiger dieser grossen Flurblöcke zu

rekonstruieren. Daraus schloss er auf eine hohe Kontinuität der Flurlage des st. blasianischen Meierhofes in Hügelheim.<sup>211</sup>

Im Zusammenhang mit der Untersuchung spezieller Flurformen, vor allem in Meierhofgütern, sind besonders die mit Brühl und Breite bezeichneten Flurstücke zu beachten. Bader hat ihnen in seiner Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes ein eigenes Kapitel gewidmet.<sup>212</sup> Er bezeichnet diese Bereiche als alte Sondernutzungsfluren herrschaftlicher Höfe. Der Brühl war dabei das herrschaftliche Mattland und lag meist an einem Stück in der Nähe des Hofes, wurde aber schon früh aufgeteilt. Ebenso die Breite, die als herrschaftliches Ackerland schon früh in die Dreizelgenwirtschaft eingeschlossen wurde und so die ursprüngliche Einheit verlor.<sup>213</sup> Dabei betont Bader, dass Brühl und Breite auf der Zelgenwirtschaft und der Vergewannung vorangehende Strukturen zurückweisen, gleich wie Ott, der in den Flurblöcken der Meierhöfe Reste alter Hoffluren erkennt.<sup>214</sup> Egli führt anhand der Lage solcher Blöcke in den Dorffluren des Berner Seelandes deren Entstehungszeit auf das 11. bis 12. Jahrhundert zurück und schätzt sie als frühe Zeugen der Dreifelderwirtschaft ein.215 Auf einen weiteren Aspekt in der Frage der Flurverfassung weist Siegrist in seiner Arbeit zur Herrschaft Hallwil hin. Er stellt eine direkte Beziehung zwischen Parzellengrösse und Alter der Flur her. Anhand von Beispielen aus Seengen und Egliswil untermauert er seine These, wonach näher beim Dorf liegende Fluren, da sie länger der Erbteilung ausgesetzt waren, stärker zersplittert sind als entfernt liegende, jüngere Rodungsflächen.<sup>216</sup>

Es wird im folgenden also darum gehen, anschliessend an die Erörterung der hauptsächlichen Flurverfassung im Surbtal um 1500, nach speziellen Flurformen zu fragen. Von besonderem Interesse werden dabei auffallend grosse Flurblöcke innerhalb von Meierhofgütern sein, die auf eine ältere Flurverfassung hinweisen könnten. Im gleichen Zusammenhang ist ein Augenmerk auf Brühl und Breite zu richten. Lassen sich in ihnen noch deutlich grössere Stücke finden als in der restlichen Flur, so könnte von einer vergleichsweise späten Aufteilung solcher alter Herrschaftsfluren gesprochen werden. Ebenso wird die Parzellenstruktur von Randzonen, in denen grössere Stücke als in den zentraleren Lagen der Zelgen vermutet werden, näher zu betrachten sein.

Direkte Hinweise auf Gewanne und Flurformen finden sich in den Quellen nicht. Es kann aber eine prinzipiell vergewannte Langstreifenflur angenommen werden und zwar hauptsächlich aufgrund von zwei Überlegungen. Zunächst zur Form: Damit auch kleine Äcker von der Grösse einer halben Jucharte noch sinnvoll gepflügt werden konnten, konnten sie wohl schmal, mussten dafür aber lang sein. Der Hofplan von Loo aus dem 18. Jahrhundert zeigt deutlich eine Streifenflur, die wohl bis ins Mittelalter zurückreichen dürfte.<sup>217</sup> Ein Hinweis auf Streifenflur ist auch die Grössenangabe 10 Furren bei einem Hof in Tegerfelden.<sup>218</sup> Ob und wann im

Surbtal die Langstreifen in Kurzstreifen aufgeteilt wurden, kann nicht abgeschätzt werden. Der erwähnte Flurplan von Loo zeigt noch im 18. Jahrhundert die Langstreifen als Hauptform der Äcker.<sup>219</sup> Von einer Vergewannung schliesslich kann deshalb gesprochen werden, weil die einzelnen Äcker einer Wirtschaftseinheit jeweils über eine ganze Zelg verstreut lagen und nur ausnahmsweise in Blöcken angeordnet waren.

Von solchen, aus den kleinparzelligen Äckern von der Grösse einer halben bis zwei Jucharten herausragenden Flurteilen, soll jetzt eingehender die Rede sein. Es lassen sich tendenziell zwei Gruppen bilden, die anhand von Beispielen erörtert werden.

## 3.1.2.2. Überreste alter herrschaftlicher Hoffluren

Der Meierhof Schneisingen wies um 1490 insgesamt fünf Blöcke Wiesland (fünf bis sechs Tagwan) und sechs Blöcke Ackerland (vier bis zwölf Jucharten) auf.<sup>220</sup> Das Wiesland scheint in Blöcken auf allen grossen Schneisinger Matten verteilt gewesen zu sein. Ein Block im Brüel liesse sich allenfalls mit einem andern Block von fünf Tagwan in Meiers Boden, der an das Brüel grenzte als Überrest alter hofnaher Matten interpretieren, während die anderen Blöcke (am Schlatt, in der Tüffenwiese, auf Rüti) von ihrer Lage her als Ausbauwiesen bezeichnet werden könnten. Deutlichere Zeugen alter Hoffluren sind die Blöcke des Ackerlandes. Der grösste Flurteil von zwölf Jucharten lag erwartungsgemäss in der Breite am Herweg (Zelg 1),<sup>221</sup> neun Jucharten vor dem Wirtshaus am Baderweg, fünf Jucharten im Guggenmoos (Zelg 2), sechs am Meierhof, vier weitere an Meiers Breite und vier hinter Brüel (beide Zelg 3). Somit waren alle Ackerblöcke des Meierhofes in der oft unmittelbaren Nähe des Hofkomplexes angesiedelt. Diese Lage wäre neben der Kompaktheit und Grösse ein weiteres Indiz für die Vermutung alter Hofflurreste in diesen Blöcken.

Das Harlachergut, dessen Hofbereich direkt unter demjenigen des Meierhofes lag, besass im selben Umfeld ebenfalls Blöcke, nämlich fünf Tagwan Matten im Brüel und fünf Jucharten Acker ob dem Brüel. Zum selben Gut gehörte aber auch ein Stück von zehn Jucharten Ackerland die Breite am Tontenbach oberhalb Mettendorf am Hang des Schülibergs. Nicht weit davon entfernt schliesslich findet sich in den Gütern der Huob Hünikon ebenfalls eine grosse Breite mit fünf Jucharten. Beide Stücke waren 1490 teilweise mit Gestrüpp bedeckt und lagen in Randzonen. Eine weitere Breite verzeichnet das Schlossurbar bei der Widem Oberschneisingen; das vier Jucharten grosse Stück lag in der Zelg Wolfgreppen im Bereich Rindel. Die Beobachtungen können folgendermassen interpretiert werden:

Die grossen Blöcke um den Meierhof lassen auf Überreste alter, unverzelgter Hoffluren schliessen, also auf ehemaliges Eigenwirtschaftsland.<sup>222</sup>
Das Alter dieser Hoffluren bleibt allerdings im Dunkeln.

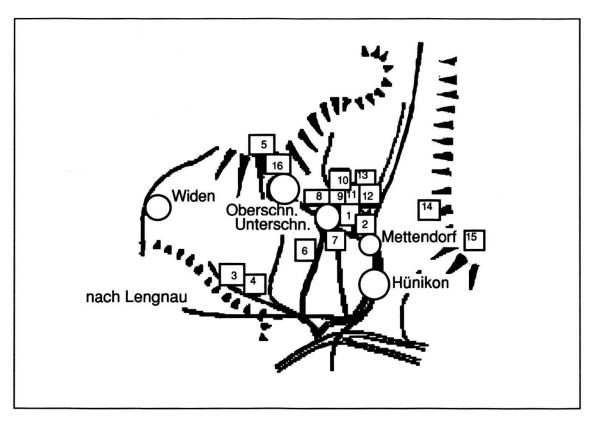


Abb. 39 Flurblöcke in Schneisingen um 1490: 1 5T im Brüel, 2 5T in Meiers Boden, 3 6T am Schlatt, 4 5T in der Tüffenwiese am Goldbach, 5 5T auf Rüti, 6 12J in der Breite am Heerweg, 7 9J vor dem Wirtshaus am Baderweg, 8 5J am Guggenmoos, 9 6J am Meierhof, 10 10J an Meiers Breite, 11 4J hinter dem Brüel, 12 5T im Brüel, 13 5J ob dem Brüel, 14 10J die Breite am Tontenbach, 15 5J die grosse Breite, 16 4J im Rindel.

- Die Herkunft des Harlachergutes ist unklar. Es muss offen bleiben, ob darin ein alter Herrschaftshof enthalten war.
- Die Verteilung von Gütern in Brühl und Breite in grossen Blöcken und auf nur drei Höfe neben dem Meierhof, spricht für den besonderen Status solcher Bereiche. Dies umsomehr, weil das Harlachergut, die Huob Hünikon und die Oberschneisinger Widem die grössten Wirtschaftseinheiten nach dem Meierhof bildeten.
- Allerdings können, im Gegensatz zum Brühl, die verschiedenen Breiten nicht zweifelsfrei als alte Meierhoffluren bezeichnet werden. Dies ist beim Block im Loo, der auch 1490 noch zum Meierhof gehörte, möglich. Die periphere Lage der übrigen Breiten in der Flur könnte auch mit hochmittelalterlichen Rodungsflächen in Beziehung gebracht werden, die von den Höfen selbst betrieben wurden. So würde der Begriff Breite den Sonderstatus dieser Rodungsblöcke ausdrücken.<sup>223</sup>
- Der Begriff Breite erscheint häufig als Zuname und kann den Charakter des jeweiligen Ackerstücks umschrieben haben. Die spezielle Erwähnung von breiten Äckern ist indirekt ein Hinweis auf langstreifige Gewanne.
- Hervorzuheben ist schliesslich auch die Kontinuität dieser Flurblöcke.

Von Grösse und Lage her sind sie beim Meierhof, beim Harlachergut und bei der *Huob* Hünikon im Propsteiberein von 1605 noch eindeutig zu erkennen.<sup>224</sup>

Mit Blick auf diese Kontinuität lässt sich auch eine Rekonstruktion der Flurverfassung des st. blasianischen Fronhofs in Döttingen verantworten. Im Gegensatz zu Schneisingen waren seine Fluren nicht verzelgt, beziehungsweise lässt die Aufzeichnung im Propsteiberein von 1605 nicht darauf schliessen. Sämtliche Fronhofäcker sind unter dem Zelgname Niederfeld vermerkt, obwohl der grösste Teil nachweislich ausserhalb des Bereichs dieser Zelg lag. Diese Aufzeichnungsart kann durchaus als Ausdruck eines besonderen Status dieser Hoffluren bezeichnet werden. Ob damit eine Bewirtschaftung der Meierhoffluren ausserhalb der dörflichen Dreizelgenwirtschaft gemeint ist, bleibe dahingestellt. Ebensowenig ist die Aktualität einer solchen Sonderbewirtschaftung aus der Quelle herauszulesen.

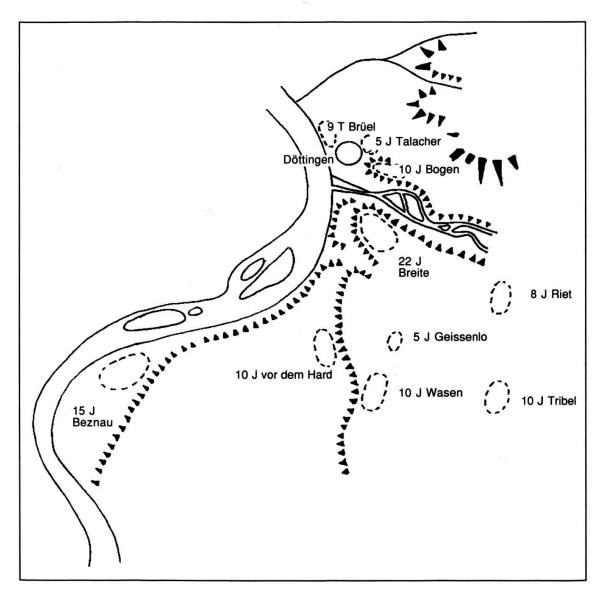


Abb. 40 Flurblöcke des Döttinger Meierhofes

Das meiste Ackerland des Fronhofes lag in grossen Blöcken in allen drei Zelgen und auch ausserhalb derselben in der Beznau, auf dem Tegerfelder Riet und in den Äckern Endingens und Tegerfeldens am Tribel. Im Umfeld der Flurblöcke ist auch wenig kleinparzelliertes Land auszumachen. Insgesamt lagen 22 Jucharten im Gebiet der Breite, es könnte somit dort das alte Zentrum der Hofäcker ausgemacht werden, von dem sich dann auch der Flurname herleiten liesse Der Brühl, direkt an den Meierhof angrenzend, war zur Hälfte dem Hof ennet Surb zugeordnet, zu dem auch in der Breite noch ein grösserer Flurblock gehörte.

Leider lassen sich die Beispiele Schneisingen und Döttingen nicht fortführen. Die st. blasianischen Meierhöfe in Tegerfelden und Endingen weisen kaum mehr alte Strukturen auf, vielleicht besassen sie solche auch gar nie, zumindest nicht in der Ausprägung wie die Meierhöfe Döttingens und Schneisingens. Diese gehören bekanntlich zu den ältesten Herrschaftshöfen St. Blasiens und dürften, vor allem in Döttingen, noch in einem Villikationssystem mit in Eigenwirtschaft betriebenem Fronhof organisiert gewesen sein. Demgegenüber handelt es sich bei den übrigen Komplexen um spätere Erwerbungen, die vielleicht nicht mehr in der alten Form bewirtschaftet wurden.<sup>225</sup>

Dies dürfte auch beim sogenannten Zurzacher Fronhof in Tegerfelden der Fall gewesen sein, der 1490 eine extrem kleinparzellige Güterstruktur aufweist.<sup>226</sup> Dies ist nicht erstaunlich, handelt es sich bei diesem Gut doch um eine Zusammenlegung des Hofs *in Gassen* mit dem Königsgütlein, die 1446 urkundlich belegt ist.<sup>227</sup> Diese beiden Höfe waren altes Eigengut und besassen keinen herrschaftlichen Sonderstatus.

Im Unterendinger Komplex, der aus Johannitergütern und dem st. blasianischen Meierhof hervorgegangen ist, sind 1578 noch einzelne, vermutlich aus dem Meierhof mitgebrachte Flurstücke erkennbar.<sup>228</sup> Es sind drei Blöcke von sechs und zweimal acht Jucharten die Breiten und in der Breiti, sowie sieben Tagwan zehntfreies Wiesland in der Grosswis.

Die beiden andern alten Meierhofkomplexe St. Blasiens, Ehrendingen und Hertenstein, lassen ihre spätmittelalterliche Flurverfassung kaum mehr rekonstruieren. Auf dem Hertenstein sind als Resultat der Redimensionierungsvorgänge nur noch zusammengefügte Felder zu erkennen.<sup>229</sup>

Ähnlich wirkten sich die Umstrukturierungen vor 1500 in Oberehrendingen aus. Alte Flurstücke der drei Teilhöfe, die 1605 in zwei Hofhälften zusammengelegt waren, sind allenfalls noch in einem Block Matten im Brüel (7,5 Tagwan) und in zwei Ackerblöcken von vier und fünf Jucharten in der Breite zu erkennen. Typisch ist dabei die Lage der Breite an einem Stück zwischen den Zelgen Stein und Lägern, sodass die Höfe in beiden Zelgen ein Stück der Breite aufwiesen. Ähnliches gilt für den Einsiedler Meierhof des 14. Jahrhunderts, den Brüellhof der Klingelfusspfrund von 1538.<sup>230</sup> Auch in den Gütern der st. blasianischen Huob im Meierhof ist die

ursprüngliche Verbindung zum nachmaligen Wettinger Grünenfelderhof noch 1563 und 1605 nachzuweisen. Es sind dies zwei Stücke von fünf und sechs Jucharten in der Breite, das eine in der Lägernzelg, das andere in der Zelg Stein.<sup>231</sup>

Natürlich stellt sich insbesondere im Falle von Döttingen und Schneisingen die Frage nach den Bewirtschaftungsformen solcher Ackerblockfluren. Auch wenn sie in das Zelgensystem integriert waren, heisst dies noch nicht, dass sie auch dem Flurzwang unterworfen waren. Zumindest mussten sie es nicht im selben Masse sein wie die übrigen Güter. Leider geben die Quellen auf solche Fragen keine Auskunft, sodass lediglich auf Bader hingewiesen werden kann, der in der Breite, wie auch im Brühl einen Streifen zwischen dem in individueller Hauswirtschaft genutzten Hofbereich und der genossenschaftlichen Zwangseinrichtung unterworfenen Feldflur erblickt.<sup>232</sup>

### 3.1.2.3. Randfluren

Grössere Flurstücke lassen sich auch in Randzonen finden. Bei über zwei Dritteln der Surbtaler Wirtschaftseinheiten lässt sich feststellen, dass grössere Stücke ihrer Flur oft am Rande der Zelgen im Übergang zu den Waldweiden liegen. Dies kann als Hinweis für eine fehlende oder zumindest nicht weit fortgeschrittene Vergewannung gewertet werden. Als hochmittelalterliche Rodungsfluren konnten die Randzonen offenbar in grösseren Parzellen bebaut werden als die vergewannten Äcker der zentraleren Lagen. Dies wohl auch deshalb, weil die Bodenqualität und die Exposition oft ungünstiger waren als im alten Ackerland. Als Beispiel solcher Flurorganisation lässt sich das Hans Frig Gut in Unterendingen anführen, das, bei einer durchschnittlichen Parzellengrösse von einer halben Jucharte, zwei Stücke von zwei und drei Jucharten am Firsthaldenstig, in einer bekannten Randzone also, besass.<sup>233</sup> Ein weiteres Beispiel wäre die Landtäcker-Schuppose in Döttingen, die, bei einer durchschnittlichen Parzellengrösse von einer Jucharte, sechs Jucharten Holz und Feld am Riedholz beim Graben am Rande des Ruckfeldes besass, von denen es im Schupposenverzeichnis um 1490 heisst, sie seien etwa ein Acker gesin.<sup>234</sup> Weiter wären die bereits angesprochenen Beispiele des Harlachergutes und der Widem in Schneisingen anzuführen, die ihre Breiten in Randlage hatten.

## 3.1.3. Zusammenfassung

Güterverzeichnisse des 15., 16. und frühen 17. Jahrhunderts enthalten nur für Ehrendingen eine einheitliche und einfache Zelgbenennung. Bei allen andern Dörfern erscheint eine zum Teil von Hof zu Hof wechselnde

Zelgbenennung. Anhand der Flurnamen der verzelgten Äcker kann aber für jede Gemeinde ein einheitliches System der Dreizelgenbrachwirtschaft nachgewiesen werden.

Diese unterschiedlichen Zelgbenennungen könnten auf die Existenz von Rotationssystemen vor der gemeindlichen Verzelgung hinweisen, deren Entstehung, gestützt auf die Thesen Schillingers und Eglis, im Zusammenhang mit den alten Herrschaftshöfen zu sehen wäre.

Die Existenz von Ergänzungs- und Teilzelgen kann auf hochmittelalterliche Rodungstätigkeit zurückgeführt werden. Dies deshalb, weil sie von der Bodenqualität, der naturräumlichen Lage, von der Einbindung in die Rotation anderer Zelgen, zum Teil einhergehend mit einer Zerstückelung der Ausbauflur, und auch von ihrer geringeren Grösse gegenüber den Hauptzelgen her gesehen, Ergänzungscharakter haben.<sup>235</sup>

Analog zu den Zelgensystemen lassen auch die Flurformen Schlüsse auf diese Entwicklung zu: Neben der kleinparzellig vergewannten Flur existierten auch grössere Flurblöcke an Wies- und Ackerland. Zum einen können diese Blöcke als Überreste alter Herrenhofländereien angesehen werden, vor allem dann, wenn sie als alte Breiten und Brühle identifiziert werden können. In Döttingen und Schneisingen lagen Brühl und Breite als Grossflurblöcke in unmittelbarer Hofnähe.

Zum anderen sind grössere Parzellen in Randlagen der Flur wahrscheinlich mit Rodungstätigkeit in Verbindung zu bringen. Dies deshalb, weil auch kleine Wirtschaftseinheiten, die sich erst im Hochmittelalter von älteren Grosseinheiten abgespalten hatten, in den Randzonen grössere Flurstücke besassen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Varietät des Begriffs Breite hingewiesen. Es konnte offenbar nicht nur einen Rechtsstatus, sondern auch eine einfache Flurform, nämlich die eines breiten, also mehrere Langstreifen umfassenden Flurstückes bezeichnen. Wie stark die Verflechtung zwischen diesen Begriffsebenen war, ob also beispielsweise auch eine nicht zu alten Meierhoffluren gehörende Breite trotzdem noch Sonderrechte genoss, muss offen bleiben.

## 3.2. Der Ackerbau

#### 3.2.1. Produkte

Der Ackerbau war die dominante Produktionsform der Surbtaler Landwirtschaft. Lediglich in Döttingen kam dem Weinbau eine ähnlich grosse Bedeutung zu. Angaben zu den Anbauprodukten des Ackerbaus erscheinen fast ausschliesslich in herrschaftlichen Abgabeverzeichnissen und sind deshalb kritisch zu beurteilen. Bei den Einträgen in grundherrlichen Urbarien handelt es sich jeweils ausschliesslich um Sollbeträge. Dies gilt sowohl für die Menge, wie für die Art der Abgabe. Es sind aus solchen Einträgen keine Rückschlüsse auf die effektiv abgelieferten Mengen möglich. Ebenso können gewisse Naturalabgaben in Geld oder andern Sorten abgegolten worden sein. Aussagekräftig sind also nicht absolute Zahlen, sondern vielmehr Veränderungen und Schwankungen in den Soll-Abgaben als Indizien wirtschaftlicher Prozesse.

#### 3.2.1.1. Sorten und Verschiebungen im Sortenverhältnis

Die Gesamtabgabemengen aus den st. blasianischen Urbarien von 1357 und 1605,<sup>236</sup> aus denen die Getreideabgaben aller Dörfer ausser denen Ehrendingens<sup>237</sup> (mit weiterer Ausnahme der Weingärtenzinse und in Döttingen auch der Hofstättenzinse), sowie Leguminosenabgaben ausgezogen wurden, zeigen die Mengen der verschiedenen Produkte in den Soll-Abgaben:<sup>238</sup>

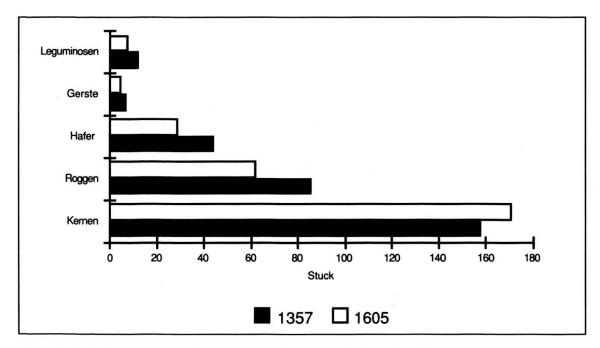


Abb. 41 Soll-Abgaben in st. blasianischen Urbarien 1357 und 1605

Die Anbaufrüchte der Winterzelg, Dinkelkorn und Roggen, bildeten mengenmässig den grössten Teil der Abgabemengen. Dabei dominierte der Dinkel mit einer fast doppelt so grossen Menge gegenüber dem Roggen. Es folgte als wichtigstes Sommergetreide der Hafer. Auf der Sommerzelg wurde auch Gerste angebaut. Ihre Bedeutung war aber deutlich kleiner als die des Hafers. Neben Hafer und Gerste trug die Sommerzelg auch Hülsenfrüchte. Zusätzlich zu den Getreideabgaben wurde die Schmalsaat,

wie Leguminosen und Hirse in den Verzeichnissen genannt werden, als ergänzende Leistung bei den grösseren Höfen, vor allem den st. blasianischen Meierhöfen, aufgeführt. Hier bestanden die leguminosen Abgaben vor allem aus Erbsen. Hirse war noch 1500 Bestandteil des Zurzacher Zehnten, ist aber sonst nirgends explizit verzeichnet.<sup>239</sup>



Abb. 42 Die Früchte der Landwirtschaft: Äpfel, Korn, Hafer, Hirse und Erbsen. Darstellung aus der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1 S. 460, Aarg. Kantonsbibliothek).

Dinkel erscheint in den Urbarien und Zinsverzeichnissen in seiner handelsüblichen Form als Kernen. Vessen, nicht entspelzter Dinkel also, wurde vor allem als Saatgut verwendet. Er blieb so, wie auch als Bestandteil der Nahrung, im Haushalt. Als Abgabe taucht er nur selten auf. Hingegen bekamen nach dem Alten Zürichkrieg einige Bauern Saatgut in Form von Roggen und Vessen auf ein oder zwei Jahre geliehen.<sup>240</sup>

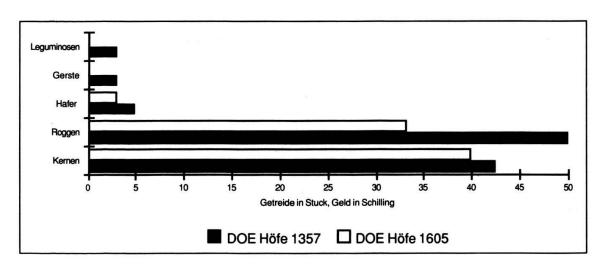
Grosse Veränderungen zwischen den beiden St. Blasianer Urbarien 1357 und 1605 sind gesamthaft nicht feststellbar. Dies erstaunt nicht weiter, wenn man die einleitend genannten Charakteristika urbarieller Aufzeichnungen berücksichtigt. Immerhin ist eine deutliche Tendenz sichtbar:

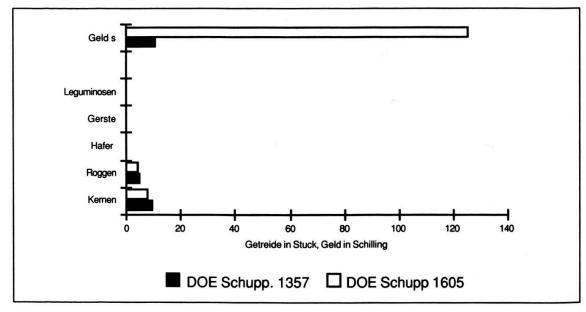
Ausser den Kernenabgaben gehen alle Naturalzinse im 15. Jahrhundert real um bis zu zehn Prozent zurück. Die Kernenabgaben hingegen nehmen leicht zu. Stellt man diesen zunehmenden Kernenzinsen den durchschnittli-

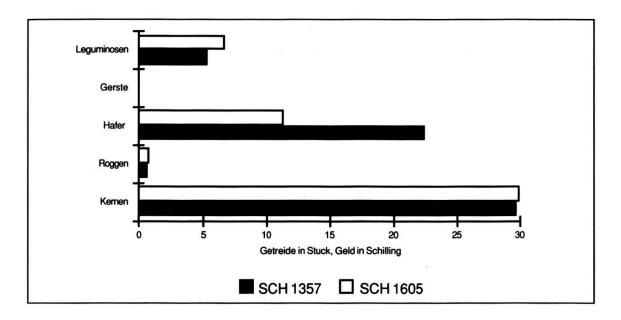
chen Realverlust der übrigen Naturalzinse gegenüber, so kann eine gewisse Umverteilung innerhalb der Abgabemengen zugunsten des Dinkels vermutet werden.

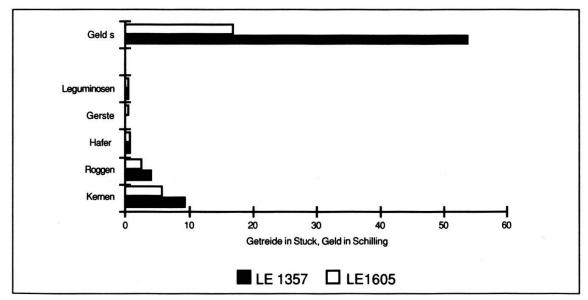
Das Sinken der Soll-Abgabemengen könnte auf den ersten Blick auf einen Realverlust in der Produktion hinweisen. Ein solcher Rückgang ist zwar durchaus vorstellbar, wenn man die Konzentrationserscheinungen des späten 14. Jahrhunderts und vor allem die Verwüstungen des Alten Zürichkrieges im 15. Jahrhundert berücksichtigt. Bezieht man die Entwicklung der Zehnteinnahmen des Stifts Zurzach, die im 16. Jahrhundert stetig anwachsen, in die Betrachtung mit ein, so lässt sich die These eines Produktionsrückganges allerdings nicht aufrecht erhalten. Den Gründen der divergierenden Entwicklung von Zins- und Zehntangaben soll deshalb weiter unten nachgegangen werden.

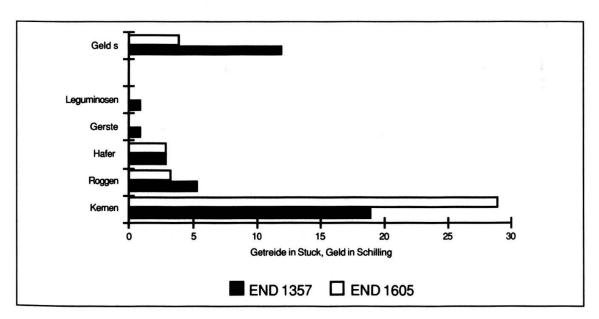
Zunächst differenzieren die Einzelauswertungen der Dörfer das oben skizzierte Bild. Um allfällige Kompensationen von Natural- durch Geldzinse zu evaluieren, wurden die Geldzinse mit ausgewertet.











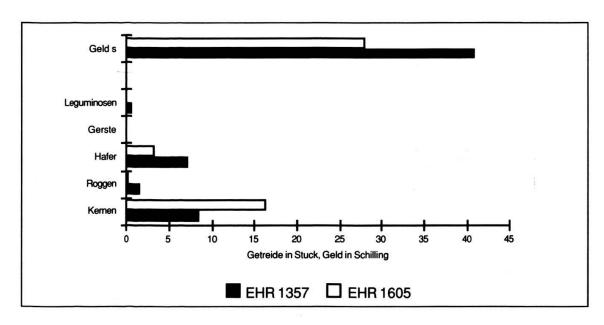


Abb. 43 Abgabestruktur in st. blasianischen Urbarien nach Dörfern

Die Grafiken zeigen, dass eine Zunahme der Geldzinse einzig bei den Döttinger Höfen St. Blasiens festzustellen ist. Hier fällt allerdings allein eine der Mühlen ins Gewicht, die 1605 ihren Roggen-/Kernenzins durch einen Geldzins abgelöst hat. Bei allen andern Höfen, sowie generell in allen Orten ist auch die Tendenz der Geldzinse rückläufig. Dies spricht noch keineswegs gegen eine Ablösung mancher Getreidezinse in Geld, der Zuwachs der Geldabgaben ist aber eher auf die aufkommenden Gültzinse zurückzuführen, als auf kapitalisierte Naturalgrundzinse.<sup>241</sup>

Ein Beispiel aus dem Bereich der bischöflichen Herrschaft zeigt sogar die Ablösung von geringen Geldzinsen durch Getreideabgaben: Zwischen 1517 und 1555 verschwinden (wahrscheinlich zur Vereinfachung des Einzugs oder weil sie ohnehin nie bezahlt wurden) die Erbsen-, Nuss- und auch die Geldzinse aus den Urbarien des bischöflichen Schlosses Klingnau.<sup>242</sup> Die allerdings marginalen Mengen von insgesamt zwölf Schilling, einem Stuck Erbsen und 2,9 Stuck Nüssen wurden zum kleineren Teil durch Getreideabgaben der Winterzelg ersetzt,<sup>243</sup> grösstenteils jedoch offenbar ohne Ersatz erlassen.

Die etwas sonderbar anmutende Grafik Ehrendingens ist auf die besondere Entwicklung des st. blasianischen Besitzes in diesem Dorf zurückzuführen. Zunächst ist auf die 1357 und 1605 unterschiedliche Leiheform dreier klösterlicher Höfe hinzuweisen. Diese erscheinen 1357 in Teilpacht und können so in der Grafik nicht aufgeführt werden, da die Abgabenhöhe nicht fassbar ist. Weiter wichtig ist generell die Konzentration und Übernahme st. blasianischer Besitzungen durch Bürger von Baden und städtische Ämter. Dieser Prozess führte namentlich bei den Schupposenzinsen, die bereits 1357 im wesentlichen in Geld aufgeführt sind, zu einem mar-

kanten Rückgang. Die Zunahme der Dinkelabgaben ist auf die Ablösung der Teilpacht und die Fixierung von Lehenszinsen für die genannten Teilhöfe zurückzuführen.<sup>244</sup>

#### 3.2.1.2. Dinkel und Roggen

Offen bleibt noch die Frage des Wechsels von Winterroggen zu Dinkel. Der Rückgang bei den Roggenabgaben zwischen 1357 und 1605 liegt innerhalb der oben angesprochenen zehn Prozent. Die Kernenabgaben bleiben, wie ebenfalls bereits festgestellt, praktisch stabil. Die Suche nach Verschiebungen zwischen den beiden Wintergetreideabgaben ist unergiebig und verliert sich in kleinsten Mengen. Klare Kompensation von Roggendurch Kernenabgaben sind nur beim Meierhof Unterendingen anzutreffen. Hier wird die Roggenabgabe von 11,7 Stuck 1357 durch eine Kernenabgabe von neun Stuck 1605 ersetzt. Sonst fehlen solch augenfällige Beispiele, wie die Situation einiger gut zu vergleichender Wirtschaftseinheiten zeigt:

Tab. 6 Kernen- und Roggenabgaben 1357 und 1605 in st. blasianischen Urbarien (in Stuck)

Ort	Name des Hofes	Kernen- abgabe 1357	Kernen- abgabe 1605	Roggen- abgabe 1357	Roggen- abgabe 1605
DOE	Fronhof	16	11	20	13.3
DOE	ennet Surb	6	5.5	12	12
DOE	in Gassen	5	5	2	2
SCH	Hubers Hube	2	3		
SCH	Hube Hünikon	3	3	2	2
TEG	Meierhof	6.5	5	4	4
TEG	Hof Ebni	10	8	3.3	3.3
TEG	Louchringerhof	7.5	9	5	5
<b>UEHR</b>	Hube im Meierhof	4	3		
<b>UEHR</b>	Zimmermanns Hube	2	2	1.3	
UEN	Meierhof	3	12	11.7	
UEN	Meierhof	8	13		
<b>OEN</b>	Hube zum Obern Steg	8	6		
<b>OEN</b>	Howensteins Hube	4	6	5.3	
LE	Kolers Schuppose	2.75	2		

Bei der Mehrzahl der ausgewählten Wirtschaftseinheiten verhält sich das Kernen- und Roggenverhältnis gleich. Bei dreien fällt die Roggenabgabe 1605 weg, während die Kernenabgabe zumindest nicht zurückgeht und so unter Berücksichtigung des generellen Zinsrückganges den Roggen ersetzen mag. Beim Rest sind keine Roggenabgaben zu verzeichnen, hingegen ein realer Zuwachs bei den Kernenabgaben.

Schwierig ist auch das Sammeln von Indizien zur Winterroggenablösung in den Zehntquellen des Stiftes Zurzach. In der Zehntoffnung von 1518,

wie auch in weiteren Urkunden zu Zehntfragen<sup>245</sup> wird Roggen als Zehntfrucht erwähnt. Die Zehnteinschätzungen hingegen werden für die Surbtaler Gemeinden nur in Korn und Hafer (sowie in geringen Gerstenbeträgen) vorgenommen. Täuschen die Urbarquellen einen veralteten Zustand als nach wie vor aktuell vor? Oder wurden die Roggenzehntbeträge mit den Kornbeträgen zusammen als Winterfruchtzehnten eingeschätzt? Das Bild bleibt unklar. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Urbarangaben wie auch die Zehntoffnung von 1518 und weitere Zehnturkunden des Stiftes Zurzach aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die ebenfalls noch Roggenabgaben erwähnen, ein verfälschtes Bild der Sortenverhältnisse wiedergeben.<sup>246</sup> Dagegen ist anzuführen, dass im Rechnungsbuch des bischöflichen Vogtes in Klingnau von 1555<sup>247</sup> noch effektive Roggeneinnahmen gemäss den urbariellen Angaben (wenn auch nicht in derselben Höhe) verzeichnet sind.

Eine Klärung ermöglicht allenfalls eine Gerichtsurkunde von 1549: Die Würenlinger beschwerten sich vor Gericht über die Endinger, die den Würenlingern ihre Winterfruchtzelgen nach der Ernte nicht mehr für den Weidgang offen liessen, sondern jeweils sogleich Roggen aussäten. Vielleicht war also der Roggenanbau zwar noch durchaus gebräuchlich, aber nicht (mehr) als Hauptfrucht, sondern nur als Zweitfrucht der Winterzelg. Somit hätte man das Bild einer verbesserten Anbauform: Anstatt Hafer oder Gerste auf der Sommerzelg mit Roggen zu ersetzen, ging man offenbar dazu über, Roggen als Sommerfrucht auf der Winterzelg vor der Brache auszusäen.<sup>248</sup>

#### 3.2.2. Produktion

## 3.2.2.1. Anbauformen

Der Anbau der Ackerfrüchte richtete sich nach dem Dreizelgenbrachwirtschaftssystem.<sup>249</sup> Der Dinkel und der Roggen wurden nach mehrmaliger Pflügung auf die Brachzelg ausgesät, nachdem diese mit dem Stallmist, der sich während des Winters angesammelt hatte, gedüngt worden war. Wie wichtig die Düngung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ernteerträge hatte, gerade auch für den Grundherrn war, zeigt die Stelle aus einem Leihevertrag von 1441 in Oberweningen, wo es heisst, der Leihenehmer soll das guet in guetten eren haben und den buw (Mist) dar uff lässen.<sup>250</sup> Dem Inhaber des Lehenhofes ennet Surb in Döttingen, Peter Maiger, liess der Probst St. Blasiens 1447 einen Karren Heu und einen Karren Emd zukommen, dass er dester bas muoge aine bu diesen winter uss bringen.<sup>251</sup> Die Sommerzelg, auf deren Äcker Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte wahrscheinlich nebeneinander angesät wurden, wurde nicht oder nur wenig

gedüngt.<sup>252</sup> Entsprechend niedriger waren die Erträge, was sich in den geringen Sommerfruchtzinsen noch erkennen lässt.

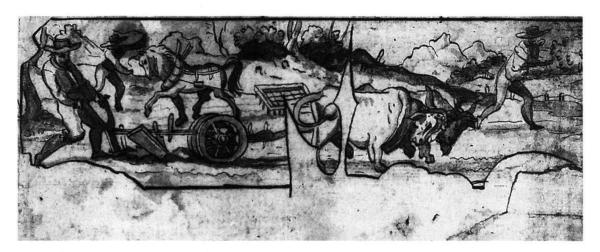


Abb. 44 Pflügen, Eggen, Säen: Darstellung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf einem Scheibenriss um 1600 (Schweiz. Landesmuseum LM 10943).

Generell mehren sich im 16. Jahrhundert die Nachrichten über eine vermehrte Auflösung des starren Dreizelgen-Anbausystems. Drei Beispiele: In der Weideordnung Tegerfeldens sind 1523 Versuche einer Nutzungsverbesserung durch eine zweite Aussaat auf einem Teil der Brache zu beobachten.<sup>253</sup> Die Brachzelgen sollten von den Geschworenen alle Jahre eingeschlagen werden und wurden nachher mit Fastmues, also hauptsächlich mit Leguminosen, angesät. Nach der Ernte standen sie wieder für den Weidgang offen. In Lengnau wurden 1544 offenbar von mindestens vier Bauern Einschläge in den Zelgen unterhalten. Zum Teil bestanden diese Einschläge mit Duldung der Gemeinde.<sup>254</sup> Von 1549 ist die bereits angesprochene Zweitaussaat mit Sommerroggen auf der Winterzelg aus Endingen überliefert. Das erwähnte Gerichtsurteil liefert über diese Tatsache hinaus den Beweis dafür, dass im 16. Jahrhundert punkto Anbauformen einiges in Bewegung geraten ist. Die Endinger erklärten nämlich, dass es in der Grafschaft Baden mittlerweile Brauch sei, dass jedermann seinen Hof nach eigenem Gutdünken bebauen könne und die Würenlinger sie deshalb nicht daran hindern könnten, ihre Felder nach der Kornernte mit Roggen anzusäen. Das Gericht fällte einen bemerkenswerten Nicht-Entscheid: Es gab beiden Parteien recht, bekräftigt die gegenseitige Weidgenossenschaft zwischen Würenlingen und Endingen, bestätigte aber auch die Endinger Argumentation, indem es festhielt, dass es tatsächlich jedermann freistehe, die Neuerung, nach dem Winterkorn Roggen anzusäen, einzuführen. Die Würenlinger könnten dies, genauso wie die Endinger, auch tun. Die Tatsache, dass die alte Weidgenossenschaft mit diesem Urteil gegenüber der Neuerung nicht geschützt wurde, weist auf die bereits feste Verankerung der Zweitaussaat hin.<sup>255</sup>

Im Anschluss an das Kulturlandschaftskapitel sei auch hier noch einmal an die zahlreichen Nachrichten von neuen Ausbaufluren in den Wäldern und Allmenden erinnert, die im 16. Jahrhundert überall fassbar werden. Sie erinnern daran, dass die Ausweitung der Flur nach wie vor ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Agrarproduktion war.

# 3.2.2.2. Mittelfristige Entwicklung der Produktionsmengen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Anhand der Rechnungsbücher des Stifts Zurzach lassen sich die frühesten Vermutungen über die Entwicklung der produzierten Getreidemengen anstellen. Die Rechnungsbücher enthalten die Einschätzungen der Zehntmengen, aufgrund derer in den Dörfern Döttingen, Tegerfelden, Ober- und Unterendingen die Einzugsrechte der Stiftszehnten versteigert wurden. Die Eintragungen beginnen 1503.<sup>256</sup> Die Dreijahresdurchschnitte der Zehntschätzungen 1503 bis 1550 ergeben folgendes Bild:

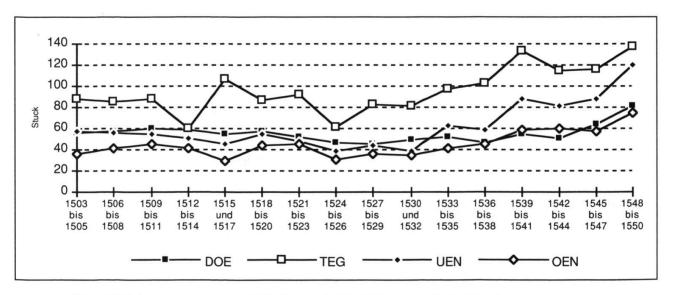


Abb. 45 Zehntverpachtungen Stift Zurzach: Dreijahresmittel der Beträge

Die Schätzungsreihe zeigt als wesentlichstes Ergebnis eine deutliche und kontinuierliche Zunahme der Zehnteinschätzungsmengen nach dem witterungsbedingten Einbruch von 1524 bis 1526. Gemäss der Surbtaler Quellenlage vermitteln Zehntpachtsummen eher ein Abbild der realen Ertragsmengen der Ernten als Grundzinse. Bei grossen Ernteeinbussen zwischen Einschätzungs- und Zehnttermin wurde den betroffenen Pächtern laut Zehntoffnung ein Teil der Pachtsumme erlassen oder zurückerstattet. So wurden die Pachtsummen des Grosszehnts von 1524 nachträglich um über die Hälfte gesenkt, weil Hagelwetter grosse Teile der Dinkel- und Haferernte vernichtet hatte.<sup>257</sup> Es kann aus diesen Gründen somit eine hohe Übereinstimmung zwischen Zehnteinschätzung und effektiven Zehntein-

nahmen vermutet werden. Weiter sei postuliert, dass sich die Zehnterträge proportional zur Produktionsmenge verhalten.<sup>258</sup>



Abb. 46 Getreideernte mit der Sichel. Darstellung auf einem Scheibenriss von Hans Ulrich Fisch 17. Jh. (Schweiz. Landesmuseum LM 24725).

Wie ist die Diskrepanz zwischen dem mittelfristigen Aufschwung der Produktion und den teilweise sinkenden Grundzinsen zu erklären? Zunächst ist die von Köppel für die Einnahmen der Fraumünsterabtei Zürich zwischen 1466 und 1549 gemachte Beobachtung im wesentlichen zu bestätigen: Die Grundzins-Solleinnahmen entwickelten sich gegenüber den Zehnteinnahmen nicht im selben Mass. Den starken Anstieg der Zehnten konnten auch bei der Fraumünsterabtei die Grundzinsen nicht mitmachen. Während in der genannten Zeitspanne die prognostizierten Einnahmen an Zehntkernen von rund 1000 auf rund 1700 Mütt kletterten, nahmen die prognostizierten Einnahmen an Zinskernen eher minim ab. Als Gründe für die geringfügigen Schwankungen der Zinseinnahmen in Zürich macht Köppel zyklische Zinsforderungen, jährliche Zukäufe und Zinsablösungen verantwortlich.<sup>259</sup>

Im wesentlichen mögen diese Gründe auch für das Surbtal zutreffen. Die Angaben über die Grundzins-Sollwerte schwanken aber im Surbtal oft ganz beträchtlich. Der Versuch, Aussagen zu den Gründen solcher Schwankungen zu machen, sei deshalb thesenartig gewagt:

Die Auswirkungen der Getreidebaukrise im 14. Jahrhundert mit den Heimsuchungen des Alten Zürichkrieges als Höhe- und Schlusspunkt erforderten wie andernorts auch von den Grundherren im Surbtal entsprechende Massnahmen, unter anderem Zinsreduktionen. Die Erhöhung einmal reduzierter Grundzinse könnte sich anschliessend oft als schwierig erwiesen haben, denn der Getreideproduktionszuwachs muss nicht unbedingt ein Wohlstandsindikator sein. Das Anwachsen der Bevölkerung führ-

te bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Ressourcenverknappung, vor allem beim guten Ackerboden. Zudem erschwerte dieses Bevölkerungswachstum in der Aufschwungphase des 16. Jahrhunderts mit der wieder zunehmenden Güteraufteilung die Einforderung der Zinse. Vielleicht reagierten auch die Dorfgemeinden geschlossener auf Forderungen seitens der Zinsherren. Gesamthaft gesehen liessen so die geringeren Grundzinse des 16. Jahrhunderts nicht auf eine bessere wirtschaftliche Basis der Höfe zu Beginn des Jahrhunderts schliessen, sondern weisen vielmehr, im Gegensatz zur Getreideproduktionsrate, auf neue wirtschaftliche Probleme hin.

Anhand einiger weniger Güter kann die zum Teil ausserordentlich grosse Schwankung der Soll-Grundzinsen nachgewiesen werden.

Tab. 7 Grundzinse ausgewählter Höfe

Hof	Jahr	Getreidezinse (Soll) in Urbarien		
	•	und Leiheverträgen in Stuck		
Fronhof des Klosters	1357	40		
St. Blasien Döttingen	1406	42		
	1452	36		
	1525	34		
	1556	25		
*	1605	40		
Hof ennet Surb	1310	24		
(St. Blasien)	1357	18		
Döttingen	1458	18		
	1459	17.75		
	1517	20.4		
	1528	18		
	1605	17.5		
Hof in der Gassen	1357	8		
(St. Blasien)	1434	8		
Döttingen	1453	7		
	1520	6.4		
	1528	6.4		
	1605	6.3		
Huob zum Obern Steg	1357	8		
(St. Blasien)	1406	8		
Oberendingen	vor 1443	7		
	1443	6		
	1605	7.3		

Nach der Jahrhundertwende zeigen sich zum Teil massive Zinsnachlässe. Die Beispiele der Höfe St. Blasiens lassen aber auch das Bemühen des Grundherrn ersichtlich werden, die Soll-Zinse wieder dem Wert von 1357, der ersten erhaltenen Urbaraufnahme im Surbtal, anzugleichen. Ein Vergleich der Grundzinse in den St. Blasianer Urbarien von 1357 und 1605 zeigt denn auch kaum Unterschiede. Hier ist allerdings auf den Rechts-

charakter der Urbarien hinzuweisen. Im Gegensatz zu den Leiheverträgen setzen sie einen Anspruch auf ein Gut mit Grundzins fest, der deshalb auch dann in der überlieferten Höhe angegeben wird, wenn er nicht (mehr) abgeliefert wird. So sind denn auch die zwischen den Daten der ersten (1357 und 1406) und letzten (1605) konsultierten Urbarien liegenden Zinsangaben aus Leiheverträgen interessanter. Die hier festgestellten Schwankungen und Abschläge noch im 16. Jahrhundert könnten ein Indiz für die oben erwähnte Hypothese sein.

Einen Vergleich von Soll- und Effektivabgaben bieten das Vogtzins-Rechnungsbuch des bischöflichen Vogtes im Schloss Klingnau von 1555 und der Schuldenrodel der Johanniterkommende Leuggern von 1470.

Im bischöflichen Rechnungsbuch sind in einem ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben an Getreide effektiv verzeichnet, in einem zweiten Teil findet sich eine urbarielle Aufnahme der Sollzinsen.<sup>261</sup>

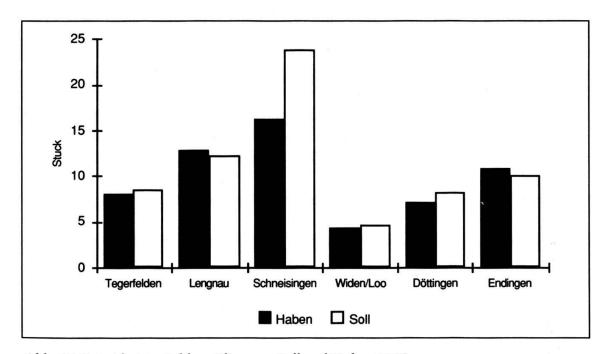


Abb. 47 Getreidezinse Schloss Klingnau: Soll und Haben 1555

Der Grund des krassen Unterschieds zwischen Soll und Haben in Schneisingen bleibt unbekannt. Die relativ geringen Defizite bei den übrigen Orten (in Lengnau und Endingen wurde, vielleicht zur Schuldentilgung, mehr eingenommen als jährlich gefordert war) zeichnet sich ein ausgeglichenes Bild ab, zumindest was die Einkommenssituation für die Vogtei betrifft. Trotzdem blieben die Eingänge in vier von sechs Orten unter der geforderten Menge, wenn auch in geringen Ausmassen. Ein Vergleich dieses Bildes mit den Aufzeichnungen im Schuldenrodel der Johanniterkomturei Leuggern von 1470<sup>262</sup> lässt aber doch auf eine stark verbesserte Wirtschaftslage um die Mitte des 16. Jahrhunderts schliessen:

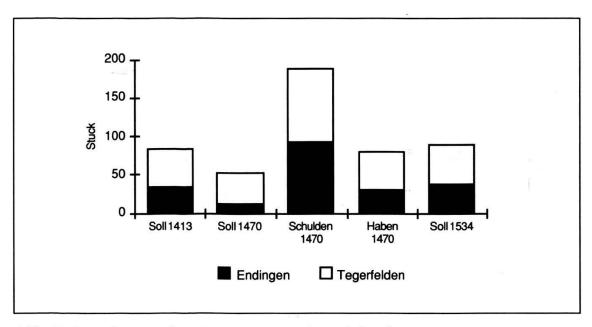


Abb. 48 Getreidezinse Johanniter Leuggern 15./16. Jahrhundert

1470 waren die meisten der Johannitergüter hoch verschuldet und bezahlten nach wie vor stark reduzierte Zinse. Allerdings zeigt die leicht über dem Betrag der eingeforderten Sollzinse liegende Summe der effektiv geleisteten Abgaben, dass die Rückzahlung des grossen Schuldenberges offenbar im Gange war. 1534 erscheint im Urbar denn auch wieder der volle Sollzinsbetrag wie im Urbar von 1413. Leider sind für 1534 keine Effektivzinsen bekannt, die Einforderung der alten Sollzinse weist jedoch auf eine stabilisierte wirtschaftliche Situation hin.

Aufgrund der verschiedenen Herrschaften, denen diese beiden Quellen entstammen und auch aufgrund der verschiedenen Zinsarten dürfen die Aussagen des Vergleiches keine Repräsentativität beanspruchen. Dennoch kann zusammen mit den Zinsangaben st. blasianischer Höfe eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation nach der Mitte des 16. Jahrhunderts vermutet werden.

### 3.2.2.3. Kurzfristige Schwankungen der Produktionsmengen

Alfred Zangger hat in seinen Untersuchungen über die Einkünfte des Klosters Rüti im 15. Jahrhundert vor allem die kurzfristigen Schwankungen in den Abgabemengen betont.<sup>263</sup> Bevor zur Frage von Ertrag und Produktivität übergegangen wird, soll auch für das Surbtal die Konstanz der Erntemengen kurz beleuchtet werden. Ein Blick auf die jährlichen Zehnteinschätzungen des Stifts Zurzach zeigen auch hier ein Abbild stark schwankender Ernten:

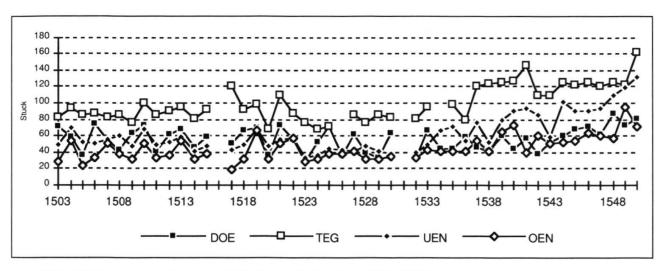


Abb. 49 Zehntverpachtungen Stift Zurzach: Beträge 1503-1550

Hinter der Grafik steckt eine Wirklichkeit, die die langfristigen Tendenzen für den Bauern in den Hintergrund treten liess. Das Bild der mittelalterlichen Feldarbeit ist zweifellos geprägt von einem Auf und Ab der Ernterträge, von einer grossen Abhängigkeit von der Jahreswitterung, die wohl immer ein wichtiger Faktor blieb, der das Ernteergebnis beeinflusste. Schon ein verregneter Herbst und Winter konnte die durchschnittlichen Erträge von Wintergetreide um die Hälfte verringern. Mit Witterungseinflüssen wären die allen Dörfern gemeisamen Extremwerte von 1510, 1513, 1519, 1520 (ein bekannt schlechtes Erntejahr), 1523 und 1524 zu erklären. Der Krankheitsbefall (Röte oder Mehltau) war ein weiterer Einflussfaktor.

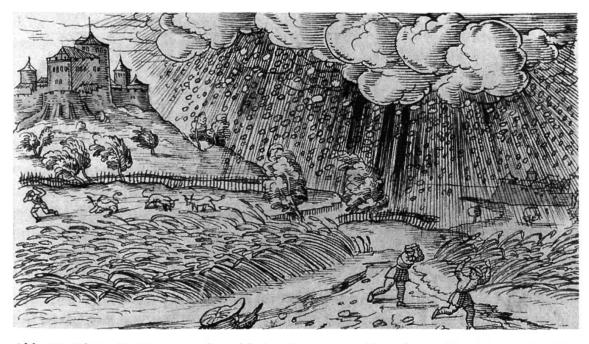


Abb. 50 Oft ist die Witterung für schlechte Ernten ausschlaggebend: Hagelgewitter im Mai 1501, dargestellt in der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1, S. 986, Aarg. Kantonsbibliothek).

Neben den unregelmässigen Ausschlägen zeigen die Zehntreihen auch regelmässige Schwankungen. So ist bei Oberendingen und bei Döttingen deutlich ein Dreierrhytmus festzustellen, der wahrscheinlich auf eine unterschiedliche Güte der Zelgen zurückzuführen ist.<sup>265</sup>

#### 3.2.3. Erträge und Produktivität

Produktivität (hier verstanden als Erntemenge pro Einheit Ackerboden) und (Brutto-)Ertrag (verstanden als Erntemenge) müssen mit zum Teil unsicheren Grössen rechnerisch eingeschätzt werden.

### 3.2.3.1. Berechnung der Ackerflächen pro Ort

Die Berechnung der produktiven Ackerfläche besteht aus einer Mischrechnung zwischen verschiedenen Grössenangaben, die wie folgt aussehen:

Tab. 8 Ackerflächen: Angaben in den Quellen

Orte	Quellen zu den frühest	Früheste	Abzüglich	Durchschnitt	Angaben
	möglichen umfassenden	umfassende	Randzonen	aller Angaben	1778
	Angaben	Angaben inkl	. (Jucharten)	inkl.	(Jucharten)
		Randzonen		Randzonen	
		(Jucharten)		(Jucharten)	ž.
DOE	1497–1605	366	344	371	491
<b>TEG</b>	1490–1605	743	626	728	618
UEN	1490-1743	349	300	344	244
OEN	1490-1743	664	637	668	775
LE 1	16.–18. Jh.	742	674	775	728
LE 2	1618. Jh. inkl. Husen	861	793	894	846
SCH	1490	601	536	645	645
<b>UEHR</b>	1546-1605	315	315	308	218
<b>OEHR</b>	1546-1722	564	536	562	353

Die Flächenangaben sind Resultate von Berechnungen aus Bereinen und Leiheverträgen. Sie basieren in der ersten Spalte auf dem frühest möglichen Querschnitt des jeweiligen Dorfes. Den extremsten Quellenvergleich zu diesen Zahlen stellt die letzte Spalte mit den Angaben aus der Volkszählung des Birmenstorfer Pfarrers Stamm von 1778 dar. Auch diese Zahlen sind mit Vorsicht zu geniessen, da man über keinerlei Angaben zu den Erhebungsmethoden verfügt. Nur bei Schneisingen kann die Ackerfläche am Ende des 15. Jahrhunderts ziemlich genau angegeben werden, da im Zinsurbar des Schlosses Klingnau von 1490/1517 wahrscheinlich alle Güter mit ihren Vogtsteuern erfasst sind (der Bischof von Konstanz war Inhaber der Vogtei in Schneisingen). Dies ist aber ein ausserordentlicher Glücksfall. Bei allen andern Orten basieren die Berechnungen auf Zahlen aus herr-

schaftlichen Bereinen unterschiedlicher Jahrgänge und Provenienz. Zur Vervollständigung der Angaben musste auch auf die Generalbereine der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückgegriffen werden, die erstmals alle Zinsherren und alle belasteten Flächen nennen.

Die Zahlenspalten eins bis drei zeigen mögliche rechnerische Modelle zur Abschätzung einer durchschnittlichen produktiven Ackerfläche, die auch für das frühe 16. Jahrhundert (aus dem die Zurzacher Zehntersteigerungsbeträge bekannt sind) möglich erscheinen. Der Grund für die divergierenden Zahlenangaben liegt wahrscheinlich in der unterschiedlichen Nutzung der Randzonen. Spalte zwei zeigt die Ackerflächenangaben aus Spalte eins (frühest mögliche gesamthafte Angaben aus den Quellen für jedes Dorf) abzüglich der in den Quellen als Randzonen identifizierbaren Flächen. Spalte drei zeigt den Durchschnitt aller Ackerflächenangaben, über die wir verfügen (ausser den Generalbereinen nur Quellen bis 1605) ohne Ausscheidung von Flächen in den Randzonen. Generell wurden nur solche Randzonenflächen in die Berechnungen aufgenommen, die unter den Äckern in den Quellen erscheinen, also nicht separat als Holz und Feld ausgeschieden sind. Bei dieser Interpretation kann davon ausgegangen werden, dass Randzonen temporär als Äcker genutzt wurden, aber nicht zum dauernd unter dem Pflug stehenden Boden gehörten.<sup>268</sup> Mit welcher Option nun gerechnet wird, ist weitgehend Ermessenssache. Hier sei im folgenden der Durchschnitt aller Angaben inklusive der Randzonen als Grundlage verwendet. Diese Zahlen ergeben durch den Einbezug der Randzonen ein Bild, wie es dem ausbauintensiven 16. Jahrhundert entsprechen könnte, und relativiert die Angaben aus dem 18. Jahrhundert durch die grösstmögliche Zahl an einbezogenen Flächenangaben. Es ergeben sich demnach folgende Ackerflächenbeträge:

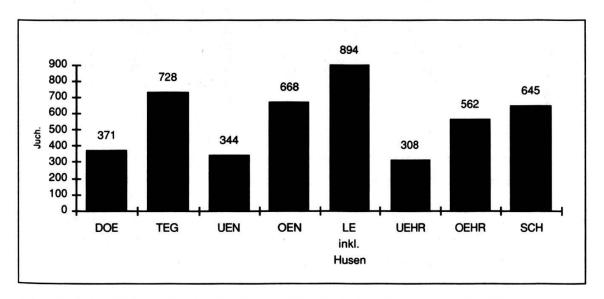


Abb. 51 Ackerflächen inklusive Randzonen: Durchschnitt aller Angaben 15.-18. Jahrhundert

## 3.2.4.2. Berechnung der Ernteerträge

Die Hochrechnung der Ernteerträge für Döttingen, Tegerfelden und Endingen geschieht mittels den järlichen Einschätzung der Zehnten des Stifts Zurzach von 1503 bis 1550. Diese Berechnung basiert auf der Annahme, die Beträge machten wirklich etwa zehn Prozent der Ernte aus. Zudem müssen die Schätzungen relativ zuverlässig die kommende Ernte wiederspiegeln. Für die Zuverlässigkeit der Zehntertragssschätzungen Zurzachs gilt das weiter oben Gesagte. Für die Zuverlässigkeit allgemein sei auf Siegrist und Dubler verwiesen, die mit ähnlicher Quellenlage Ernteerträge errechneten. <sup>269</sup>

In Lengnau muss für die Zehnthochrechnung der Johanniterkomturei Leuggern Husen miteinbezogen werden. In Oberendingen addieren sich zum Zurzacher Zehnt noch die fixen Johanniterzehnten. Bei Schneisingen existiert eine frühe Angabe des St. Blasier Zehnts von 1449, danach erst wieder für die Jahre ab 1565.<sup>270</sup> Für Ehrendingen sind die ersten Zehntreihen des Domstifts Konstanz erst ab 1588 erhalten.<sup>271</sup> Für Freienwil, Degermoos und Widen verfügen wir über keine Informationen zu Zehnterträgen. Anzumerken ist, dass sich die Zehntberechnungen aus den Sorten Korn (Dinkel) und Hafer zusammensetzen.<sup>272</sup> Gerstenzehnten sind nicht berücksichtigt. Die hochgerechneten Ernteerträge sehen demnach wie folgt aus:

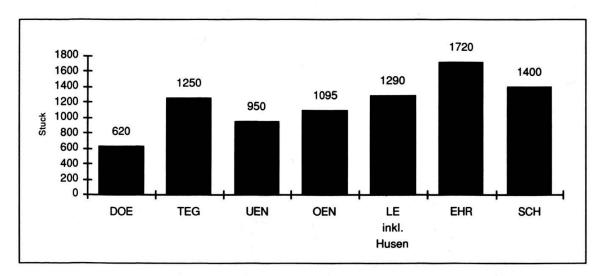


Abb. 52 Ernteertrag nach Zehntangaben

Die Zehntangaben für Ehrendingen und für Schneisingen setzen erst relativ spät ein, deshalb erstaunt hier die Höhe der errechneten Erntemenge nicht. Nimmt man für Schneisingen die einmalige Zehntangabe von 1449, so fällt die Ernte um rund 150 Stuck geringer aus.

Für eine weitere Differenzierung der Hochrechnungen sei auf die im nächsten Unterkapitel folgende Tabelle verwiesen.

#### 3.2.4.3. Produktivität

Die Ernteerträge pro Fläche könnten auf unterschiedliche Ertragslagen im Surbtal hinweisen. Gibt es Orte mit besserer Produktivität auf den Ackerzelgen als andere? Und wenn ja, worauf wäre dieser Unterschied zurückzuführen? Insbesondere wäre so zu überprüfen, ob die Gemeinden mit Anteilen am fruchtbaren Ruckfeld bessere Flächenerträge erzielten als die übrigen Gemeinden, ob allenfalls das Verhältnis zwischen Wiesland und Ackerland mit Produktivitätsunterschieden korreliert, also die Düngersituation ins Gewicht fallen könnte.

Die folgende Aufstellung soll einen Überblick ermöglichen:

Tab. 9 Ernteerträge pro Jucharte (ohne Berücksichtigung der Brache)

Ort	Angaben	Acker- fläche Jucharten	Erntehoch- rechnung Stuck Korn, Hafer	Hoch rechnung pro Jucharte Stuck/ Juch.
DOE	Fläche Mittel 1490 – 1605, Zehntversteigerung Stift Zurzach Mittel 1539–50.	371	620	1.67
TEG	Fläche Mittel 1490 – 1605, Zehntversteigerung Stift Zurzach Mittel 1539–50.	728	1250	1.72
UEN	Fläche Mittel 1490 – 1743, Zehntversteigerung Stift Zurzach Mittel 1539–50.	344	950	2.76
OEN	Fläche Mittel 1490 – 1743, Zehntversteigerung Stift Zurzach Mittel 1539–50, punktuelle Angaben über verschiedene Laienzehnten und über den Zehntanteil der Johanniterkommenden Leuggern und Beuggen 16. Jh.	668	1095	1.64
EN	Fläche Mittel 1490–1743, Summe der Zehntangaben Oend und Uend.	1012	2045	2.02
LE und Husen	Fläche 16.–18.Jh., Zehntangaben Johanniterkommende Leuggern Mittel 1534–1547 (inkl. Husen).	894	1290	1.45
EHR	Fläche Mittel 1546–1722, Zehntversteigerung Domstift Konstanz Mittel 1588–1599.	870	1720	1.98
SCH	Fläche 1490, Zehntversteigerung Kloster St. Blasien Mittel 1565-84.	645	1400	2.17

Die Tabelle zeigt keine effektiven Erntemengen pro Jucharte, da die aus den Zehnten errechneten Erntemengen durch die gesamte Ackerfläche (ohne Ausscheidung der unproduktiven Brache) geteilt wurden. Dies genügt, um festzustellen, dass sich die Bedingungen des Naturraumes (Qualität der Böden, Exposition) in diesen Berechnungen nicht spiegeln. Dies heisst allerdings nicht unbedingt, dass das ganze Surbtal als gleichwertiger Produktionsraum gesehen werden kann. Der Arbeitsaufwand auf dem Ruckfeld war für denselben Ernteertrag wohl geringer als an den Hängen Lengnaus und der Loohöfe oder in gewissen Bereichen Ehrendingens oder Schneisingens. Zudem sind die errechneten Werte nicht nur sehr grob, sondern vermögen auch wegen den mehrfach erwähnten Quellenproblemen die Wirklichkeit wohl nur ungenügend wiederzugeben.

## 3.2.4. Zusammenfassung

Der Dinkel war zwar mit Sicherheit das hauptsächlichste Produkt der Ackerflur vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Ob und in welchem Ausmass der Winterroggen durch den Dinkel ersetzt worden ist, kann unmöglich beurteilt werden. Dafür sprechen einzig die geringen Verschiebungen, die in den Urbarien sichtbar sind. Die Zehntquellen helfen in dieser Frage leider nicht weiter. Die Produkte der Sommerzelg sind kaum in ihrer Bedeutung zu messen, sind sie doch in den Urbarien deutlich marginalisiert. Gerste erscheint als Zehntfrucht, Hafer einzig in Schneisingen 1357 als Hauptabgabe neben Kernen. Sonst hatte er seine Bedeutung nur als Vogtabgabe und als Zehntabgabe. Hirse wird kaum erwähnt, scheint aber angebaut worden zu sein.273 Für die Bevölkerung mögen aber die Sommergetreide und Leguminosen neben dem Wintergetreide einen wichtigen Stellenwert als Nahrungsmittel für Mensch und Vieh gehabt haben. Sommerroggen als Ablösung des Hafers ist nirgends festzustellen und dürfte im Surbtal bis ins 17. Jahrhundert hinein nicht im grossen Stil angebaut worden sein.

Im 16. Jahrhundert lassen sich erste Anzeichen von Veränderungen der Anbauformen feststellen. Die starre Zelgverfassung wird unter anderem durch Zweitaussaat auf der Winterzelg aufgeweicht. Es erscheinen auch Einschläge in den Zelgen.

Die Reihe der Beträge der Zehntversteigerung des Stifts Zurzach lässt auf grössere Zehnterträge und somit mit einiger Vorsicht auch auf grössere Ernten im Surbtal ab den 1530er Jahren schliessen, die bis zum Ende der Untersuchungsperiode 1550 stark und stetig zunehmen. Demgegenüber ist zwischen 1357 und 1605 in st. blasianischen Urbarien ein Rückgang bei den Grundzinsen um ungefähr zehn Prozent zu verzeichnen. Erklärbar ist diese Diskrepanz mit organisatorischen Problemen beim Einzug vor allem

kleinerer Grundzinse und mit den Nachwirkungen der Krise vor und nach 1400.

Die Errechnung von Erntemengen wurde mittels Hochrechnung der Zehnterträge aus den Einschätzungen des Stiftes Zurzach und weiterer Zehntquellen versucht. Verschiedenartigkeiten des Naturraumes oder der Bodennutzung spiegeln sich in den errechneten Flächenerträgen nicht.

# 3.3. Viehhaltung

## 3.3.1. Zur Bedeutung der Viehhaltung in einer Ackerbauregion

Die Haltung von Gross- und Kleinvieh bildete auch in der Ackerbauregion des Surbtales einen notwendigen Bestandteil jedes ländlichen Haushaltes. Die Tiere brauchte man für Zugdienste, für Düngerproduktion, Restenverwertung oder als Fleischlieferanten zur Ergänzung des Speisezettels. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind zusätzliche Qualitäten in der bäuerlichen Viehhaltung immer deutlicher fassbar, die vorher nur von herrschaftlicher Seite bekannt sind: Die Haltung von Gross- und Kleinvieh zu Mast- und Zuchtzwecken, sowie generell eine gesteigerte Bedeutung des Zugviehs, interpretierbar als eigentliche Agrarinnovation. Die Nachrichten aus den Quellen lassen so die Vermutung zu, die Viehhaltung habe seit Beginn des 16. Jahrhunderts zunehmende Wichtigkeit in der ländlichen Produktion erlangt.

# 3.3.2. Grundherrlich initierte Viehhaltung

In Niederweningen und an der Lägern existierte ein auf Viehzucht spezialisierter Sennhof. 1310 wird er erstmals erwähnt, als er von Heinrich von Rümlang an das Domkapitel Konstanz verkauft wurde. Über seine Bewirtschaftungsform geben die Quellen keine weitere Auskunft. Noch heute wird im selben Gebiet auf der Lägernweid oberhalb von Niederweningen Vieh gesömmert. In der Au unterhalb von Klingnau ist wahrscheinlich im ausgehenden 15. Jahrhundert ein weiterer Sennhof entstanden.<sup>274</sup>

Nach den Verwüstungen im Zusammenhang mit dem Sempacherkrieg wurden 1389 durch die st. blasianische Verwaltung die Zinsansprüche und Hilfeleistungen gegenüber den Lehengütern festgehalten. Aus Oberweningen erfährt man in diesem Rodel von herrschaftlicher Viehverstellung: Cuni Maiger, der Inhaber des Meierhofes erhielt als neues Startkapital vom Kloster unter anderem 2 halbu rinder, die sol der maiger gelten und miet da von geben.<sup>275</sup> 1447, nach dem Alten Zürichkrieg, bekam der Meier vom

Kloster neben acht Zugrindern zusätzlich sieben Rinder, die wahrscheinlich ebenfalls zur Zucht bestimmt waren.<sup>276</sup>

Der st. blasianische Hof in Widen hatte für die Klingnauer Propstei Zugtiere und Schweine zu ziehen. Um 1449 verkaufte der Propst dem Widener Meier Heini Hermann 1 velt pfärrt mit 1 clainen süli zue halbteil mit der Bedingung, dass er dz selb ross und dz süli ziehen und han sol, und was da von kunt sol alwend halb mins herren sin.<sup>277</sup> Die Tiere waren dem Meier, wahrscheinlich ähnlich wie in Oberweningen und in Döttingen, in Halbpacht überlassen.<sup>278</sup> Die Propstei bezog bei jedem Wurf die Hälfte der Jungtiere oder ihres Erlöses. Die Teilpacht war auch für Heini Hermann attraktiv, denn er bezahlte dem Probst für das Pferd und das Schwein nur 3,5 Gulden, während er für zwei andere Schweine zum eigenen Nutzen ungleich mehr, nämlich zwölf Gulden zu bezahlen hatte.

Eine andere Art von herrschaftlich initiierter Viehhaltung wurde im Döttinger Fronhof St. Blasiens betrieben. Ab jeder Schuppose ging im Mai ein Lamm in den Fronhof. Die Tiere wurden im Brüel gesammelt und anschliessend auf den Weg nach St. Blasien in den Schwarzwald geschickt.<sup>279</sup> Schafe als Bestandteil des Kleinviehs sind auch über die Tegerfelder Weidgangsregelung von 1523 belegt, in der eine obere Grenze von sechs Stück je Viehhalter festgelegt wurde.<sup>280</sup> Zusammen mit dem Wucherrind und dem Eber musste der Widder in Döttingen vom Inhaber des Zurzacher Pfrundlehens gestellt werden.<sup>281</sup>

Ein weiteres herrschaftliches Interesse an der Viehhaltung ist dokumentiert im Vidimus zum Döttinger Dingrodel von 1398: ...dass uff jeder schuppis soll sin ein ross oder ein rind, dass das gotzhus von Sant Bläsien sin rechtung daruff findet.<sup>282</sup> Wahrscheinlich hatte die Propstei das Recht, das Grossvieh für Zugdienstleistungen einzufordern. Ähnlich verfuhr die Herrschaft in Freienwil: 1410 wurde im Twingrecht festgehalten, dass die Freienwiler das Vieh des Twingherren betreuen sollten.<sup>283</sup>

# 3.3.3. Viehhaltung der Bauern

# 3.3.3.1. Formen bäuerlicher Viehhaltung

Vor allem auf grossen und mittleren Gütern wurden Ochsen und Kühe, seltener Pferde als Zugvieh für Pflug und Wagen gehalten. Als Austattung eines grossen Hofes können acht Zugtiere, zwei Züge zu vier Tieren also, angenommen werden. Dies lässt sich aus einem Eintrag aus dem Lehenbuch der Propstei ableiten. 1447 wird der Verkauf von acht Zugrindern als Startkapital nach den Zerstörungen des Alten Zürichkrieges auf den Meierhof Oberweningen festgehalten.<sup>284</sup> Pfluggespanne waren mitunter offenbar auch abgabepflichtig, obschon nicht an den Grund- sondern an

den Landesherrn. Wer in Lengnau und Schneisingen mindestens zwei Zugtiere im Stall hatte, entrichtete der Landvogtei Baden zwei Viertel Fäsen.<sup>285</sup> Ob neben den Döttinger Schupposen auch andere Kleingüter Grossvieh hielten, lässt sich nicht feststellen. Zweifelsohne aber haben alle Haushaltungen Kleintiere von Hühnern über Enten bis zu Schafen, Ziegen und Schweinen gehalten. Die Ziegen und Schafe lieferten die Milch und die Wolle, die Schweine das Fleisch, die Hühner und Enten die Eier.

Im 16. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung nach den Kriegswirren des 15. Jahrhunderts auch im Surbtal offenbar rasch an. Im untersten Bevölkerungssegment der Kleinbauern-Taglöhner (Tauner), die wenig bis gar kein eigenes Land besassen, war die Zunahme besonders gross. Zwar tauchen die Tauner in den Quellen selten auf, gerade aber im Zusammenhang mit der Zunahme des Kleinviehs im 16. Jahrhundert sind Zeugnisse dieser Schicht indirekt über ihre Tiere zu erhalten.

# 3.3.3.2. Viehhaltung und Bevölkerungswachstum

Die Tauner hielten sich vornehmlich Ziegen und Schweine, weil diese Tiere auf den Allmenden der Dörfer weidberechtigt waren und sich ein Kleinbauer oder gar ein Taglöhner kaum ein Rind oder ein Pferd leisten konnte. Ausserdem stieg natürlich generell mit der Zahl der Dorfbewohner auch die Zahl der Gänse und Hühner. Beides führte zu innerdörflichen Auseinandersetzungen. Das Kleinvieh der Tauner nahm den Bauern Platz und Futter auf der Allmend weg. Deshalb wurde im 16. Jahrhundert der Weidgang inner- und zwischengemeindlich minutiös geregelt. Eine innerdörfliche Weidgangsregelung hat sich für Tegerfelden von 1523 erhalten und soll hier als Beispiel wiedergegeben werden:<sup>286</sup>

- Auf den Emdmatten und Wiesen, also auf dem Dauergrünland, durfte von Anfang April bis Ende September nicht geweidet werden. Während dieser Zeit blieben sie eingezäunt, damit Heu und Emd geschnitten und eingebracht werden konnten.
- Die Wiesen auf der Brachzelg blieben bis in den April hinein unbeweidet. Danach wurden sie eingezäunt und standen zunächst nur dem Vieh von Bauern offen, die mindestens einen Zug besassen. Erst anschliessend waren sie auch für das Vieh, das auf den umgebenden Brachäckern weidete, geöffnet.
- Jährlich schied der Rat des Dorfes ein Stück Land in der Brachzelg oder in einer Randzone der Dorfflur zur zusätzlichen Bebauung aus. Nach der Ernte musste dieses Land ebenfalls für die Beweidung geöffnet werden. Bei den Bestimmungen, die das Vieh selbst betreffen, wird eine Beschränkung des Kleinviehs in Zahl und Weiderecht sichtbar:
- Niemand durfte mehr als sechs Schafe halten, die zudem nur auf der

- Brache weiden durften. Auch die Haltung von Gänsen wurde begrenzt. Als zusätzliche Einschränkung durften sie nicht mehr frei herumlaufen.
- Dagegen blieben Zahl und Weiderechte des Grossviehs, der Kälber, Rinder, Kühe und Pferde unangetastet. Rat und Gemeinde behielten sich lediglich das Recht vor, ihre Zahl wenn nötig zu beschränken.

In der Beschränkung der Gänse und im Verbot, sie frei herumlaufen zu lassen, muss wohl implizit ebenfalls eine Weideeinschränkung gesehen werden. Konnten die Gänse nicht mehr offen im Dorf ihre Nahrung suchen, mussten sie zwangsläufig gefüttert werden. So könnte sich ihr Halterkreis also vermehrt auf diejenigen beschränkt haben, die sich das Federvieh auch leisten konnten. Zudem mussten die Vögel wohl tatsächlich zu einem dörflichen Ärgernis geworden sein, ähnlich wie in Döttingen, wo bereits im Dingrodel des 14. Jahrhunderts die Anzahl Hühner beschränkt worden war.<sup>287</sup>

Die Beschränkung der Schafhaltung hat zum einen natürlich ihren Grund in der allgemeinen Einschränkung der Weiderechte des Kleinviehs. Zum andern aber hat sie wohl auch sachliche Günde gehabt. Die Schafe fressen die Gräser jeweils bis kurz über den Boden ab und dürften die ohnehin übernutzten Weiden noch zusätzlich geschädigt haben.

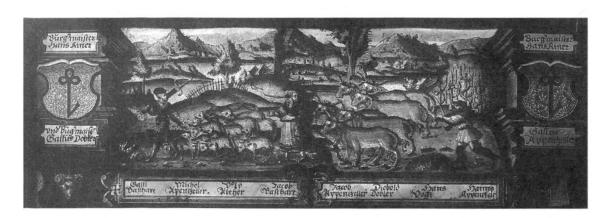


Abb. 53 Eine Viehherde wird auf die Weide getrieben Gross- und Kleinvieh nutzten gemeinsam die kargen Allmendweiden (Oberbild einer Glasscheibe, Schweiz. Landesmuseum IN 67/26).

Ein guter Vergleich zur Weideordnung Tegerfeldens ist aus Lengnau überliefert. Die Lengnauer Bauern liessen 1522 vor Gericht den Viehbestand der Taglöhner ihres Dorfes beschränken: jeder Tauner durfte höchstens zwei Kühe (oder eine Kuh und ein Kalb), ein Pferd, drei Schweine (aber kein Mutterschwein) und zehn Hühner (aber keine Gänse) halten und nur auf der Brache weiden lassen.<sup>288</sup>

Dass Ziegen in der Ordnung von Tegerfelden und auch in Lengnau nicht erwähnt werden, erstaunt, waren doch beispielsweise in Döttingen 1550 die Ziegenhalter genau klassifiziert: Wer sich zwei Kühe und mehr leisten

konnte, durfte keine Ziege halten, wer eine Kuh besass, konnte eine, wer keine Kuh hatte, konnte zwei Ziegen halten. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit einem Streit zwischen Würenlingen und Döttingen über die Zulassung der Ziegen zum gemeinsamen Weidgang überliefert. Die Argumentationen der Vertreter beider Dörfer enthalten weiter direkte Hinweise zum Zusammenhang zwischen Kleinvieh- und Bevölkerungszunahme. Die Würenlinger Anwälte führten an, dass die Döttinger kein Recht hätten, ihre Ziegen mit dem Grossvieh zusammen auf die gemeinsame Allmend zu treiben, da diese nirgends sonst in der Grafschaft Baden üblich sei und die Ziegen grossen Schaden an Jungholz und Zäunen verursachten. Man habe den Döttingern bisher ihre Ziegen aufgrund einer mündlichen Abmachung zugelassen, weil es nie soviele gewesen seien, wie jetzt. Weiter argumentierten die Würenlinger, dass die Döttinger sich wohl nicht mehr an diese ausserordentliche Absprache erinnern wollten, weil sie zahlreiche Neuzugezogene hätten, die von einer Beschränkung der Ziegengemeinweide nichts wissen wollten. Die Döttinger erwiderten, die Ziegen gehörten generell in den gemeinsamen Weidgang. Für etliche arme Leute wäre der Ausschluss aus der Gemeinweide ein schwerer Schlag, da sie sich keine Kuh leisten könnten. Das Gericht entschied zugunsten der Würenlinger mit der Begründung, es sei bisher in der Grafschaft tatsächlich nicht üblich gewesen, die Ziegen in den gemeinsamen Weidgang einzuschliessen, obwohl auch in andern Gemeinden arme Leute lebten.<sup>289</sup>

Nicht nur in der innerdörflichen Weideregelung Tegerfeldens und Lengnaus also, sondern auch in den zwischengemeindlichen Weidgangsregelungen ist die Bevorzugung des Grossviehs gegenüber dem Kleinvieh manifest. Offensichtlich stösst man hier auf die Ergebnisse einer sozialen Auseinandersetzung zwischen Tauern und Vollbauern. Letztere gingen daraus meist als Sieger hervor und liessen für ihre Grossvieheinheiten wesentliche Vorrechte auf der Gemeinweide festlegen.<sup>290</sup>

# 3.3.3.3. Viehhaltung, Kapitalisierung und Agrarinnovation

1487 stritten sich Oberendingen auf der einen und Tegerfelden, Würenlingen, Döttingen und Unterendingen auf der andern Seite um die gegenseitigen Weiderechte auf den abgeernteten Äckern und Matten ihrer Dörfer. Stein des Anstosses waren Abschottungstendenzen der Oberendinger: Diese hätten sich einer nüwerung yetzund angenumen und der mas fürnamen gethan, das si münch (Fohlen) und stuotenpferd köft und die wellen nun für haben, sich buwes damit bewerben und den weidgang damit ze gebruchen ...<sup>291</sup>

Die Oberendinger hatten gute Gründe für die Pferdehaltung anzubringen. Zunächst strichen sie den grossen Nutzen der Tiere in der Ackerbauwirtschaft heraus; schliesslich bekannten sie, sie hätten auch aus Not

gehandelt, um durch die Pferdezucht und den Gebrauch von Pferden bei der Ackerarbeit überhaupt noch bestehen zu können: ... dester bas by hus und hof bliben, öch ire kind erneren und erzühen mögend, ... Ausserdem, so sagten sie, hätten die Bauern in Lengnau und im Hof Jetzen ebenfalls Stuten und Fohlen, nicht anders als sie. Mehr noch: Die Endinger argumentierten, sie seien quasi gezwungen, Stuten zu kaufen, weil ihre Weidgenossen ebenfalls solche besässen. Die Weidgenossen der vier Dörfer gingen auf diese Argumentation nicht ein und wollten auch selber nicht Stuten und Fohlen kaufen, mit der Begründung, der Aufwand für die Beschaffung des Winterfutters sei zu gross. Sie verlangten vom Landvogt, die Pferde vom gemeinsamen Weidgang auf dem Ruckfeld auszunehmen. Dieser Forderung wurde durch das Gericht stattgegeben. Die Regelung scheint aber kaum befolgt worden zu sein. 1538 erscheint nämlich ein neuer Aspekt der Grossviehhaltung in den Quellen: Die Endinger und Tegerfelder hatten wiederum Fohlen und Stuten angeschafft. Sie wollten nun zusätzlich Hengste beschaffen und auf der Allmend weiden lassen und mit ihnen Pferde züchten. Die Würenlinger wehrten sich wiederum gegen dieses Ansinnen, bekamen aber diesmal vor Gericht keine volle Unterstützung mehr. Der Richter entschied, dass Pferde angeschafft werden könnten, wenn die Mehrheit einer Gemeinde dies wolle. Hengste sollten nach Notdurft ebenfalls bewilligt werden.<sup>292</sup>

Zur Stärkung ihrer Verhandlungsposition hatten die Oberendinger bereits 1487 angeführt, die Einführung von Pferden auf der Gemeinweide sei per Gemeindebeschluss sanktioniert worden. 1538 scheint dieses Prinzip auch vom Gericht bestätigt worden zu sein. Wie beim Tegerfelder Weidereglement darf man aber auch hier annehmen, dass die Vollbauern solche Neuerungen gegen den Willen der Taunerschicht durchbrachten. Für diese wären Pferde wohl kaum erschwinglich gewesen. Ist also die Zunahme des Kleinviehs eher ein Indiz für die Zunahme der Bevölkerung, vor allem in den Unterschichten, so zeugt die Pferdehaltung und die Zuchtanstrengung der Vollbauern von einer neuen Strategie des Wirtschaftens, die den schuldengeplagten Gütern Bargeld verschaffen sollte und auch eine verbesserte Bestellung des Bodens (Dünger, Zugkraft) ermöglichte.

Anhand der Heugewinnung für die winterliche Stallfütterung lässt sich einmal mehr ein zunehmender Agrarindividualismus feststellen. Lengnau und Schneisingen mussten 1489 einen Gerichtsentscheid anstrengen. Die Schneisinger hatten für den gemeinsamen Weidgang offenes Grünland in den Schlattmatten eingeschlagen mit dem Hinweis, die Einschläge gehörten zu ihren Lehenhöfen und müssten verzinst werden. Somit seien sie von der Weidgenossenschaft mit Lengnau ausgenommen. Zwar entschied das Gericht, die Einschläge müssten nach dem Emd geöffnet werden, schied aber immerhin vier Matten aus, die ganzjährig eingeschlagen bleiben konnten.<sup>293</sup>

Aber nicht nur in der Grossviehzucht bestand ein Potential zur Einkommensvermehrung, sondern auch in der Schweinemast, von der offenbar schon längere Zeit vor ihrem Auftauchen in den Quellen Gebrauch gemacht wurde. Die Quellen berichten erstmals im 15. Jahrhundert davon, zum Beispiel in einem Nutzungsstreit zwischen Döttingen und Würenlingen 1476.<sup>294</sup> Die Döttinger beschwerten sich vor Gericht über die Würenlinger, die im gemeinsam genutzten Hardwald wegen der sehr guten Eichelernte in diesem Jahr eine grosse Herde Lohnschweine aufgetrieben hätten. Die Döttinger verlangten von den Würenlingern eine Entschädigung für die Lohnschweinemast. Als Begründung machten sie geltend, dass Lohnschweine nicht dem gewöhnlichen Weidgang unterstellt seien, weil sie eine zu grosse Belastung für die gemeinsamen Eichelgründe darstellten. Die Würenlinger konterten, sie hätten auch früher immer Lohn- und Kaufschweine ins Hard getrieben, ohne dass die Döttinger reklamiert hätten. Würenlinger Lohnschweine sind tatsächlich bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts belegt. 1434 erhielt der Meier in der Beznau, der ebenfalls im Hardwald Weiderechte besass, das Recht, den Würenlingern die Waldweide mit ihren Lohnschweinen für zwei Tage zu verbieten um während dieser Zeit Eicheln zu sammeln.295

1537 bezeugten die Würenlinger in einer Aussage vor der Tagsatzung ihre Regelung der Lohnschweinewirtschaft. Die Tagsatzung amtete als Schiedsgericht in einem Streit zwischen dem Landvogt und der Gemeinde um die Nutzung eines nicht näher lokalisierten Hochwaldes. Landvogt Andres Schmid verlangte zusätzlich zu den ihm zustehenden Holznutzungssteuern einen Drittel der Eichelernte beziehungsweise der Schweineherde, die jährlich zur Eichelmast in den Wald getrieben wurde. Die Würenlinger hielten nun fest, dass sie den Wald für die Eichelmast seit jeher nutzen durften und von den Eidgenossen in diesen Rechten auch bestätigt worden seien. Wenn Überfluss an Eicheln herrschte, so hätten sie zusätzlich fremde Schweine weiden lassen und das gelöste Geld zum Nutzen der Gemeinde verwendet.

Die Gemeinde tritt hier als eigentliche Unternehmerin in der Lohnschweinemast auf. Ähnlich wie Endingen mit den Pferden scheint Würenlingen mit den Schweinen eine wirtschaftliche Innovation per Gemeindebeschluss eingeführt zu haben. Wer allerdings an den Erlösen wirklich teilhatte, muss offen bleiben; es kann nicht beurteilt werden, ob die Lohnschweinemast auch den kleinbäuerlichen Haushalten zugute kam. Seit wann Lohnschweinemast in diesem Ausmass vorkam, ist ebenfalls ungeklärt. Man kann aber davon ausgehen, dass sie bereits vor den Wirren des Alten Zürichkriegs und erst recht vor der neuerlichen Bevölkerungszunahme im 16. Jahrhundert verbreitet war. Vielleicht haben die nahen Städte Baden, Klingnau und Brugg, eventuell auch herrschaftliche Abnehmer diese Art der Viehhaltung begünstigt. Dass die Würenlinger Lohn-

schweine gehäuft in Urkunden des 16. Jahrhunderts erscheinen, kann zum einen mit einer Zunahme der Zahl der Schweine, allgemein aber auch mit der Zunahme schriftlich belegter Nutzungskonflikte um Wald und Weide in dieser Zeit zusammenhängen.

#### 3.3.4. Wiesland und Ackerland

#### 3.3.4.1. Die Situation im Überblick

Die Ausführungen zur Ertragslage im Ackerbau und zur zunehmenden, aber wegen knappem Weideland umstrittenen Viehhaltung, verlangen nach einer Diskussion des Verhältnisses zwischen Wiesen, Matten und Ackerland.

Neben der Bedeutung als Zugtiere und als Ergänzung der bäuerlichen Ernährung und des Einkommens hatte das Vieh vor allem auch die Funktion des Düngerlieferanten für die Winterzelg und für die Reben. Ob für eine ausreichende Düngung, vor allem in den Weinbaudörfern Döttingen und Tegerfelden und erst recht in Klingnau genügend Stallmist zur Verfügung stand, bleibt allerdings fraglich. Das Flursystem der Dreizelgenwirtschaft mass der Ackerflur Priorität bei und erschwerte individuelles und kollektives Verändern der Nutzung. Ertragssteigerungen durch verbesserte Düngung schienen so trotz etlicher Veränderungen im grossen und ganzen nur schwer möglich und mussten eher durch Vergrösserung der Anbauareale erreicht werden.<sup>296</sup>

Das Verhältnis von Ackerland zu Wiesland kann in dem Zusammenhang durchaus als Indikator für die Ertragssituation eines Hofes gesehen werden. Je enger das Verhältnis, desto besser die Düngersituation und desto höher der Ertrag. Ein günstiges Verhältnis stellt ein Teil Wiesland zu drei Teilen Ackerland dar.<sup>297</sup> Welche Werte wiesen die Güter des Surbtales auf?

Der postulierte Idealwert von 1:3 im Verhältnis Wiese zu Acker wurde gemäss den errechneten Durchschnittswerten im Surbtal nur in Oberehrendingen erreicht (und sogar übertroffen). Aufgrund der relativ schwachen grundherrlichen Organisation in Oberehrendingen sei vielleicht der Hinweis auf eine mögliche offenere Bewirtschaftung in einer durch städtische Institutionen und Bürger beherrschten Güterorganisation erlaubt. Ins Gewicht fallen dürfte in diesem Dorf auf alle Fälle die Egertenwirtschaft mit starker individueller Wechselnutzung an der Lägern. Hier war, unabhängig von der Zelgverfassung, Graswirtschaft möglich. Ansonsten zeigen die Surbtaler Gemeinden noch das Bild der gemeindlich-grundherrschaftlich geregelten Flurverfassung mit klarer Schwerpunktsetzung auf dem Ackerbau, der einen zu kleinen Wiesenanteil für ertragsteigernde Düngerwirtschaft wie auch für Stallhaltung des Viehs aufweist.

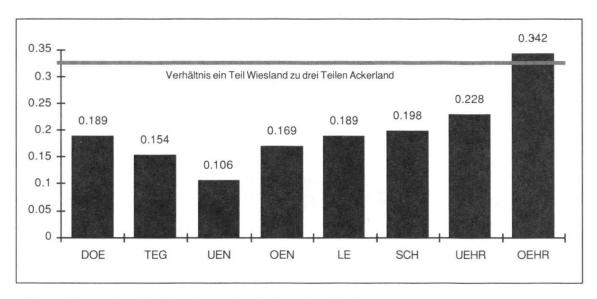


Abb. 54 Verhältnis Wiesland zu Ackerland im 16. Jahrhundert

## 3.3.4.2. Die Situation auf Hofebene

Die Suche nach Kategorien und Gruppen unter den Bauerngütern ist weitgehend erfolglos. Die Verhältniszahlen zeigen ein verwirrendes Bild ohne eindeutige Tendenzen. Die Unterschiede sind gross und gehen quer durch alle Kategorien von Wirtschaftseinheiten. So ist man versucht, die grossen Diskrepanzen allein ungenauen Güteraufnahmen und verwirrlichen Besitzverhältnissen anzulasten. Zweifel sind allerdings angebracht, denn die grossen Unterschiede nehmen auch in Güteraufnahmen aus dem 17. und 18. Jahrhundert nicht ab. Zudem ist einmal mehr in Betracht zu ziehen, dass Urbarien und Bereine nicht unbedingt ein getreues Abbild der Realität vermitteln müssen. Ihre Aufgabe bestand wohl gerade bei der Umwandlung von Acker zu Wiese weniger in einer Festhaltung der Änderung als vielmehr in einer Fixierung des alten Zustandes. Die nachfolgenden Feststellungen müssen also immer unter diesen quellenkritischen Vorbehalten gesehen werden:

Die Verhältnisse zwischen Wiesland und Ackerland schwankten im Surbtal von 1:2 bis 1:12 (eindeutig auf mangelhafte Quellen zurückgehend grössere Missverhältnisse ausgenommen). Ungefähr achtzig Prozent aller Höfe, über die Flächenangaben existieren, weisen ein Verhältnis aus, das ungünstiger als 1:3 (einen Teil Wiese auf drei Teile Acker) war. Ändert man das Verhältnis auf 1:5 (einen Teil Wiese auf fünf Teile Acker), so besassen noch etwa die Hälfte aller untersuchten Höfe einen geringeren Wiesenanteil. So kann angenommen werden, dass die weiter oben angesprochene Zunahme der Grossviehhaltung nur durch den Sommer möglich war, nicht aber eine Überwinterung der Tiere erlaubte, es sei denn durch Zukauf von Heu.

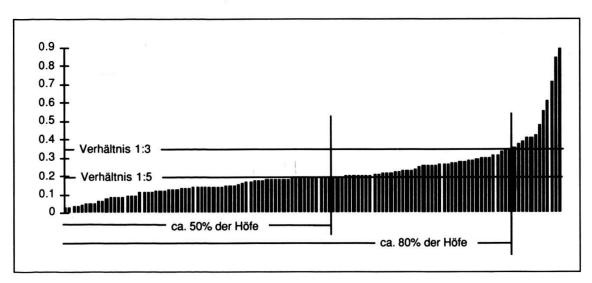


Abb. 55 Verhältnis Wiesland zu Ackerland der Höfe im 16. Jahrhundert

Diese Situation veränderte sich bis ins 18. Jahrhundert nur unwesentlich. Noch in den Generalbereinen finden sich zahlreiche Güter mit schlechtem Verhältnis. Teilweise sind Verbesserungen erkennbar. Die Zahl der konstanten Verhältnisse übertrifft aber diejenigen mit Verbesserungen. Sogar verschlechterte Bedingungen sind sichtbar.

Ungünstige Verhältnisse sind in Tegerfelden zu verzeichnen. Gerade hier hätte man wegen dem hohen Düngerbedarf für die Rebgärten einen grösseren Wiesenanteil vermutet. Allerdings werden die nicht zu den Ackerbaubetrieben gehörenden Wiesen und Egerten in den Rebbergen selbst noch beträchtliche Futtermengen geliefert haben. Zum andern ist zu vermuten, dass die fruchtbaren Ruckfeldböden weniger Dünger benötigten als die Böden der oberen Talhälfte.

Die grundherrlich nicht eingebundenen Höfe in Lengnau zeigen relativ gute Verhältnisse von 1:4 bis 1:5. Dies ist deshalb erstaunlich, weil sich diese Güter sonst durch grosse Zersplitterung der Parzellen gegenüber andern ungünstig abheben. Diese Höfe stellen also einen Parallelfall zu den städtischen Besitzungen in Ehrendingen dar, die bereits erwähnt wurden.

Extremwerte sind bei Kleingütern festzustellen, wobei rein rechnerisch kleine Veränderungen bereits grossen Einfluss auf den Quotienten haben.

Viele der Einzelhöfe weisen einen geringen Wiesenanteil auf. Es kann daher vermutet werden, dass sie zusätzlich auf Wiesland in den Fluren der benachbarten Dörfer angewiesen waren, was vereinzelt auch nachweisbar ist.

# 3.3.5. Zusammenfassung

Die Quellen des Surbtals zeigen Phänomene herrschaftlicher wie bäuerlicher Interessen an der Viehhaltung. Auf herrschaftlicher Seite sind vor allem Viehverstellungsverträge und die Anlage von Sennhöfen zu nennen. Die Bauern selbst setzten seit dem späten 15. Jahrhundert vermehrt auf die Viehhaltung. Die Zunahme des Kleinviehs weist dabei auf eine Zunahme kleinbäuerlicher Gruppen hin, Zeugnisse von vermehrter Grossviehhaltung und Pferdezucht sind als Strategien zur Einkommenverbesserung grossbäuerlicher Gruppen zu werten.

Die meisten der Güter hatten ein (unökonomisches) Verhältnis von Wiesund Ackerland. Die grossen Differenzen sind auch an andern Orten festgestellt worden.<sup>298</sup> Dabei gibt es keine offensichtlichen Unterschiede zwischen Gütergrösse und Herrschaftszugehörigkeit. Auch die herrschaftlichen Meierhöfe fallen nicht durch besonders enge Verhältniszahlen auf. Eher schon deuten die Berechnungen auf engere Verhältnisse bei Kleingütern ohne grundherrliche Einbindung hin. Die grundherrliche Absenz könnte zum Beispiel bei den hohen Wiesenanteilen in Ehrendingen eine Rolle spielen. Verbesserungen des Verhältnisses in der frühen Neuzeit zeigen keine Trendwende und haben in der Regel nur Retuschencharakter. Allerdings: Auch diese Zahlen entstammen herrschaftlichen Urbarien und müssen nicht unbedingt der Realität entsprechen. Ausserdem sind die ganzen Ausmarchungen und Einschläge in der Allmend mengenmässig nicht fassbar. Die Vergrösserung des hofeigenen Wieslands wird aber trotzdem wohl erst mit der Umstellung der Fruchtwechselwirtschaft und der Aufteilung der Allmende erfolgt sein.299

# 3.4. Waldnutzung

# 3.4.1. Wirtschaftliche Bedeutung und Nutzungsansprüche

Weidegrund und Holzlieferant: diese waren die hauptsächlichen Funktionen des Waldes in der Mischwirtschaft.<sup>300</sup> Da die meisten Wälder von verschiedenen Parteien (Gemeinden, Herrschaftsträger) genutzt wurden, lassen sich einige sprechende Zeugnisse in Form von Nutzungskonflikten quellenmässig fassen.

Die verschiedenen Rechtsformen in den Waldbeständen des Surbtals sind wie in der Flur faktisch als Nutzungsansprüche der Dörfer und Herrschaften anzusehen.<sup>301</sup> Der Landesherr hatte die Oberaufsicht über die Hoch- und Fronwälder, wie übrigens auch über die Fischereirechte in der Surb. Der grösste Teil dieser Hoch- und Fronwälder, wie sie eher formelhaft in den Landvogteiakten genannt werden, war Bestandteil des Twing und Bann der Dörfer. Ihre Nutzung unterstand damit eigentlich der Dorfherrschaft. Wie aus Konfliktfällen hervorgeht, wurden diese Hochwälder gemeinsam von Dorfherrschaft und Dorfgenossenschaft genutzt. Interes-

sengegensätze waren damit vorprogrammiert.<sup>302</sup> Formell war die Landesherrschaft Garant dieser Rechte. So erhielt St. Blasien von den Habsburgern das Recht zur Nutzung der Hochwälder von Tegerfelden und Endingen, allerdings mit der Auflage, Übernutzung zu vermeiden.<sup>303</sup>

Den Hoch- und Fronwäldern standen die Gemeindewälder gegenüber, die in der Regel Bestandteil der Allmende und herrschaftlichem Zugriff entzogen waren. An solchen Wäldern hatten eine einzige Gemeinde oder auch verschiedene Gemeinden gemeinsam Nutzungsrechte. Dabei existierten zahlreiche Abstufungen, wie das Beispiel des sogenannten Gestrüppes zeigt: An diesem Wald hatten sowohl Würenlingen wie auch Döttingen Nutzungsansprüche, allerdings unterschiedlicher Art: Die Würenlinger besassen im Prinzip volles Nutzungsrecht, mussten aber den Döttingern Bauholz aus dem Gestrüpp zur Verfügung stellen, mit Ausnahme von Holz für Schweineställe.<sup>304</sup>

Als dritte Kategorie ist der Partikularwald anzuführen, der als Bestandteil grundherrlicher Güter anzusehen ist. Meist taucht er als Teil eines Herrschaftshofes auf. Ein Beispiel dafür ist etwa der Hardwald des st. blasianischen Meierhofs Kirchdorf, sowie die Wälder der Höfe Kolgen und Littibach auf dem Siggenberg. Solche Wälder dürften ehemals auch Bestandteil alter Fronhofsverbände gewesen sein.<sup>305</sup>

# 3.4.2. Formen der Waldnutzung

Die Hoch- und Gemeindewälder standen den angrenzenden Gemeinden gemeinsam zur Nutzung offen. In der Regel bildeten die Grenzgemeinden Nutzungsgenossenschaften, deren Institution altem Herkommen entsprach und die wegen der immer häufigeren Streitigkeiten im Verlauf des Spätmittelalters ausdifferenziert und teilweise aufgehoben wurden.

Zwischen Würenlingen und Endingen ist ein solcher Vorgang zu beobachten. Bis Mitte des 16. Jahrhunderts war der gemeinsam genutzte Hombergwald nicht vermarcht. 1546 kam es vor dem Landvogt Niklaus Imfeld zu Verhandlungen über die Holznutzung. 306 Die Würenlinger hatten den Endingern Windbrüche (vom Sturm gefälltes Holz) aus dem Hombergwald verkauft, mit der Auflage, das Holz für Rebstecken zu verwenden und den Rest im Dorf selber zu verbrauchen. Die Endinger aber hätten das für Stecken ungeeignete Holz den Tegerfeldern verkauft, die es wiederum der Propstei in Klingnau abtraten. Die Würenlinger verlangten von den Endingern, ihnen dieses Holz zu vergüten, denn der Kauf sei somit ungültig geworden und das Holz wäre ihr Anteil gewesen. Weiter machte die Gemeinde den Endingern den Vorschlag, zur Vermeidung weiterer Streitereien den Wald zu teilen. Die Endinger stellten sich auf den Standpunkt, sie hätten das Recht, ihre Holzanteile zu verkaufen, umso mehr, als sie die

Würenlinger vorher um ihre Zustimmung gebeten hätten. Die Endinger waren auch gegen eine Teilung und sprachen sich für die Beibehaltung der gemeinsamen Waldnutzung aus. Man einigte sich schliesslich auf einen Kompromiss, der in hoher Detaillierung die Waldnutzung der beiden Gemeinden darlegt:

- Der Wald wurde in zwei gleiche Hälften geteilt, die eine sollte Würenlingen, die andere Ober- und Unterendingen zugehören. Jede Gemeinde hatte das Recht, ihren Waldteil für sich zu nutzen. Die Grenze wurde vermarcht.
- Der ganze Hombergwald blieb aber gemeinsames Weidegebiet für das Vieh und für die Schweine. Ebenso durften die drei Gemeinden im ganzen Wald Laubheu und Gras gewinnen und ihre Schweine zur Eichelmast hineintreiben.<sup>307</sup>
- Endinger, deren Acker im Oberfeld an den Wald der Würenlinger grenzte, konnten dort Zaunholz für den gemeinsamen Weidgang schlagen und umgekehrt. Für Sondereinschläge auf ihrem Gebiet musste aber jede Gemeinde in ihrem eigenen Wald Holz schlagen.
- Für den Hausbau hingegen konnte jeder Gemeindegenosse, nachdem er von seiner Gemeinde aus ihrem Hombergwaldanteil Bauholz bekommen hatte, auch in der Nachbargemeinde noch zusätzliches Holz beziehen.
- Schliesslich wurde festgehalten, dass kein Holz aus dem Wald verschwendet werden dürfe.

Unter dem Strich blieb also trotz der Waldaufteilung das meiste beim alten: Betroffen von der neuen Regelung war vor allem der Holzbedarf, der nicht im Zusammenhang mit der Weidgenossenschaft oder mit dem Hausbau stand. Mithin kann man in der Ausmarchung im Hombergwald also zwei Komponenten verschiedenen Inhaltes erkennen: Zunächst bot die Trennung der Nutzungsareale die Möglichkeit, individuelle Bedürfnisse einzelner Gemeinden zu befriedigen und liess ihnen erstmals die Freiheit, innerhalb ihrer Grenzen den Wald zu nutzen, wie sie wollten. Die ergänzenden Bestimmungen hingegen sollen die althergebrachte Nutzungsgenossenschaft im Wald aufrechterhalten, möglichst ohne die neuen Nutzungskompetenzen zu beeinträchtigen. Wie bereits bei der Streitigkeit um die Zweitaussaat auf der Sommerzelg versuchte man auch hier, zwei gegenteilige Nutzungsansprüche unter einen Hut zu bringen. Eine ähnliche Regelung findet sich in der Nutzungsvereinbarung zwischen Freienwil und Lengnau von 1538, in der die Freienwiler das Recht verbrieft bekommen. in den Lengnauer Hochwäldern Zaunholz, Bauholz und Brennholz zu schlagen, allerdings nur zum Eigenverbrauch und nicht zum Weiterverkauf.308

Die Hecken, die Nutzungsareale voneinander trennten, scheinen auch mit Nutzbäumen bepflanzt gewesen zu sein.<sup>309</sup> In einem Vertrag zwischen

dem Meier von Widen und den Lengnauer Bauern von 1358 ist festgehalten, dass der Widener Meier die Eichen, die im Hag zwischen Widen und dem Lengnauer *Ebertal* standen, schütteln kann, aber die Lengnauer nicht am Lesen der Eicheln, die auf ihrer Seite des Hages fallen, hindern darf.<sup>310</sup>

Im Anschluss an die bereits im Abschnitt über die Ausdehnung des Waldes<sup>311</sup> angesprochenen Phänomene muss noch einmal auf die Übernutzungsfrage eingegangen werden. Nachrichten über den schlechten Zustand der Wälder und Gebote zur Schonung der Holzreserven sind zahlreich. Erste Nachrichten zu diesem Problem sind 1395 durch einen Streit um die Waldnutzung zwischen dem Deutschordenshaus Beuggen und den Bauern von Lengnau überliefert. Die Ordensritter beklagten sich in der vor allem aus dem 16. Jahrhundert bekannten Manier über die Schädigung ihres Waldes durch das Lengnauer Gross- und Kleinvieh. 312 Durch die wieder aufgenommene Rodungstätigkeit im 16. Jahrhundert verkleinerte sich die Waldfäche zusehends, hatte aber gleichzeitig ständig wachsenden Ansprüchen zu genügen. Angesichts dieser Überlegungen bleibt die Frage offen, ob im Surbtal des 16. Jahrhunderts überhaupt noch eigentliche Hochwaldbestände vorhanden waren. 1538 beispielsweise musste die Gemeinde Tegerfelden Cunrad Knecht und Hans Riss per Gericht verbieten lassen, ein ihnen offenbar abgetretenes Waldstück im Schachen auszureuten. Die beiden durften das Holz nur zu ihrem persönlichen Nutzen schlagen.313 Zum Vergleich: rund 200 Jahre früher schien die Sorge um die Holzreserven noch nicht sehr gross: in der bereits erwähnten Urkunde von 1364, die die Nutzung eines Waldstückes zwischen Tegerfelden und Döttingen regelte, wurde bestimmt, dass die Tegerfelder überhalb des karrenweges alles Holz gar und gentzlich aushauen durften. 314

Die Gründe für den steigenden Holzbedarf sind wohl nicht allein in der wachsenden Bevölkerungszahl zu suchen. Die Beschränkung der Holznutzung auf den Eigenverbrauch, die in vielen Gerichtsurteilen als Bestimmung erscheint, weist darauf hin, dass der Holzverkauf ein beliebtes Mittel der Bargeldbeschaffung bildete und somit in erster Linie ein Indiz für wirtschaftliche Bedürfnisse bestimmter Gruppen darstellt. Als Vertreter dieser Gruppen erscheinen dabei Private wie auch Gemeinden. Wofür das Geld verwendetet wurde, bleibt allerdings unklar.

Weiter bleibt natürlich festzuhalten, dass zahlreiche Waldstücke im späten 15. und im 16. Jahrhundert für den wieder expansiven Ackerbau gerodet wurden. In Erinnerung zu rufen ist der 1496 beinahe vollständig ausgereutete Oberhardwald. Das zwischen Würenlingen und Döttingen umstrittene Waldstück erscheint in diesem Jahr praktisch als Ackerland und Bestandteil der Zelgen der beiden Dörfer. Trotzdem wurde das gemeinsame Weiderecht, das noch auf die Existenz eines gemeinsam genutzten Waldes zurückzuführen ist, auf der ehemaligen Waldfläche nicht aufgehoben.<sup>315</sup>



Abb. 56 Bauer bei der Gewinnung von Laubheu. Zur Überbrückung bei Heumangel im Frühjahr wurden feine Äste ans Vieh verfüttert (Scheibenriss 16. Jh., Schweiz. Landesmuseum AG 12001).

# 3.4.3. Zusammenfassung

Die Hauptinteressen der Gemeinden am Wald galten der Viehweide, der Schweinemast und der Deckung des Holzbedarfs.<sup>316</sup> Zahlreiche überlieferte Konflikte lassen eine gesteigerte Nutzungsintensität im 16. Jahrhundert vermuten. Dabei kam es zu Abgrenzungen bisher gemeinsam genutzter Waldflächen und zu vermehrter Individualnutzung durch die Gemeinden.

Alte Weidgenossenschaften wurden aber damit keineswegs aufgehoben, die Abgrenzungen galten nur für bestimmte Nutzungen.

Der Holzbedarf scheint im 16. Jahrhundert eine neue Qualität erhalten zu haben. Neben der Nutzung zum Eigenverbrauch trat verstärkt der Holzverkauf und auch der Holzkonsum für Einschläge.

Neben alten und neuen Bedürfnissen am Wald wurden die Baumbestände seit dem späten 15. Jahrhundert auch durch Rodung für den wieder expandierenden Ackerbau dezimiert.

# 3.5. Weinbau

Der Weinbau war die wichtigste Sonderkultur des Surbtals. Seine Bedeutung nahm mit Sicherheit seit dem 14. Jahrhundert zu. Intensivierungsbemühungen seitens der Grundherrschaft bilden einen auffälligen Kontrast zu den Merkmalen redimensionierter Ackerbautätigkeit. Ist also im Weinbau tatsächlich eine Ausweichmöglichkeit zum zunehmend mit Ertragsund Absatzproblemen kämpfenden Getreidebau gefunden worden?<sup>317</sup>

Die Überprüfung dieser Frage wird vorab anhand st. blasianischer Quellen vorgenommen werden. Zunächst, weil mit den Urbaren und dem zeitlich anschliessenden Lehenbuch der Propstei in Klingnau eine sehr gute Quellenlage gegeben ist um Strukturen und Veränderungen zu beschreiben. Zudem war das Schwarzwaldkloster der weitaus grösste Zinsherr in den Weinbergen von Klingnau, Döttingen und Tegerfelden. Die Propstei bezog ab ungefähr zwei Dritteln der Weingärten Zinse oder Gülten oder hatte weitergehende Rechte darauf. Andere Rentenbezüger wie die Leuggener Johanniter oder das Kloster Sion fallen an Bedeutung weit zurück. Unklar ist die Zahl der unbelasteten, also in keinem Güterverzeichnis auftauchenden Weingärten, die in privater Hand waren. Das Stift Zurzach bezog als Patronatsherr den Weinzehnten in Klingnau, Döttingen und Tegerfelden und hatte damit einen wesentlichen Anteil am Ertrag aus den Rebbergen.

Da der Rebbau in Klingnau und Döttingen der wichtigste Bestandteil des landwirtschaftlichen Produkts gewesen sein wird, sind auch die ganz konkreten Formen des Weinbaubetriebes von der Neuanpflanzung bis zur Traubenlese und Verwendung des Weines von Interesse.

# 3.5.1. Intensivierung des Weinbaus

Spuren der Forcierung des Weinbaus lassen sich der Quellenangabe entsprechend nur auf herrschaftlicher Seite fassen. Zeugnisse von Rebneuanpflanzungen sind selten. Eine einzige, allerdings recht grosse Anpflanzung der Johanniter ist aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts aus Tegerfelden bekannt. Ob damit das Rebareal tatsächlich ausgeweitet wurde, ist allerdings zweifelhaft. Da zum Grundstück auch eine Trotte gehörte, wird es sich wohl eher um eine zumindest partielle Neuanpflanzung bereits bestehenden Rebareals gehandelt haben.<sup>320</sup>

Andere Intensivierungsbemühungen sind in st. blasianischen Quellen auszumachen. Die in den Urbaren von 1357 und 1406 aufgenommenen Weingärten waren zu etwa zwei Dritteln mit geringen Abgaben von durchschnittlich einem bis zwei Viertel Kernen belastet. Der Charakter dieser Zinse oder Gülten ist nicht näher bestimmt. Sicher kann aber davon ausgegangen werden, dass der Einfluss klösterlicher Amtsleute auf diese Weinberge gering gewesen sein dürfte. Im Lehenbuch des 15. Jahrhunderts finden sich denn auch mit wenigen Ausnahmen nur Leiheverträge und Leihebestimmungen für Weingärten, die in Teilpacht ausgeliehen waren. Diesen vor allem wird das Interesse der Pröpste in Klingnau gegolten haben und sie waren offenbar auch stärker in die st. blasianische Grundherrschaft eingebunden. Die eindeutigen Formulierungen im Lehenbuch zeigen dies. Die meisten Teilreben wurden in formeller Erbleihe ausgegeben.

Setzt man ein Interesse des Klosters an vermehrten Einnahmen aus dem Weinbau voraus, so müssten Bestrebungen zur Erhöhung der Zahl der in Teilpacht verliehenen Rebflächen erkennbar sein. Durch diese Besitzform sicherte sich die Propstei nicht nur höhere Einkünfte, die erst noch in Wein anfielen, sondern hatte auch einen grösseren Einfluss auf die Bebauungsformen und die Qualität des Weines, was sich wieder in höheren Erlösen bemerkbar machen konnte.<sup>322</sup>

Anhand eines Vergleichs zwischen den Urbaraufnahmen von 1357 und 1406 und dem Lehenbuch sollen diese Überlegungen überprüft werden. 1357 verteilen sich die in Teilpacht verliehenen Weingärten auf alle Anbauzonen, in denen im Urbar auch Zinsreben verzeichnet sind. 1406 zeigen sich bereits Änderungen. Einige wenige Zinsweingärten sind inzwischen in Teilreben umgewandelt worden. Es wird sich dabei um Weingärten handeln, die aus irgendwelchen Gründen an das Kloster aufgegeben worden waren und von diesem meist als Leiblehen wieder ausgegeben wurden. Bei der Weiterverleihung nach dem Tod des Inhabers zog die Propstei die vorteilhaftere Teilpacht vor. Handwechsel solcher Art sind für das 14. Jahrhundert in Klingnau und Döttingen mehrfach nachgewiesen.

Gewisse Rebbaugebiete in Klingnau treten erst in der Urbarabschrift von 1406 auf. Es handelt sich um den *Probstberg*, die *Schwendi*, das Gebiet *unter den Flüen* und an der *Steig* unterhalb des *Probstberges*, sowie der *Talhan* und der *Littibach*.

Auffallend sind dabei zwei Dinge: Die dortigen Weingärten waren ausschliesslich in Teilpacht ausgegeben und die Gebiete lagen, soweit aufgrund

der Flurnamen vermutet werden kann, relativ geschlossen in einem Gürtel zwischen *Probstberg* und der *Steig*. 1406 waren diese Gebiete also eigentliche Teilbauzonen.

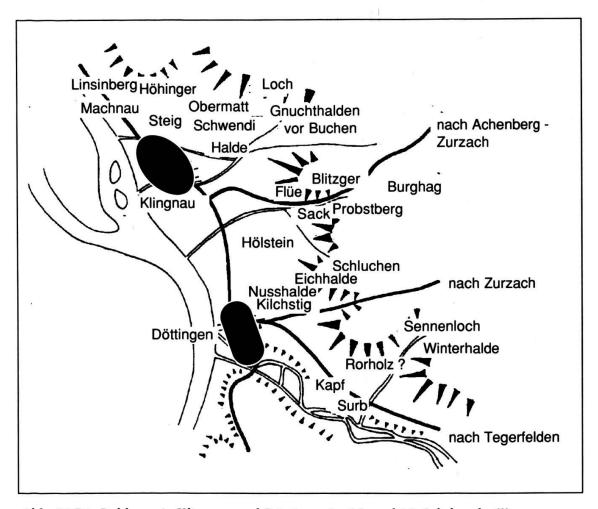


Abb. 57 Die Rebberge in Klingnau und Döttingen im 14. und 15. Jahrhundert323

Die Einträge im Lehenbuch betreffen zum grösseren Teil Reben in diesen Bereichen. Der Rest verteilt sich auf Teilreben innerhalb der Zinsweingärten (in der folgenden Abbildung als *Andere* bezeichnet).

Auffallend ist der grosse Anteil der Leiheverträge für den *Probstberg*. Dieser erscheint 1406 erstmals im Urbar, ist aber erst mit einem einzigen Weingarten verzeichnet. Es lässt sich also feststellen, dass im Laufe der zweiten Hälfte des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (gemäss st. blasianischen Quellen) eine Ausdehnung der Reben in Teilpacht stattgefunden hat. Der grösste Teil der neuen Teilreben konzentrierte sich auf den Gürtel *Probstberg-Schwendi*. Diese neuen Teilreben können zunächst natürlich als neuangelegte Rebberge angesehen werden. Die besondere Stellung des *Probstberges* und die Lage der Neuanbaugebiete lassen jedoch auch eine zweite These zu: Der *Probstberg* war alte Eigenwirtschaft der Propstei. Die daran anschliessenden Bereiche gehörten zu diesem

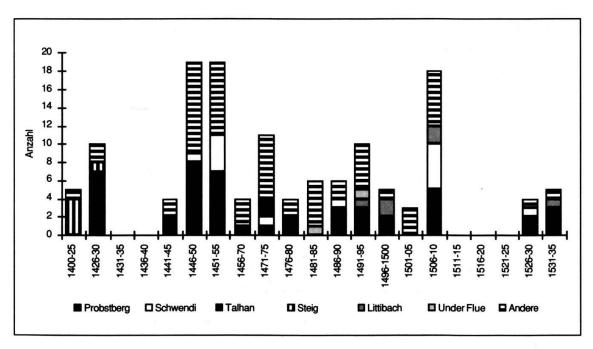


Abb. 58 Verleihung von Teilreben im Lehenbuch der Klingnauer Propstei im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Propsteigut.<sup>324</sup> Zwecks Erhöhung der Erträge wurden seit der Mitte des 14. Jahrunderts immer mehr Eigenbaureben parzelliert und in Teilpacht ausgeliehen. Derart wäre auch ein Vertrag von 1358 über Weingärten am Stig unterhalb des Propstberges zu erklären.<sup>325</sup> Die 16 Leihenehmer hatten bei einer Aufgabe ihrer Weingärten vor Ablauf von drei Jahren eine Busse von drei Pfund Haller zu entrichten. Ähnlich strikte Bedingungen finden sich zum Teil auch im Lehenbuch. Dort wird vor allem in den Reben am Probstberg das Recht der Propstei auf Einzug der Lehen bei schlechter Bewirtschaftung besonders betont. Solche Restriktionen in den Leiheverträgen sind in der Regel sonst nur bei Meier- und Fronhöfen anzutreffen. Die Vertragsklauseln könnten so durchaus auf den Ursprung aus ehemaligem Salland hinweisen.<sup>326</sup> Der Probstberg selbst wäre als eigentliches Zentrum der alten Eigenbaugüter erst zuletzt, nämlich 1426 und in den schwierigen Jahren um 1450 parzelliert worden.<sup>327</sup>

All diese Annahmen sind natürlich nur dann zulässig, wenn man davon ausgeht, dass eine Verleihung in Teilpacht dem Kloster mehr Vorteile brachte als die Eigenbewirtschaftung. Dies ist trotz der Investitionen der Propstei in den Teilreben wahrscheinlich, sank doch bei der Parzellierung der Bedarf der Propstei an eigenen Rebknechten und Lohnarbeitern drastisch. Im Zusammenhang mit steigenden Löhnen und sinkenden Einkünften aus Grundlasten ist die Aufgabe der personalintensiven Eigenwirtschaft durchaus verständlich. Die These stützt sich zusätzlich auf die Ergebnisse der Studie von Köppel. Sie kommt klar zum Schluss, dass im 15. Jahrhundert in den Reben des Fraumünsterstiftes Zürich bis in die

Abb. 59 Leihevertrag des Hans Rickli für einen Weingarten am Propstberg ca. 1445 (StAAG 2931 f. 84r).

1520er Jahre eine systematische Förderung des Teilbaus nachgewiesen werden kann. Die Autorin hat zudem für die Jahre 1537–1549 nachweisen können, dass die Erträge aus den Teilpachtgütern klar höher ausfielen als diejenigen aus den Eigengütern. Aufgrund einer detaillierten Kosten-Nutzenanalyse der beiden Produktionsformen kommt Köppel schliesslich zum Schluss, dass für das Fraumünsterstift die Umstellung der Produktionsform vom Eigen- zum Teilbau eine Intensivierung darstellte. Schliesslich hält Köppel fest, dass grundsätzlich die Neuanlage von Rebbergen, die Umstellung von Eigenbau auf Teilbau und die Umwandlung von Zinsreben in Teilreben als Gründe für die Zunahme der Teilpachtreben anzusehen sind. 328

Die Bewirtschaftungsformen, die im Klingnauer Lehenbuch sichtbar werden, sind im folgenden Abschnitt zu skizzieren. Sie beziehen sich deshalb ausschliesslich auf in Teilpacht ausgegebene Weingärten, in denen die Intensivierungsbemühungen der Propstei greifbar sind.

## 3.5.2. Bewirtschaftungsformen

## 3.5.2.1. Der Input: grundherrliche Investitionen

Im Gegensatz zum Ackerbauern war der reine Rebbauer kein Selbstversorger. Zwar wurden in den Egerten und Bünten zwischen den Weinbergen oder im Bereich Chunten oder in Surbe in Döttingen Gemüse gepflanzt und Wiesen unterhalten, das Grundnahrungsmittel Brotgetreide musste aber zum grössten Teil zugekauft werden. <sup>329</sup> Der Rebbauer tat dies aber nicht selbst, sondern bekam von den Zinsherren jährliche Darlehen an Kernen und Roggen, die im Herbst mit Wein zu begleichen waren. Dabei wurden diese Getreidedarlehen wohl tatsächlich in Naturalform gewährt. Im Rechnungsbuch von 1555 verzeichnete der bischöfliche Vogt in Klingnau, dass von den jährlichen Einnahmen neun Mütt Kernen und acht Mütt Roggen in die Reben geliehen worden seien, während der Rest auf den Markt gelangte. <sup>330</sup>

Aus den Einträgen im Lehenbuch der Propstei sind die geliehenen Mengen abschätzbar. Je nach Grösse, Lage und Bodenqualität der Rebparzelle, sowie nach möglichem Selbstversorgungsgrad, erhielt der Rebbauer zwischen einem halben und vier Mütt Kernen und ebensoviel Roggen pro Jahr. Die Darlehen waren unabhängig von der Höhe der Pacht. Im Lehenbuch finden sich oft auch Egerten, Bünten und Wiesen, die zusammen mit Weingärten verliehen wurden. Diese Grundstücke dienten nicht nur der Zusatzversorgung der Bewirtschafter, sondern ermöglichten es der Propstei auch, in den 1440er Jahren wüst liegende Parzellen wieder einer Nutzung

zuzuführen. So wurden um 1449 Matten und Obstbäume des zurzeit nicht besetzten Fronhofes zusammen mit zwei Weingärten verliehen, wobei vom Ertrag dieser Güter die Hälfte in Form von Heu und Obst eingefordert wurde.<sup>331</sup> Der Sohn des Achenbergbauern Aberli Wiss bekam 1450 zu einem Weinberg zusätzlich Egerten, die er, sofern er sie einzäunte, zinslos nutzen konnte.<sup>332</sup>

Über die Versorgung des bäuerlichen Haushalts hinaus kümmerten sich die Pröpste, wie auch die Kommenture der Johanniter, vor allem um das Gedeihen ihrer Teilreben. Im Lehenbuch sind die Aufwendungen der Propstei detailliert aufgeführt:<sup>333</sup>

Wer Reben zum Dritteil bebaute, konnte in der Regel einen Drittel der Rebstecken von der Propstei kostenlos beziehen. Wer zum Vierteil baute, bekam einen Viertel der Rebstecken. Grösste Aufmerksamkeit widmeten die Pröpste der Düngung.334 In etwa zwei Dritteln der Lehenbucheinträge liefert die Propstei einen Drittel, weniger häufig die Hälfte oder gar zwei Drittel des Mistes in die Reben. Den Rest musste der Bauer selbst beisteuern. Diejenigen Rebbauern, die kein Zugvieh besassen, konnten ihren Mist durch die Propsteiknechte mit deren Fuhrwerken in die Rebberge führen lassen. Meist stellte die Propstei einen Tag lang Zug und Knecht. Dabei musste aber der Bauer den Mist selber auf- und abladen. Woher der Mist stammte, bleibt letztlich unklar. Sicher produzierte der Rebbauer mit seinem Vieh einen Teil selber. Es heisst denn auch mehrmals, man führe dem Bauern den Mist von seinem Haus in die Reben. Wichtig war auch das sorgfältige Verteilen des Mistes und die Pflege der Weingärten durch harken und härden. Beim härden handelte es sich vermutlich um das Herauftragen und Verteilen des im Verlauf des Jahres an die untere Rebmauer geschwemmten Erdreichs. Diese mühsame Arbeit wurde ebenfalls mit Hilfe von Propsteiknechten oder von der Propstei bezahlter Arbeitskräfte durchgeführt. Der Bauer musste sowohl beim Misten, wie beim härden dabeisein und helfen. Er hatte aber weder Essen noch Lohn für die Knechte zu berappen. Konkret liest sich dies wie folgt:

... und sol davon järlich geben von baiden wingarten den drittail des wins so dar in wachst / und sol die reben in guoten eren han mit bu und allen werch nach bergsrecht und der stat recht / und sol man im darin geben den dritten stecken un den dritten karren mit bu und er die zwen tail mit stecken und bu / und sol man im den bu und die stecken füren zuo den wingarten / und den sol er den bu zertragen in die reben an unser kosten / wenn öch die reben bedurfen herdens so sol er knecht darin gewunnen / die söllen wir lonen und ze essen gen und sol er bi inen sin und sol inen helfen / man sol aber im kain lon geben ...<sup>335</sup>

Ähnliche Dienstleistungen boten die Johanniter ihren Rebbauern.

Bei Neupflanzungen waren zusätzliche Inputs nötig. Dem einzigen ausführlichen Leihevertrag über eine Neuanpflanzung ist zu entnehmen, dass

die Kommende Leuggern als Inhaberin die Setzlinge ankaufte und für die besonders intensive Pflege ihre Eigenleute in Tegerfelden und den umliegenden Dörfern zu Frondiensten in der Neuanpflanzung, die immerhin drei Jucharten umfasste, verpflichtete. Ebenso lieferte die Kommende die erste Ausstattung mit Rebstecken.<sup>336</sup>



Abb. 60 Weinernte. Die Trauben werden hier bereits im Weinberg gestampft, um sie rationeller transportieren zu können (Scheibenriss um 1600, Schweiz. Landesmuseum LM 10943)

Über die Bewältigung der anfallenden Arbeit bei der Weinlese im Herbst sagen die Quellen nichts aus. Hingegen ist die Verarbeitung des Ertrags und die Weiterverwendung des Weinmostes ungefähr zu rekonstruieren. Nach dem Lesen der Trauben wurden diese direkt in eine der zahlreichen Trotten gebracht. In Döttingen und Klingnau standen wahrscheinlich neun, in Tegerfelden mindestens zwei Trotten.<sup>337</sup> Die meisten Trotten waren ohne grundherrliche Bindungen. Die Grundherren haben aber pro Gemeinde oder Rebgebiet eine eigene Trotte betrieben, die allenfalls als Zinslehen ausgegeben war. Die Bebauer st.blasianischer Teilreben hatten ihre Trauben in der klostereigenen Trotte unterhalb des Propstberges keltern zu lassen.<sup>338</sup> Andere Grundherren dürften dies ähnlich gehandhabt haben, mit Ausnahme des Stifts Zurzach. Als Zehntherr verfügte das Stift über Nutzungsrechte an den Trotten in Klingnau und wahrscheinlich auch in Döttingen und Tegerfelden.<sup>339</sup>

In der Trotte wurden die herangeführten Traubenmengen registriert. Dies geschah mittels geeichter Trottengeschirre. Daraufhin gewann man wahrscheinlich durch Stampfen und Pressen den Weinmost. Diesen liess man in grossen Bottichen, den *Standen*, stehen. Nach einiger Zeit erfolgte die Aufteilung des Traubenmostes. Wie sie vor sich ging, ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich konnte jeder Rebbauer in einem bestimmten Verhältnis zur abgelieferten Traubenmenge Most aus den Standen in eigene Behältnisse abfüllen. Der Most wurde mit Hohlmassen aus den Standen geschöpft.

Entweder führte der Rebbauer nun seinen Anteil in den Legelen, den tragbaren Weinbehältnissen nach Hause oder in einen herrschaftlichen Weinkeller, oder er liess ihn direkt in der Trotte in ein ihm zugeteiltes Fass giessen.<sup>340</sup>

Bei diesem Abschöpfen wurde in der Trotte auch der Zehnt ausgeschieden. Die Überwachung der Zehntabgabe war ursprünglich Aufgabe der Zehntknechte des Stifts Zurzach gewesen. Da diesen offenbar die Arbeit zusehends über den Kopf wuchs, wurde die Zehntausscheidung immer liederlicher gehandhabt. So schöpften die Bauern den Zehntwein für das Stift gesamthaft erst am Schluss aus den Standen, wenn fast nur noch Trubleten, also Pressrückstände und Ausscheidungen der Vorgärung in den Behältnissen verblieben waren. Ausserdem wurde während und nach der Arbeit in den Trotten der Durst gerne aus dem Fass mit Zehntwein gelöscht.

Das Stift Zurzach gelangte im 16. Jahrhundert mehrmals an den Landvogt und die Tagsatzungsboten in Baden mit der Forderung, seine Rechte angemessen zu schützen. Der Landvogt verfügte erstmals 1535, dass die Trottmeister und Trottknechte vereidigt werden müssten und so bindend für die korrekte Ausscheidung des Zehnts mitverantwortlich waren. Ausserdem sollte der Zehntwein nicht erst am Schluss, sondern während des Schöpfens ausgeschieden werden. Eine Besserung liess aber auf sich warten. So klagte das Stift 1548, dass mit dem Zehntwein abends in den Trotten Trinkgelage durchgeführt würden.<sup>341</sup>

Die Klagen des Stiftes werden umso verständlicher, wenn man bedenkt, dass die Organisation der herbstlichen Weinlese für das Stift ein aufwendiges und kostenintensives Unterfangen gewesen sein muss. Ein Ausgabenverzeichnis vom 4. bis 9. September 1546 zeigt vor allem die grossen Aufwendungen für die Verpflegung der Zehntknechte:<sup>342</sup>

Tab. 10 Ausgaben des Stifts Zurzach für Lohn und Verpflegung der Amtleute und Knechte im Herbst 1546

	lib (Pfund)	Schilling	Pfennig
für Anken, Schmalz, Salz Käse, Fisch in die Küche	24	19	4
dem Metzger an Fleisch	20	19	
Lohn für Fuhren und Trottmeister	10	19	
Lohn für die Zehntknechte	15	6	4
9 lib Anken	5	17	
9 lib Schmalz		18	
2,5 kg Salz		30	
20 lib Kernen	2	6	
2 Vierling Erbsen		10	
2 Vierling Gerste		15	
Hafermehl		9	
Eier		17	
4 lib Käse		17	
Hühner		18	13

Tab. 10 (Fortsetzung)

2	lib (Pfund)	Schilling	Pfennig
Fisch		24	
	1	4	
7 lot Ingwer/ 3 lot Huswirtz	1	2	
Reben		12	
Würste	1	6	6
Senf		4	2
diverse Fuhren			
•••	2		
Trottmahl	4		Si .
Trottbad für die Knechte		15	
Scheunen		12	
Reiberei		3	
Pfisterei	1		
diverses		13	
Lohn für Herbstknechte 23 Tage	2	14	4
Lohn für Herbstknechte 23 Tage	2	14	4
Lohn für Herbstknechte 22 Tage	2	12	
Lohn für Herbstknechte 21 Tage	2	9	8
Lohn für Herbstknechte 19 Tage	2	4	4
Lohn für Herbstknechte 17 Tage	1	19	8

Zinse und Schulden auf st. blasianischen Weingärten wurden mit Wein abgegolten, und zwar noch im selben Herbst. In einem Lehenbucheintrag legt der Propst die Reihenfolge der Zahlungen fest: Zuerst musste der Teilwein abgegeben werden, danach kamen die Rückzahlungen der Darlehen an Kernen und Roggen und an dritter Stelle folgte der Schuldendienst an die Propstei. Fest am Schluss konnten noch allfällige andere Gläubiger befriedigt werden. Es konnte vorkommen, dass bei grossen Schuldenbergen der Propstei solange aller Wein abgegeben werden musste, bis die Ausstände beglichen waren. Ob diese Forderungen aus einzelnen Lehenbucheinträgen allerdings auch eingehalten wurden, bleibt mehr als fraglich und war wohl nur solchen Weinbauern überhaupt möglich, die noch über Ressourcen aus dem Ackerbau verfügten.

Was den Bebauern also von der Ernte blieb, konnte im günstigsten Fall über die Hälfte, im schlechtesten nichts mehr betragen. Der Durchschnitt dürfte nach Abzug aller Abgaben (mit Ausnahme grosser Schulden oder Gülten also) etwa die Hälfte des Ertrags geblieben sein, da die meisten st. blasianischen Weingärten zum Vierteil ausgeliehen waren. Bei höheren Teilabgaben von einem Drittel oder der Hälfte verminderte sich der Anteil entsprechend. Dieser Wein wurde entweder in eigenen, öffentlichen oder herrschaftlichen Weinkellern aufbewahrt.

Wer in Tegerfelden Weingärten des Stifts Zurzach bebaute, lagerte seinen Wein im Keller des Stiftsamthauses. Anhand des Pflichtenheftes für den Stiftsamtmann Cläwy Huber von 1588 kann der Betrieb in einem solchen

herrschaftlichen Keller teilweise rekonstruiert werden.<sup>345</sup> Der Amtmann musste im Keller des Amtshauses, in dem er auch wohnte, nach dem Rechten sehen. Vor der Weinlese hatte er alle Fässer, die den Bauern nach der Ernte zur Verfügung gestellt wurden, auf Schadhaftigkeit zu überprüfen und sie einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Während der Weinlese arbeitete er in Klingnau als *Herbstknecht* des Stifts. Er hatte dort ein Bett zur Verfügung und dürfte also während der gesamten Weinlese in Klingnau verblieben sein.

Nach der Ernte achtete er in seinem Keller auf korrekte Verkaufsformen. Noch *mosthafter*, also nicht vollständig vergorener Wein durfte nicht verkauft werden. Nur klarer Wein war handelsfähig. Der trübe Rückstand, der sich auf den Fassböden angesammelt hatte, musste vom Verkäufer zuerst abgelassen werden und wurde beiseite gestellt.

Zudem hatte Cläwy Huber darauf zu achten, dass niemand aus den Fässern Wein stahl oder auch nur solchen ohne Beisein des Besitzers versuchte. Schliesslich sorgte er für Sauberkeit. Er musste vor dem Aufdrehen des Fasshahnens den Zapfen von der Öffnung auf der Fassoberseite entfernen und nicht erst nachher, damit der Wein nicht unkontrolliert aus dem offenen Hahnen spritzte und sich in den Keller ergoss.

## 3.5.2.2. Der Output - die Attraktivität des Weinbaus

In einem Rodel des Stifts Zurzach sind die Einkünfte an Wein seit 1533 verzeichnet.<sup>346</sup>

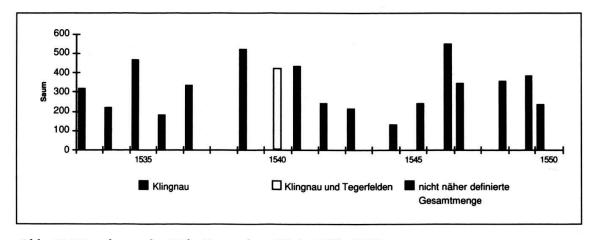


Abb. 61 Einnahmen des Stifts Zurzach an Wein 1533-1550

Die Orte, aus denen die Einnahmen stammen, sind nicht immer identisch, beziehungsweise ab 1548 praktisch gar nicht mehr verzeichnet. Zudem ist unklar, was *Klingnau* bedeutet. Wahrscheinlich ist in dieser Herkunftsbezeichnung der Wein aus Döttingen inbegriffen.

Es kann somit zunächst lediglich auf die grossen Schwankungen der Einkünfte aus Klingnau hingewiesen werden, die zum einen auf Witterungseinfluss oder Krankheitsbefall zurückgehen können. 347 Eine zusätzliche Interpretationsmöglichkeit für solche grossen Schwankungen liefert Zangger in seiner Studie über die Prämonstratenserabtei Rüti. Zangger stellt für das 15. Jahrhundert grosse jährliche Schwankungen in den Weinzehnteinnahmen wie auch in den Einnahmen aus Teilpachtzinsen der Abtei fest. Als Begründung für die hohen Schwankungen der Weinzehnten nennt er die Möglichkeit einer disproportionalen Abschöpfung der Zehnten, vor allem in Gossau: Es scheinen in guten und schlechten Erntejahren überbeziehungsweise unterproportionale Bezüge erfolgt zu sein. 348 Die hohen Schwankungen bei den Teilpachtzinsen interpretiert er ähnlich: In schlechten Jahren (...) dürfte das Kloster auf Weinabgaben vollständig verzichtet haben, um in ertragsreichen Jahren mit guter Weinqualität kompensatorisch umso höhere Quoten zu verlangen. 349

Die Ausführungen Zanggers sind auch für das Weinbaugebiet Klingnau/ Döttingen/Tegerfelden zu bedenken. Die sonderbare Zusammenstellung der Weineinkünfte im Zurzacher Rodel, in dem die Herkunftsbezeichnungen Klingnau, Klingnau und Tegerfelden, oder allenthalben vorkommen oder 1544 die Einkünfte als Summe des wins, der dis jar dem gstyfft worden ist deklariert werden, kann als herrschaftliche Reaktion auf unterschiedliche Erntemengen interpretiert werden. Allerdings ist dabei in Betracht zu ziehen, dass die Exposition im unteren Surbtal für den Weinanbau eher günstiger war als in Gossau. Vielleicht ist die Erklärung, dies die dritte Möglichkeit, ganz einfach in einer unvollständigen Überlieferung zu suchen.

Sicher ist hingegen, dass sich der Klingnauer Wein auch verkaufen liess. Exporte sind unter anderem nach Zürich und in die Herrschaft Hallwil gegangen.<sup>350</sup>

Der Wert von Rebland an sich und die Investitionen weisen auf die relative Attraktivität des Weinbaus für die Herrschaft hin. Doch auch für den Weinbauern wird nach dem Verkauf der verbleibenden Ernte in einem durchschnittlichen Jahr ein Einkommen gesichert gewesen sein. Zudem bot der Weinbau den Ackerbauern die Möglichkeit, an Bargeld zu gelangen und so Nebenerwerbsmöglichkeiten zu nutzen. Weingärten, die beispielsweise in der oberen Talhälfte häufig zu Ackerbauhöfen gehörten, werden nicht nur der Deckung des Eigenbedarfs gedient haben.

Welche Anteile auf herrschaftlicher Seite verkauft wurden, ist unklar. Von den 316 Saum Wein, die das Stift Zurzach 1533 als Einkünfte verzeichnet, gingen 162 Saum in die Pfründen der Klingnauer Kaplaneien.<sup>351</sup> Mittler vermutet anhand der Urbars von 1357, dass der Ertrag aus der Teilpacht nur den Eigenbedarf der Propstei gedeckt habe.<sup>352</sup> Er lässt aber eine wahrscheinliche Eigenwirtschaft unberücksichtigt. Die Annahme, dass der Weinbau intensiviert wurde, um Einnahmeausfälle im Getreidebau auszugleichen, bestätigt die Überlegung, dass ein wesentlicher Teil des Weines in den Verkauf ging. Der Eigenbedarf wird kaum zugenommen haben.

## 3.5.3. Zusammenfassung

Die quantitative Bedeutung des Weinbaus im unteren Surbtal ist zwar nicht konkret sichtbar. Die qualitativen Aussagen wiederspiegeln aber eine sowohl von Produzenten als auch von der Herrschaft intensiv genutzte Sonderkultur, die im Verlaufe des Spätmittelalters zusätzlich an Gewicht gewann.

Die Herrschaft engagierte sich im Weinbau stärker als in der Agrarwirtschaft. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Weinbauern im Gegensatz zu den Ackerbauern häufig keine Selbstversorger waren, sondern auf Zukauf, vor allem von Getreide, angewiesen waren.

Die Organisation der Weinernte lag wohl zunehmend in der Hand der Zehnt- und Grundherren. Sie stellten Trotten zur Verfügung und übernahmen zum Teil auch die Lagerung des Weines ihrer Weinbauern.<sup>353</sup>

# 3.6. Betriebsstrukturen und bäuerlicher Haushalt

Es soll nun der Versuch unternommen werden, eine Gesamtbilanz der bäuerlichen Getreidewirtschaft zu skizzieren. Im Endeffekt ist jede Bilanz abhängig von detaillierten Kenntnissen über Erträge, effektive Abgaben und Eigenbedarf. Darum kann es hier nicht gehen. Die spätmittelalterlichen Quellen lassen keine genauen Angaben zu, wie auch aus der Diskussion in vorangegangenen Kapiteln ersichtlich wurde. Was dort für die Produktion galt, gilt hier umsomehr für den bäuerlichen Eigenbedarf. Nur grobe Schätzungen, basierend auf der Literatur und Angaben des 18. Jahrhunderts sind überhaupt möglich. Ins Gewicht fällt dabei natürlich auch, dass keine direkten Angaben zur Bevölkerung des Surbtales im 16. Jahrhundert gemacht werden können. Auch hier müssen aus der Anzahl und der Grösse der Höfe errechnete Annäherungswerte genügen. 354 In Unkenntnis lassen einen die Quellen auch über die Produktion von Schmalsaaten (Erbsen, Hirse, etc.), sowie deren Wichtigkeit für die Ernährung der Haushalte. Ebenso mit Unsicherheiten verbunden sind aber auch die in diesem Zusammenhang am besten dokumentierten Abgabemengen an Zehnt-, Grund- und andere Zinsherren, aufgrund derer schliesslich Ertragseinschätzungen abgeleitet werden müssen. Einmal mehr verwiesen sei auf die Differenzen zwischen geforderten und geleisteten Abgabemengen bei den Grundzinsen, auf unbekannte Zinsen, auf nicht voll durchschaubare Hoforganisationen, auf zeitliche Differenzen in der Höhe schwankender Abgaben (nicht nur der Zehnten) und, ein weiteres Mal wiederholt, auch auf die Relativität der Ackerflächenangaben.

Wenn trotz aller dieser Vorbehalte Schätzungen zur bäuerlichen Lebenshaltung angestellt werden sollen, so deshalb, um mit aller Vorsicht bei der Interpretation, der Frage nachzugehen, ob sich Unterschiede zwischen Klein-, Mittel- und Grossbetrieben eruieren lassen und wie sich Wirtschaftsstrukturen (Acker- oder Weinbauerndorf) und grundherrliche Zugehörigkeit auf die Haushaltssituation auswirkten.<sup>355</sup>

## 3.6.1. Die Abgabestruktur auf Dorfebene<sup>356</sup>

Die anschliessend aufgeführte Gesamtbilanz auf Dorfebene ist unter den oben angesprochenen Vorbehalten zu sehen.

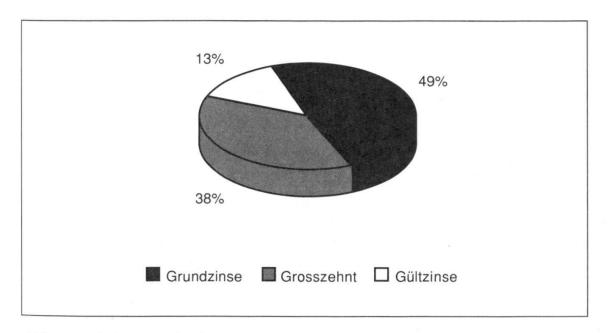


Abb. 62 Verhältnis der Abgaben im gesamten Surbtal im 16. Jahrhundert

Die Aufteilung der Abgaben auf die drei wichtigsten Gruppen zeigt ein Schwergewicht bei den feudal begründeten Zinszahlungen (Grundzinse, radizierte Vogtabgaben und weitere Zinse an Grund- oder Landesherrschaft) und dem Zehnt gegenüber den Gültzinsen. Die tiefe Rate der Gültzinse darf allerdings nicht täuschen. Im Gegensatz zu den Lehenszinsen und Zehnten sind die Gültzinse oft nicht dokumentiert und fallen so statistisch verfälscht stark ins Hintertreffen.

Interessant ist die Zinsaufteilung, wenn man sie für die einzelnen Orte getrennt betrachtet.

Als meistbelasteter Ort zeigt sich klar Döttingen. Dieses Dorf weist sowohl punkto Grundzinsen wie auch punkto Gülten die höchste Juchartenbelastung auf. Nach Döttingen leisteten Tegerfelden und Ehrendingen am meisten Grundabgaben und auch am meisten Gültzinse pro Jucharte.

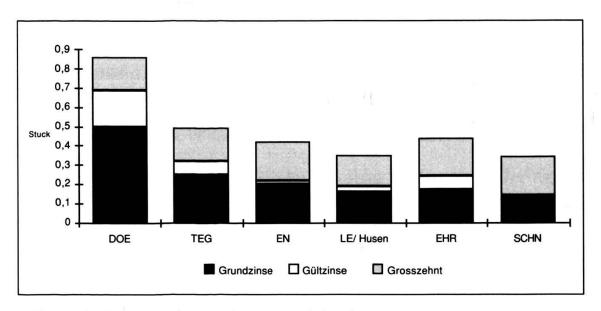


Abb. 63 Abgaben pro Jucharte Acker im 16. Jahrhundert

Die restlichen Dörfer weisen alle eine einheitliche Struktur auf: fast gleiche Verteilung der Lasten auf Zins und Zehnt, marginale (erfasste) Gülten. Es liegt der Schluss nahe, dass sich Döttingen, Tegerfelden und die beiden Ehrendingen durch ihre Stadtnähe (Gülten städtischer Bürger) und ihre spezialisierte Wirtschaftsform (in Döttingen und Tegerfelden Weinbau, in Ehrendingen eventuell erhöhte Viehhaltung) von den übrigen Dörfern unterschieden. Die weiteren Bedingungen, die zu diesen verschiedenen Belastungsziffern führten, können jedoch nicht auf Dorfebene geklärt werden. Sie werden, wenn überhaupt, nur aufgrund der Vergleiche einzelner Wirtschaftseinheiten zu gewinnen sein. Insbesondere soll im folgenden die Rolle der Organisation der Wirtschaftseinheiten hinsichtlich grundherrlicher Zugehörigkeit und Grösse der Ackerfläche im Bezug auf die Abgabenhöhe untersucht werden.

Zuvor aber sollen die errechneten Gesamtabgabewerte noch interregional verglichen werden. So dürfte sich der Stellenwert der Angaben zusätzlich festlegen lassen. Wie hoch liegen die Surbtaler Abgabewerte im Vergleich mit andern Orten? Nach den Angaben von Siegrist und Dubler lassen sich für Wohlen um 1600 die Abgabemengen an Getreidezinsen und Geldzinsen auf 0.32 Stuck pro Jucharte Acker schätzen. Der Zehnt 1601 bis 1628 (Angaben nur alle drei Jahre) lässt sich auf ca. 0.12 Stuck pro Jucharte Acker hochrechnen. Gesamthaft ergibt sich also eine Abgabemenge von rund 0.45 Stuck pro Jucharte Acker (ohne Gültzinse). Für Rupperswil lässt sich, allerdings erst für das späte 17. Jahrhundert, eine durchschnittliche Belastung durch Grundzinsen und Zehnten von rund 0.3 Stuck pro Jucharte Acker errechnen. In Muri ergibt eine Hochrechnung aus den Angaben von Siegrist eine Belastung (Grundzinsen und Zehnten) von 0.23 Stuck pro Jucharte Acker für das späte 16. Jahrhundert. Höhere Werte

errechnete Köppel für Arn, Oberrieden und Käpfnach im **Zürcher Gebiet** 1598–1622: allein die Belastung der Fraumünsterzehnten liegt mit durchschnittlich 0.44 Stuck pro Jucharte Acker über den oben genannten Beispielen. Ebenso die Zehnten in Morschwand (0.45) und in Horgen (Berg: 0.47, Dorf: 0.46).<sup>357</sup>

Um Vergleichswerte zum Surbtal zu erhalten, müssen bei den Surbtaler Angaben die Gültzinse abgezogen werden, da sich Vergleichsabgaben nur bezüglich Grundzinsen und Zehnten machen lassen. So bewegen sich die Surbtaler Gemeinden, mit Ausnahme des Hochzinsdorfes Döttingen, mit Werten zwischen 0.42 und 0.34 Stuck pro Jucharte Acker im Rahmen der aargauischen Vergleichsbeispiele. Döttingen lässt sich durchaus mit den Zürcher Orten unter der Fraumünsterzehntherrschaft vergleichen. Zählt man bei diesen zur Zehntbelastung noch eine geschätzte Zinsbelastung von ca. 0.2 bis 0.4 Stuck pro Jucharte Acker dazu, so liegen die Abgabemengen im Bereiche Döttingens.<sup>358</sup>

## 3.6.2. Die Abgabestruktur auf Hofebene

# 3.6.2.1. Grundherrliche Zugehörigkeit und Bodenzinse

Beeinflusste die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Grundherrschaft die Zinshöhe? In Abb. 64 sind die häufigsten Zinsherrschaftkonstellationen dargestellt. Weggelassen werden müssen die Zinsbelastungen der Deutschordensritter Beuggen und des Klosters Sion, da erste Zinsverzeichnisse über diese Herrschaften erst aus dem 17. Jahrhundert bekannt sind.<sup>359</sup>

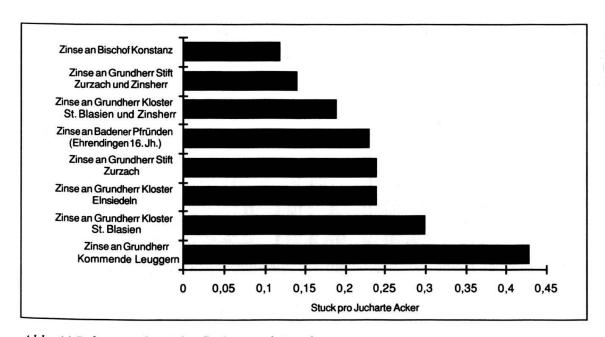


Abb. 64 Belastung der Ackerflächen nach Zinsherren

Die Höfe, auf denen nur ein bischöflicher Vogtzins lastete, erscheinen aufgrund der niedrigen Zinsansätze als mindestbelastete Güter. Es handelt sich dabei jedoch fast ausschliesslich um Höfe, die gar nie grundherrlich eingebunden waren, gerade deshalb aber im 15. und 16. Jahrhundert als eigentliche Spekulationsobjekte galten und entsprechend hoch mit privaten Gülten belastet sein konnten. Diese Belastung wird hier natürlich nicht ausgewiesen. Die hohen Bodenzinse der nicht an das Klingnauer Schloss vogtsteuerpflichtigen St. Blasianer Güter erklären sich vor allem durch die hohen Zinssätze des Döttinger Fronhofes und des Hofes ennet Surb, sowie durch den Achenberghof. Diese herrschaftlichen Grosshöfe gehörten zum alten St. Blasianer Bestand in Döttingen und waren mit umfangreichen Grundzinsen belastet. Derselbe Effekt spielt auch beim Unterschied zwischen vogtsteuerpflichtigen und nicht vogtsteuerpflichtigen Zurzacher Gütern. Unvogtbar waren auch hier relativ hochbelastete herrschaftliche Höfe wie die Widem in Döttingen oder die Mühle in Oberendingen. Insgesamt unterscheiden sich die Zinsbeträge pro Jucharte der an das Klingnauer Schloss vogtsteuerpflichtigen St. Blasianer-, Einsiedler- und Zurzacher Güter, sowie diejenigen der Ehrendinger Pfrund- und Spendgüter nicht wesentlich. Die Güter der Johanniterkommende Leuggern waren dagegen durchgehend höher belastet.

## 3.6.2.2. Ackerfläche und Bodenzinse

Nimmt man an, unterschiedlich grosse Höfe seien auch unterschiedlich stark belastet, so können die eben festgestellten unterschiedlichen herrschaftlichen Zinse auch ganz einfach in der Güterstruktur verschiedener Herrschaften begründet sein. Es drängt sich somit eine Gegenprüfung anhand der Ackerflächen auf: Spielt die Ackerfläche eines Hofes auch eine Rolle in der unterschiedlichen Zinsbelastung?

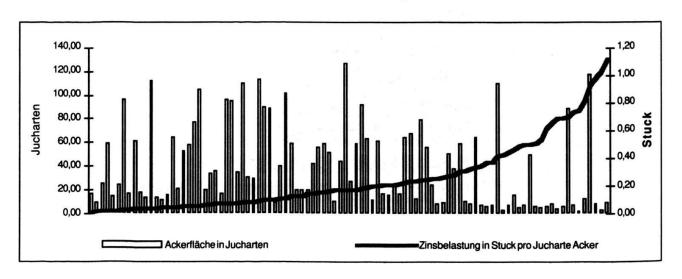


Abb. 65 Gesamtbelastung der Ackerflächen: Durchschnitt aller Angaben

Lineare Zusammenhänge zwischen der Grösse der Ackerfläche und den Belastungshöhen sind erwartungsgemäss keine ersichtlich. Jedoch fällt an der Grafik auf, dass zu den höchstbelasteten Höfen auffallend viele Kleinbetriebe gehören. Im ersten Drittel der am wenigsten belasteten Höfe (zwischen 0.01 und 0.09 Stuck pro Jucharte) sind rund 1500 Jucharten Ackerland vertreten. Die Grosshöfe mit über fünfzig Jucharten stellen in diesem Drittel die Mehrheit: 13 von ihnen stehen 9 Höfen zwischen 21 und 50 Jucharten sowie 10 mittleren Gütern zwischen 11 und 20 Jucharten gegenüber. Im zweiten Drittel (Belastung zwischen 0.1 und 0.25 Stuck pro Jucharte) sieht die Bilanz mit 1550 Jucharten, 14 Grosshöfen, 7 Höfen, 8 Mittelgütern und einem Kleingut unter 10 Jucharten etwa ähnlich aus. Im dritten Drittel (Belastung zwischen 0.26 und 1.11 Stuck pro Jucharte) findet man noch rund 760 Jucharten, verteilt auf lediglich 5 Grosshöfe, 2 Höfe und 3 Mittelgüter, dafür aber auf zusätzliche 21 Kleingüter.

Auf den ersten Blick lässt sich aus der Grafik also eine starke Mehrbelastung der Kleingüter gegenüber den grösseren Höfen und Gütern ablesen.<sup>360</sup>

#### 3.6.2.3. Bilanz

Die beiden getrennten Untersuchungen von zinsherrschaftlicher Zugehörigkeit und Grösse der Ackerflächen ergeben jedoch ein zu allgemeines Bild. Die Wirtschaftseinheiten der obigen Grafik müssen genauer betrachtet werden: So stellen die Schupposen St. Blasiens in Döttingen den Löwenanteil der hoch belasteten Kleingüter. Die Meierhöfe St. Blasiens in Döttingen, Tegerfelden und Endingen, sowie der st. blasianische Hof ennet Surb in Döttingen gehören ebenfalls ins hochbelastete Drittel der Wirtschaftseinheiten. Auch in Tegerfelden ist eine Massierung hochbelasteter Güter zu verzeichnen: Ein Grosshof und drei Kleingüter der Leuggerner Johanniter, drei Grosshöfe St. Blasiens und zwei Grosshöfe des Stifts Zurzach.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass sich in Döttingen und Tegerfelden die am höchsten belasteten Güter massierten. Ein Grossteil davon stellen die Schupposen St. Blasiens in Döttingen, sowie die st. blasianischen Grosshöfe. In Schneisingen wiederum zeigen die st. blasianischen Grosshöfe und Höfe hingegen relativ geringe Belastungen. Die meisten dieser grossen Einheiten waren jedoch Zusammenlegungen kleiner Schupposen.

So gibt es also keineswegs klare Aussagen zu Faktoren, die die Zinsbelastung beeinflussen. Eine Interpretation ist schwierig: In Döttingen und Tegerfelden ist die relativ starke Belastung der kleinen Schupposen und auch der grossen Herrschaftshöfe zum einen vielleicht auf zusätzliche Verdienstmöglichkeiten im Weinbau, zum andern wohl auch auf die gefestigte Stellung St. Blasiens zurückzuführen. Die in Schneisingen durch Zusammenlegung konzentrierte Güterstruktur wirkte sich vielleicht auch

negativ auf das Grundzinsniveau aus. Die Leuggerner Güter scheinen tatsächlich, wie die Aufstellung der Belastung nach Grund- und Zinsherren vermuten lässt, relativ hoch belastet gewesen zu sein. Gründe dafür könnten in einer relativ restriktiven Verwaltung der Johanniter zu suchen sein. Die in Döttingen, Tegerfelden und Ehrendingen relativ hohe Gültbelastung ist jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, auf den Einfluss städtischen Kapitals zurückzuführen.<sup>361</sup>

## 3.6.3. Aufwand und Ertrag: Zum bäuerlichen Getreidehaushalt

## 3.6.3.1. Abgaben und Ertrag

Ein Bild der bäuerlichen Gesamtbelastung erfolgt durch die Aufsummierung aller Abgaben. In der folgenden Tabelle sind Grundlasten und Zehnt Teil der Abgaben. Weitergehende Belastungen durch Geld- und tierische Abgaben würde die Werte nach oben korrigieren, solche durch Unterleihen und allfällige Renten sind kaum bekannt. Die Angaben stellen also eine untere Grenze dar. Durch die Relation mit den Ernteerträgen erhält man einen ersten Nettoertrag, bei dem die Saatmengen und die Rückstellungen für den eigenen Bedarf noch nicht berücksichtigt sind. Mit berücksichtigt sind die bekannten Gültzinse.

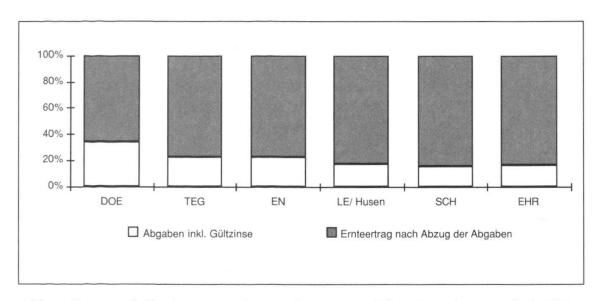


Abb 66 Ertrag und Abgaben pro Jucharte Acker im 16. Jahrhundert (ohne Eigenbedarf)<sup>362</sup>

Die Bandbreite zwischen siebzehn und vierzig Prozent deckt sich weitgehend mit den Berechnungen von Baumann und Siegrist.<sup>363</sup> Vom *durchschnittlichen* Ertrag eines *durchschnittlichen* Jahres ging *durchschnittlich* also nicht mehr als ein Drittel an Grundlasten und Zehnten weg.

#### 3.6.3.2. Eigenverbrauch und Saatgutrückstellungen

Verbrauchsgrössen sind nicht bekannt und müssen mittels Vergleichsangaben abgeschätzt werden. Duby schätzt den Verzehr von Brot als Hauptnahrung in Europa auf minimal 250 kg pro Jahr und Kopf. Siegrist schätzt den Jahresbedarf einer Person vor 1700 im schweizerischen Mittelland auf 238 kg Getreide (je hälftig Dinkel und Roggen), 40 kg Hülsenfrüchte und 57 kg Schweinefleisch. Umgerechnet ergibt dies bei beiden Berechnungen (ohne Fleisch) einen ungefähren jährlichen Eigenverbrauch von 3,2 bis 3,6 Stuck. Zum Vergleich: Anlässlich der Hungersnot 1771–1774 setzte die Zürcher Obrigkeit die Mindestnahrungsmenge bei rund 2,5 Stuck pro Jahr und Kopf an. Der Statistiker und Pfarrer Waser errechnete einen Nahrungsbedarf von vier Stuck pro erwachsener Person und Jahr, in deren Bereich sich auch die Berechnungen Siegrists bewegen<sup>366.</sup>

Hier kann jedoch nur derjenige Teil der Gesamtnahrungsmenge in die Schätzung aufgenommen werden, der sich auf die Ackerfrüchte Dinkel und Roggen bezieht, denn über Ernteerträge der Schmalsaaten (Gerste und Leguminosen) gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Es sollen fortan somit die Angaben von Siegrist für den Getreideeigenbedarf von minimal 240 kg (2,9 Stuck, aufgeteilt in 1,75 Mütt Kernen und 1,75 Mütt Roggen) pro erwachsener Person und Jahr gelten.<sup>367</sup> Für Kinder soll der Bedarf halbiert werden.<sup>368</sup>

Wie viele hungrige Mäuler zählten die Haushalte der Surbtaler Dörfer? Es existieren darüber keinerlei Nachrichten und man muss sich auf ein Vergleichsbeispiel einlassen. Maschwanden im Zürcher Freiamt erscheint als geeignetes Vergleichsobjekt, zumal man hier dank der Zürcher Steuerlisten von 1454 bis 1470 über sehr frühe Nachrichten verfügt. Die Auswertung der Steuerlisten durch Bernhard Schneider ergab, dass in Maschwanden ein Lehenbauernhaushalt zwischen 4,7 und 9,8 Personen umfasste, während ein Taunerhaushalt auf 3,5 bis 4,8 Personen kam. <sup>369</sup> Nimmt man je den Durchschnitt von 7,5 beziehungsweise vier Personen pro Haushalt, so erhält man zwei Grössen von Haushaltungen. Die 4-Personen-Haushaltungen sollen den Hofstätten ohne Ackerland und den Kleingütern bis zehn Jucharten Ackerland zugewiesen werden, die 7,5-Personen-Haushaltungen den grösseren Gütern. <sup>370</sup>

Die so erhaltenen hypothetischen Bevölkerungszahlen für das späte 15. Jahrhundert und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen sich natürlich nicht verifizieren. Eine einzige Kontrollmöglichkeit bietet ein Mannschaftsverzeichnis der Grafschaft Baden des frühen 17. Jahrhunderts.<sup>371</sup> Die Quelle nennt zwar keine Bevölkerungszahlen, sondern nur die Anzahl Waffen pro Dorf. Immerhin möglich ist aber ein relativer Grössenvergleich zwischen den Gemeinden, der wenigstens eine indizienmässige Überprüfung erlaubt. Dazu sollen die Bevölkerungszahlen mit der Anzahl

Schuss- und Stichwaffen und Harnische des Mannschaftsrodels verglichen werden:

Tab. 11 Hypothetische Bevölkerungszahlen und Anzahl Harnische

3	Mit 2,9 Stuck/Jahr	Hochgerechnete	Anzahl Waffen	Anzahl
	zu ernährende	Bevölkerung	(ohne Harnische)	Harnische
	Personeneinheiten	Anfang	Anfang	Anfang
	Anfang	16. Jahrhundert	17. Jahrhundert	17. Jahrhundert
	16. Jahrhundert	in Personen		
Döttingen	150	197		
Tegerfelden	158	190	70	17
Endingen	115	147	62	15
Lengnau	122	146	85	19
Ehrendingen	82	102	63	11
Schneisingen	62	78	55	6

Der Vergleich ergibt ein unsicheres Resultat und verstärkt die Zweifel an der Brauchbarkeit der errechneten Bevölkerungszahlen. So stünde Lengnau gemäss des Waffen- und Harnischetats an der Spitze. Die restlichen Dörfer jedoch verhalten sich in der Reihung etwa gleich. Da jedoch die Waffenzuteilung im Verhältnis zur Bevölkerung nicht bekannt ist, darf diese Vergleichsgrösse nicht überbewertet werden. Als Arbeitsgrössen sollen demnach die errechneten Bevölkerungszahlen Gültigkeit behalten.

Für die Berechnung der notwendigen Nahrungsmengen muss zusätzlich eine Aufteilung auf Kinder/Jugendliche und Erwachsene erfolgen, denn gemäss Siegrist gelte, dass Kinder und Jugendliche zusammen nur halb so viel essen wie Erwachsene. Schneider errechnete für Maschwanden Ende des 15. Jahrhunderts rund gleich viele Kinder/Jugendliche unter fünfzehn Jahren wie Erwachsene. Diese Aufteilung soll hier ebenfalls übernommen werden. Somit ergeben sich die in Tab. 11 in der ersten Kolonne aufgeführten Personeneinheiten. Sie sind für die weiteren Berechnungen massgebend.

Zusätzlich zum Nahrungsbedarf muss das Saatgut in Abzug von der Ernte gebracht werden. Bei einem mittleren Ertragsfaktor vier, der den Standardberechnungen bisher als Richtwert gedient hat, muss rund ein Viertel der Bruttoerntemenge abgezogen werden. Weiter abgezogen werden müssen die Geldzinsen. Schliesslich kommen die Hypothekarbelastungen, die nicht herrschaftlichen Ursprungs sind, nämlich Gültzinsen und Jahrzeiten, zum Abzug. Was übrig bleibt, dient dem Verkauf auf dem Markt und somit auch als Parameter für die Rentabilität eines bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes. Dieser Parameter ist allerdings relativ, mussten doch mit dem Ernteüberschuss ausserordentliche Ausgaben wie Aussteuer und Hochzeiten, Verluste aus schlechten Ernten, aber auch Taglöhner, Fuhrleute etc. bezahlt werden. Alle die Auslagen jenseits des Nahrungs- und Saatmittelbedarfes kennt man nicht. Deshalb fehlen diese Abzüge in den

folgenden Berechnungen. Ebensowenig sind zusätzliche Einnahmequellen und zusätzliche Versorgung zu beziffern. Man darf also nicht versucht sein, die errechneten Überschüsse oder Verluste als Beweis für eine rentierende oder eben nicht rentierende Landwirtschaft zu nehmen. Als Indizien können die errechneten Werte aber immerhin dienen.

#### 3.6.3.3. Abgaben, Eigenverbrauch, Saatgut und Ertrag

Vergleicht man nun die Ernteerträge mit den Gesamtabzügen von der Ernte so zeigt sich folgendes Bild:

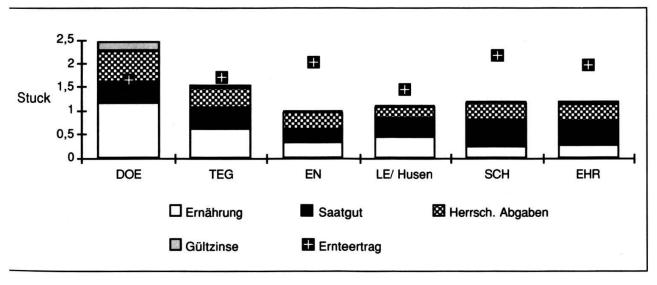


Abb. 67 Ernteabzüge und Ertrag im 16. Jahrhundert pro Jucharte Ackerland

Döttingen war nur knapp fähig, aus dem eigenen Nettoertrag der Ernte die dörflichen Weinbauern zu versorgen, ganz abgesehen von den herrschaftlichen Abgaben. Bei Tegerfelden bietet sich ein Bild ausserordentlicher Knappheit. So ist die Tatsache, dass das Kloster St, Blasien als Eigentümer des grössten Teils der Weinberge in Döttingen und Tegerfelden den Weinbauern Getreide gegen Bezahlung durch Wein vorschoss, einfach zu erklären: Die Weinbauern hatten gar keine andere Möglichkeit, es sei denn, sie versorgten sich auf eigene Rechnung auf dem Markt von Klingnau oder Baden. Man hat somit ein Beispiel eines spezialisierten und auf Import angewiesenen Wirtschafts-Kleinraumes vor sich.<sup>374</sup>

Abgesehen von Döttingen und Tegerfelden zeigt sich ein Bild einer autarken Getreidebauwirtschaft. Zwischen zwanzig und fünfzig Prozent der Ernte scheint je nach Dorf zur Kapitalisierung übrig geblieben zu sein. Wie bereits erwähnt wären von diesem Ernteteil weitere Abgaben, die nicht bekannt sind, abzuziehen. Entlastend ins Gewicht fallen allerdings für den Nahrungsbedarf die Produkte der Gärten, die Leguminosen und andern Schmalsaaten der Sommerzelg oder Brache, die Früchte des Waldes, sowie das Fleisch und die Milchprodukte. Es stellt sich nun natürlich die Frage, wie die immer wieder periodisch belegten Hungersnöte bei einer offenbar recht soliden Nahrungsmittelproduktion zu erklären sind. Ein Blick auf die Situation der einzelnen Höfe könnte eine mögliche Antwort skizzieren.

## 3.6.3.4. Aufwand und Ertrag des Ackerbaus auf Hofebene

Wieviel Ackerland brauchte ein Hof, um vom Ackerbau leben zu können? Wieviele Höfe pro Dorf lagen über, wieviele unterhalb der «Rentabilitätsgrenze»? In der nachfolgenden Grafik wurden zur Beantwortung dieser Frage zwei Werte miteinander kombiniert: Die Grösse der Güter wurde in Relation gesetzt zu einem errechneten Nettoernteertrag und die Daten nach Dörfern gegliedert. Der Nettoernteertrag berechnet sich aus dem Ernteertrag minus den gesamten Abgaben, dem Eigenbedarf zur Ernährung und dem Saatgut. Der Eigenbedarf zur Ernährung wurde mittels der bereits erwähnten Zweiteilung in 4-Personen-Haushalte (unter zehn Jucharten) und in 7,5-Personen-Haushalte (über zehn Jucharten), beziehungsweise in Haushalte mit 3- und 5,6-Personeneinheiten und einem angenommenen Getreidebedarf von 3,6 Stuck pro Person und Jahr errechnet.

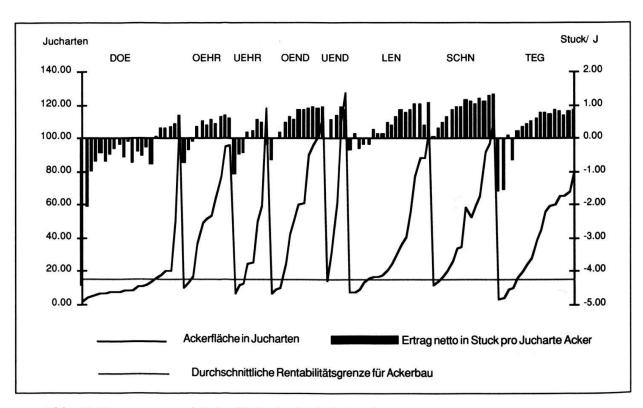


Abb. 68 Nettoertrag und Ackerfläche im 16. Jahrhundert

Je mehr Ackerland pro Hof zur Verfügung stand, desto besser sah, generell gesehen, der Nettoertrag der Ernte aus. Die Grafik zeigt ebenso, dass erst ab einer Grösse von durchschnittlich 16 Jucharten ein Betrieb vom Getrei-

debau her gesehen überhaupt «rentieren» konnte, beziehungsweise bei kleineren Betrieben offenbar keine Getreide-Selbstversorgung möglich war.

Interessant ist auch das wiederum klare Bild struktureller Unterschiede zwischen den Dörfern. Döttingens St. Blasianer Schupposen erscheinen als nicht autarke Bauernstellen. 1605 sind denn auch viele dieser Kleinstellen zusammengelegt. Ausserdem betrieb wohl jeder Kleingutbesitzer neben dem Ackerbau Weinbau. Dasselbe gilt auch für die Tegerfelder Kleingüter. In den übrigen Dörfern konnten Inhaber von Kleingütern nur haushalten, wenn sie zusätzliche Stücke Land zupachteten oder einem zusätzlichen Erwerb nachgingen. Für letzteres fehlen die Beweise, ersteres ist hingegen oft belegt.

Nicht zu vergessen ist generell die Dynamik einer solchen Aufstellung: Sie beruht auf Werten, die den momentanen Zustand ihrer Aufnahme wiederspiegeln. Die meisten Kleingüter wurden nach Bedarf zusammengelegt und wieder geteilt, ebenso sehr grosse Einheiten.

#### 3.6.3.5. Bilanz

Das letzte Unterkapitel hat gezeigt, dass sich der Ackerbau im Surbtal durchaus gelohnt hat, sieht man von den auf Weinbau spezialisierten Dörfern Döttingen und Tegerfelden einmal ab. Analysiert man allerdings die Verhältnisse auf der Ebene der einzelnen Güter, so zeigt sich ein diverses Muster. Die Unterschiede in der Ackerbaurendite spielen weniger horizontal, sondern vielmehr vertikal eine Rolle. Höfe unter sechzehn Jucharten Ackerland waren kaum subsistenzfähig. Nach Abzug von Eigenbedarf und Zinsen blieb meist ein Minusbetrag, der belegt, dass ohne zusätzliche Einnahmen oder Verringerung bei der errechneten Eigenbedarfsquote solche Höfe vom Ackerbau her gesehen dauernd defizitär waren. Man hat also um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine klar getrennte Tauner-Ackerbauerngesellschaft vor sich. Auf etwas mehr als zwei Drittel selbstversorgende Ackerbauernhöfe kommen knapp ein Drittel auf Zusatzverdienst angewiesene Kleinbauern- und Taunerhaushalte. 375 Wenn diese Haushalte mit Weinbau und Viehzucht verbunden waren, so müssen sie kaum der Unterschicht zugeordnet werden. Waren ihre Inhaber jedoch auf andere, von den Vollbauern abhängige Zusatzverdienste angewiesen, so werden sie wohl diejenigen gewesen sein, die bei hohen Getreidepreisen nach schlechten Ernten rasch in Not gerieten.

Diese These lässt sich durch Ausführungen Abels stützen. Abel macht die Betriebsgrösse zu einem entscheidenden Kriterium für die Krisenanfälligkeit. Grosse Höfe hätten durch ihre grösseren Marktanteile bessere Chancen, Missernten durch teureren Verkauf der allfällige Überschüsse auszugleichen.<sup>376</sup> Auch Siegrist setzt sich mit der Rentabilität der Betriebe im Vergleich mit ihrer Grösse auseinander. In der Herrschaft Hallwil setzt er

für die Mitte des 15. Jahrhunderts die Mindestgrösse für einen rentierenden Ackerbaubetrieb bei hohen zwölf Hektaren (etwa 35 Jucharten) an. Im Laufe der Zeit stellt er Verbesserungen fest und errechnet für die Mitte des 17. Jahrhunderts bereits ein Gleichgewicht zwischen Ertrag und Aufwand bei einer Hofgrösse von vier bis fünf Hektaren (rund zwölf bis fünfzehn Jucharten). Kurmann errechnete für das Luzerner Suhrental im 17. Jahrhundert eine Subsistenzgrenze von drei Hektaren (rund 8,5 Jucharten), Dubler für Wohlen (16. Jahrhundert) eine solche von zwölf Jucharten.<sup>377</sup>

## 3.6.4. Zusammenfassung

Die Surbtaler Güter waren unterschiedlich mit Zinsen und anderen Abgaben belastet und mussten entsprechend auch unterschiedlich wirtschaften. Geht man den Gründen für die Höhe von Belastung und Rentabilität nach, ja sucht man diese beiden Grössen auch nur genauer zu fassen, so werden die Probleme der unsicheren Quellenlage offenbar. Immerhin konnte festgestellt werden, dass sich markante Unterschiede teilweise durch Zugehörigkeit zu bestimmten Grundherrschaften, durch spezielle Herrschaftsformen oder wirtschaftliche Spezialisierung, durch städtische Wirtschaftseinflüsse sowie allgemein durch die Fläche des zur Verfügung stehenden Ackerlandes erklären lassen. Gerade in der zunehmenden Marktintegration des 16. Jahrhunderts waren Betriebe mit grossen Ackerflächen bevorzugt, weil sie Ernteschwankungen und Preisschwankungen auf den Märkten jeweils besser verkraften konnten als Kleinbetriebe. Die naturräumlichen Bedingungen liessen sich nicht als wesentlicher Faktor für Ertragsunterschiede eruieren.

# 3.7. Ländliches Gewerbe

Ländliches Gewerbe war abhängig von der landwirtschaftlichen Produktion und üblicherweise mit ihr verflochten. Reine Gewerbebetriebe werden kaum die Regel gewesen sein. Auch der Müller besass ein wenig Land und Vieh. Gewerbliche Tätigkeit wird deshalb häufig als agrarisches Nebengewerbe bezeichnet werden können. Umgekehrt waren hauptberufliche Gewerbetreibende auch auf ein agrarisches Zusatzeinkommen angewiesen. Obwohl in den Surbtaler Quellen des Spätmittelalters sehr wenig Information zum ländlichen Gewerbe zu finden ist, soll speziell auf zwei Bereiche eingegangen werden: Die Mühlen als wichtige Orte in den Ackerbaudörfern sowie die Bedeutung von gewerblichen Tätigkeiten in den Weinbaugebieten.

Gewerbliche Körperschaften wie zum Beispiel Landzünfte sind aus dem untersuchten Gebiet nicht bekannt. Wichtig waren hingegen die mannigfaltigen Beziehungen zu den Städten. Gewerbetreibende, seien dies Müller, Wirte oder Metzger, waren soziale Gruppen, die an den zentralen Verbindungsorten zwischen Stadt und Land eine bedeutende Stellung inne hatten. Auf die personellen Verflechtungen ist aus dieser Perspektive speziell zu achten.

#### 3.7.1. Mühlen

Eine hervorragende Stellung innerhalb des Dorfes besassen die Mühlen. Sie waren in der Regel ursprünglich herrschaftliche Bannbetriebe. 379 Eine grundherrliche Zugehörigkeit ist mit Sicherheit bei den Mühlen der Propstei Klingnau festzustellen, das heisst den Betrieben in Döttingen und Tegerfelden. Das Interesse der Propstei an den drei Döttinger Mühlen ist vielfach belegt, unter anderem auch durch spezielle Leihebedingungen. Die Mühlen wurden zwar als Erblehen ausgegeben, aber verbunden mit verschiedenen Auflagen. Die Müller waren verpflichtet, im Falle von Vakanzen für den Unterhalt aller drei Betriebe zu sorgen. Die Propstei behielt sich das Vorkaufsrecht vor und zog bei einer Handänderung einen Ehrschatz von einem Pfund Haller ein. Sie konnte die Mühlen auch bei missbräuchlichem Betrieb zu ihren Handen ziehen. Die Grundzinse in der Höhe von sechs bis acht Stuck konnten in Geldform entrichtet werden. Die Müller waren zudem verpflichtet, die Wehre und die Wassergräben zu unterhalten. Streitigkeiten zwischen den Müllern und dem Fronhofmeier beispielsweise wurden als grundherrschaftliche Angelegenheiten geregelt. Gerade aus solchen Konflikten lässt sich die starke Stellung der Müller innerhalb von Grundherrschaft und Dorf herauslesen. 380

Die Mühle in Unterendingen war ehemals ein Lehen der Ülinger aus Baden. Sie war bereits im 14. Jahrhundert verschwunden und gehörte wahrscheinlich zusammen mit einem Weiherhaus zum ehemaligen Stammsitz der Herren von Endingen. Hahliches gilt für eine st. blasianische Mühle in Lengnau, genannt in den Widen gemäss dem Urbar von 1357, für die Mühle im Hasle in Unterehrendingen und die Mühle in der Tiefenwaag zwischen Lengnau und Unterehrendingen. Die dem Kloster Einsiedeln zugehörige Mühle im Hasle erscheint im Urbar von 1518 als sogenanntes Haselmühlegut, ist aber nicht eindeutig als in Funktion stehender Mühlebetrieb zu identifizieren. Die Mühle in der Tiefenwaag wurde im 13. Jahrhundert vom Kloster Wettingen als Lehen angesprochen und vom klösterlichen Dienstmann Cuonrat Rechinger betrieben. Ihre Spuren verlieren sich während des 14. und 15. Jahrhunderts. Im 16. Jahrhundert erscheint die Mühle wieder als Burglehen der Landvogtei Baden und des Klosters Wettingen. Stehen und des Klosters Wettingen.



Abb. 69 Wehr und Wassergraben zur Mühle Endingen im heutigen Zustand. Die Mühle liegt am oberen Dorfrand und wird durch einen aus der Surb abgeleiteten Wassergraben gespeist (Foto DS).

Wie die beiden Unterehrendinger Mühlen waren offenbar auch die st. blasianische Mühle in der *Murzelen* unterhalb von Schneisingen mit einer Hofstelle verbunden. Das sogenannte Mühle- oder Hallauergut wies 1490

die Grösse eines respektablen Bauernbetriebs aus. Bereits 1431 und dann wieder 1502 lagen darauf Gülten von Badener Bürgern und Institutionen. Dies galt übrigens auch für das Haselmühlegut in Unterehrendingen. Die Mühle in Oberendingen war im 15. Jahrhundert ein Lehen des Stifts Zurzach. Die Mühle im Ror in Oberlengnau wiederum war mit einer Rente an das Kloster Wettingen sowie mit Gülten an zwei Kaplaneien in Baden belastet. Zum Gebiet im Ror in Lengnau gehörten auch ein grösserer Hof, ein Wirtshaus und wahrscheinlich eine Schmiede. Wie der verschwundene Betrieb in Unterendingen stammten die Mühlen in der Tiefenwaag und in Oberlengnau möglicherweise aus ehemaligem Adelsbesitz. Sie können im 15. und 16. Jahrhundert grundherrlich nicht eindeutig zugeordnet werden. Sie waren wahrscheinlich im Besitz von ehemals freien Vogtleuten und mit Renten und Gülten von verschiedener Seite belastet.

Bezeichnend für den Sonderstatus der Mühlen innerhalb der Dorfgenossenschaft war ihr Standort. Die Mehrheit lag ausserhalb des Dorfetters an der Surb oder an einem davon abgeleiteten Wassergraben. Offensichtlich ist dies bei den beiden Ehrendinger Mühlen der Fall, aber auch in Schneisingen, Unterendingen und Döttingen gab es solche Randlagen. In Oberendingen und Tegerfelden standen sie am oberen Dorfausgang. Die meisten der nicht im Dorf integrierten Mühlen sind im 14. Jahrhundert aufgegeben worden. Das Mühlesterben in dieser Zeit muss wohl im gesamtwirtschaftlichen Rahmen gesehen werden. Die grundherrlichen Mühlen haben die Jahrzehnte der wirtschaftlichen Schwierigkeiten überdauert.

Das Müllergewerbe zeichnete sich durch eine hohe personelle Mobilität aus. Ortsfremde zugezogene Müller sind relativ häufig zu finden. Auf der Niederen Mühle in Döttingen waren dies beispielsweise innert 66 Jahren (1426 bis 1492) fünf verschiedene Lehensträger, die allesamt nicht aus Döttingen, sondern aus der näheren Umgebung stammten. Die st. blasianische Mühle in Tegerfelden war nach 1500 im Besitz des Badener Müllers Hans Beringer, der auch Wirt zum Engel in Baden war. Solche Beziehungen zu den benachbarten Kleinstädten waren typisch. Die Müller hatten Zugang zu den städtischen Märkten und waren wahrscheinlich relativ stark in die Geldwirtschaft einbezogen.<sup>385</sup>

#### 3.7.2. Gewerbe und Weinbau

Die Intensivkulturen des Rebbaus im unteren Surbtal müssen parallel zum Zusammenhang zwischen dem Getreidebau und den Mühlen zu einer Differenzierung gewerblicher Tätigkeit geführt haben. Am Fusse der Weinberge standen mehrere Trotten. Sie waren zwar in der Regel individuelle Lehen, wurden aber wohl kaum ohne genossenschaftliche Zusammenarbeit betrieben. Die Tätigkeit des Trottmeisters und der Trottknechte war





Abb. 70 Die Johanniter-Trotte in Tegerfelden vor dem Abbruch. Der Schlussstein über der Türe, heute im Bezirksmuseum in Zurzach, trägt die Jahreszahl 1560 (Foto Aarg. Denkmalpflege).

denn auch ein vor allem saisonal bedingtes Nebengewerbe der Weinbauern. Zur inneren Organisation dieser Trotten ist wenig bekannt. Zumindest in Klingnau existierten herrschaftliche Trotten der Propstei und

des Stifts Zurzach. Die wenigen Nachrichten über Trotten lassen möglicherweise ähnlich wie bei Mühlen und Tavernen Bannbezirke vermuten. Die Mühle des Ackerbauern war die Trotte des Rebbauern. Die Bedeutung von gewerblicher Tätigkeit im Umfeld der Verwertung der Erträge aus den Weinbergen ist denn auch hoch einzuschätzen. Der Rebbau hatte ansonsten vor allem saisonal einen hohen Bedarf an Arbeitskräften.

Zumindest in Tegerfelden ist eine Familie nachgewiesen, die sich Küffer nannte. Die Küferei war in Rebbaugebieten nicht ohne Grund stark verbreitet. Die Küffer von Tegerfelden bildeten seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Zweig der St. Blasien zugehörigen Familie Howenstein, die in Endingen und Tegerfelden begütert war. Die Howenstein sind sowohl in herrschaftlichen wie genossenschaftlichen Beamtungen wiederholt nachgewiesen. Dementsprechend waren auch die Küffer in Tegerfelden in der dörflichen Oberschicht präsent.

Über die Wirtschaften und Tavernen als Absatzorte für den Wein ist sehr wenig überliefert. Explizit oder indirekt bezeugt sind lediglich Tavernen in Döttingen, Tegerfelden, Lengnau und Schneisingen. Die Taverne in Tegerfelden war gemeindeeigener Besitz. Im Jahr 1518 erhielt Hans Mülibach den Betrieb als Erblehen. Mülibach stammte aus einer begüterten Familie, die seit Jahrzehnten im Besitz der grossen Johanniterhöfe in Tegerfelden war und zählte dementsprechend auch zur dörflichen Oberschicht. Bei einem Zins von drei Pfund und fünf Schilling Haller an die Gemeinde und von fünf Schilling an St. Blasien für das Tavernenrecht wurden ihm einige Vorschriften auferlegt. Er musste, neben Wein und Brot für die Leute, Stroh, Heu und Hafer für die Pferde bereithalten. Er hatte den Wein so billig auszuschenken wie an andern Orten, erhielt aber kein Schenkmonopol für die Gemeinde, ausser an den beiden Kirchweihen und den Zurzacher Markttagen. Zur Taverne gehörte eine Hofstatt, die mit einer Gült belastet war und ein Weinberg.<sup>386</sup> Die Döttinger Taverne musste an bestimmten Tagen auf Wunsch der Gemeinde offen gehalten werden und zwar zu Jahrestagen und Schenkenen Gesellschaften, das heisst wahscheinlich zu Hochzeiten und ähnlichen Festen. Der Wirt Cueni Meyer hatte sich im Jahr 1469 dagegen gewehrt, weil die Dorfleute offenbar seine Wirtschaft zu einem jedermann offenen Haus missbraucht hatten. 387 Das Tavernenrecht gehörte auch in Döttingen der Propstei Klingnau, in Lengnau und Schneisingen hingegen der Landvogtei Baden.

## 3.7.3. Anderes ländliches Bedarfsgewerbe

Mit grosser Wahrscheinlichkeit existierten einige weitere gewerbliche Berufe innerhalb des Dorfes. Allein die Berufsbezeichnungen, die sich mit der Zeit zu Eigennamen gewandelt haben, lassen dies vermuten. Die zahlreichen Leute mit den Namen Wirt, Zimmermann, Schmid, Pfister, Wagner, Schnyder und Suter oder Schuhmacher bezeugen die Existenz von ländlichem Gewerbe. Begründet wurden diese Tätigkeiten ähnlich wie bei den Küfern mit dem Bedarf aus dem bäuerlichen Leben und Arbeiten. Die Verbindung mit einem kleinen Bauernbetrieb wird die Regel gewesen sein. Beispiele für zu Eigennamen verfestigten, funktionalen Bezeichnungen sind die Zimmermann in Oberehrendingen, die Schnyder (aus Würenlingen) in Endingen und Tegerfelden und die Pfisterfamilie Suter aus Freienwil. Ein Heini Suter von Freienwil wurde 1461 Bürger in Baden und stieg bald in städtische Ämter auf. Dessen Bruder Hans wurde 1474 Bürger. Sein gleichnamiger Sohn war ab 1517 im Kleinen Rat der Stadt und wurde 1532 Schultheiss.<sup>388</sup>

Gewerbetreibende waren wiederholt Mitglieder der dörflichen Oberschicht. Neben den Müllern waren dies vor allem die Wirte. Bei den Wirten sind auch mehrmals Verbindungen zu den Städten nachweisbar. So war zum Beispiel der Endinger Hans Steinhofer im Jahr 1504 Wirt zum Ochsen in den Bädern von Baden. Er war kurz zuvor noch als Zinser auf dem Steinhof in Oberendingen präsent und war auch noch mehrere Male Pächter oder Bürge des Zurzacher Zehnts. Ähnlich Hans Amberg von Klingnau, der 1484 das Haus zum Rappen ebenfalls in den Bädern von Baden und 1494 das Haus zum Sternen in Brugg erwarb. Amberg besass gleichzeitig noch Güter in Tegerfelden und war ebenfalls Zehntpächter.<sup>389</sup>

Auf den Höfen in Oberehrendingen lässt sich der Einfluss von Badener Metzgern vermuten. Eindeutiges Beispiel dafür ist der Metzgerhof, der zum Einsiedler Besitzkomplex gehörte und zeitweise auch Surläulyhof genannt wurde. Die Familie Surläuly ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wiederholt als Badener Metzgerfamlie nachgewiesen. Dasselbe gilt für die Familen Fry und Ritzy. Der Name Fry taucht nach 1500 neu im Zusammenhang mit Oberehrendinger Gütern auf. Der Metzger Jörg Ritzy aus Ragaz wurde 1518 Badener Bürger. Ein Ulrich Ritzy wiederum war 1546 Zinser auf den Spitalgütern in Oberehrendingen.<sup>390</sup> Es ist zu vermuten, dass diese Häufung von Erwähnungen der Badener Metzgerfamilien speziell im Zusammenhang mit den spitaleigenen Gütern in Oberehrendingen nicht zufällig ist. Die konkrete Ausgestaltung der Beziehungen ist allerdings nicht bekannt. Ob die Stadtbürger Grundbesitz erworben hatten oder Vieh auf die Höfe verpachteten, muss offen bleiben. Immerhin lässt sich in Ehrendingen für das 16. Jahrhundert ein gegenüber den benachbarten Dörfern erhöhter Wiesenanteil an der Kulturfläche nachweisen, was im Zusammenhang mit einer intensivierten Viehhaltung verstanden werden kann.

Überhaupt keine Informationen liegen zum Schmiedegewerbe vor, ausser dass der Name Schmid in Schneisingen, Lengnau und Döttingen auftaucht. Dies ist umso erstaunlicher, als im nördlichen Teil der Grafschaft Baden an verschiedenen Orten Bohnerzabbau nachgewiesen ist. Neben den Erz-

gruben am Zurzacher Berg deutet ein Flurname erzgrueb im Bereich des Döttinger Sennenlochs darauf hin. Aus Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts lässt sich eine Erzgrube auf dem Hof Jetzen nachweisen. Wie weit zurück deren Ausbeutung reicht, ist allerdings offen. Sie wurde wahrscheinlich im Laufe des 18. Jahrhunderts zusammen mit dem Hof, zu dem auch eine Öltrotte gehörte, aufgegeben.<sup>391</sup>

#### 3.7.4. Zusammenfassung

Die Wirtschafts- und Verwaltungsquellen zum spätmittelalterlichen Surbtal bieten mit Ausnahme der Mühlen und Trotten wenig Hinweise zu gewerblicher Tätigkeit. Insbesondere sind keine Formen von Verlagswesen, zum Beispiel im Textilbereich, nachweisbar. Gewerbliche Produktion war integrierter Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion. Der dominierende Getreide- und Rebbau schuf in diesem Sinn den Bedarf für gewerbliche Leistungen. Neben Müllern und Trottmeistern sind vereinzelt Wirte, Schmiede, Küfer, Zimmerleute und Pfister nachweisbar. Die Bauern selbst werden häufig gewisse gewerbliche Nebenerwerbe ausgeübt haben. Wahrscheinlich ist dies vor allem im Bereich der Herstellung von Textilien. Die Ausbeutung von Erzgruben ist erst im 17. Jahrhundert eindeutig nachweisbar.

Die Nachweise gewerblicher Tätigkeit können häufig mit Verbindungen zu den benachbarten Kleinstädten in Beziehung gebracht werden. Insbesondere die Müller und Wirte waren in den regionalen Handel und die wachsende Geldwirtschaft stärker einbezogen als die übrige Bevölkerung. Gewerbetreibende sind denn auch relativ oft in städitschen Quellen anzutreffen, sei dies als Neubürger oder als Inhaber von Wirtshäusern oder anderen Betrieben. Diese Leute waren Verbindungsglieder von ländlicher und städtischer Sphäre. Zu Ihnen gehörten auch städtische Gewerbetreibende wie Metzger und Wirte, die auf der umliegenden Landschaft investierten oder sich ihre Ressourcen beschafften.

# 3.8. Kommerzialisierung und Kapitalisierung der Produktion

## 3.8.1. Bäuerliche Marktbeteiligung

Rahmenbedingung einer möglichen Marktbeteiligung der ländlichen Produzenten ist im Spätmittelalter in der Regel der Marktzwang, das heisst die Beschränkung des Marktverkehrs auf einzelne Orte, beziehungsweise Städte. Vorschriften zum Marktzwang, Verbot des Fürkaufs oder des Ver-

kaufs ab dem Halm und ähnliche Einschränkungen sind aus der Grafschaft Baden allerdings erst aus dem 15. und 16. Jahrhundert überliefert.<sup>392</sup> Form und Ausmass bäuerlicher Marktbeteiligung sind weitgehend unbekannt, die regelmässigen Wochenmärkte der Kleinstädte unerforscht. Die besser bekannten Jahrmärkte sind in ihrer Bedeutung für den lokalen Austausch nicht allzu hoch einzuschätzen.<sup>393</sup>

Aus der Sicht der ländlichen Produzenten ist zu fragen nach dem möglichen Personenkreis, nach der Motivation und nach dem Umfang einer Beteiligung am kleinstädtischen Marktverkehr. Dem Keller der Johanniter, Hans Irmengart, wurde 1414 vorgeschrieben, er dürfe nicht Stadtbürger werden. Wohnhaft solle er in Tegerfelden sein, in Zurzach sein Gut bewirtschaften und in den drei Orten Klingnau, Zurzach oder Koblenz auf den Markt gehen.394 Ein ähnliches Detail erschliesst sich aus einer Lengnauer Urkunde aus dem Jahr 1495. Die Lengnauer beschwerten sich über den schlechten Zustand der Wege durch die Güter des Hofes Lützelhart auf dem Hertenstein ob Baden. Dieser Weg werde von ihnen für die Marktfahrten nach Baden benützt. Die Propstei Klingnau als Grundherrin des längere Zeit nicht besetzten Hofes stellte sich auf den Standpunkt, dass der strittige Weg keine Landstrasse sei. Der schlichtende Entscheid der Landvogtei Baden verpflichtete die beiden Parteien nicht unerwartet auf einen Kompromiss. Die Lengnauer und der Meier auf Lützelhart sollten gemeinsam für den Unterhalt des Weges sorgen und ihn wie bisher gebrauchen.<sup>395</sup> Die beiden Beispiele zeigen die wahrscheinliche Alltäglichkeit des Marktzugangs der ländlichen Bewohner.



Abb. 71 Grosse Kälte und Hunger im Frühjahr 1432. Zürcher Schieber kaufen auf dem Markt in Zug Holzäpfel. Darstellung aus der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1 S. 724, Aarg. Kantonsbibliothek).

Eng mit diesen räumlichen Aspekten zusammen hängt die Frage nach der Grösse und der Funktion des Geldbedarfs in der ländlichen Produktion, ob im Gewerbe oder in der Landwirtschaft. Eine summarische Auswertung der Abgabenstrukturen ergibt folgendes Bild: Der Geldanteil der Sollabgaben lag in der Regel nicht über zehn Prozent des gesamten Wertes und sank angesichts der Geldentwertung ständig. Ausnahmen waren die Güter auf dem Achenberg und dem Propstberg bei Klingnau, die mit reinen Geldzinsen belastet waren, vielleicht aufgrund ihrer Stadtnähe und ihrer Bewirtschaftungsgrundlage, dem Weinbau. Auffällig ist die Tatsache, dass die Erhöhung des Geldzinses auf dem Achenberg bei weitem nicht mit der Geldentwertung schrittgehalten hat. Ein grundherrliches Interesse an der Ablösung des Naturalzinses durch Geld war also nicht vorhanden.

Wie ist nun aber der Geldbedarf der bäuerlichen Produzenten über die eigentlichen Geldzinse hinaus einzuschätzen? Der Inhaber des st. blasianischen Hofes in Oberweningen beispielsweise wurde 1447 verpflichtet, ein Darlehen von achtzig Pfund Haller, einem Saum Wein, Holz zu einer stuben, zwei bömtylen und zwei Rindern innert zweier Jahre mit 59 Gulden Zürcher Währung abzulösen. Die Meier auf der Huob Hüniken sollten 1457 eine Schuld von zehn Mütt Kernen, zehn Mütt Roggen, drei Mütt Erbsen, siebzehn Mütt Hafer, sechs Schilling, drei Hühnern und dreissig Eiern mit 23 Pfund Haller abgelten. 396 Wie konnte in Jahren mit Ernteausfällen durch schlechte Witterung oder durch Plünderungen ein derartiger Geldbedarf notabene bei Grossbauern erbracht werden? Allein die Tatsache, dass Schulden, wenn überhaupt, häufig in Geld zurückbezahlt wurden, begründet die Annahme, dass der Geldumlauf im 15. Jahrhundert auf dem Land nicht unterschätzt werden darf. 397 Woher konnte der bäuerliche Produzent aber zu Geld kommen? Wahrscheinlich in erster Linie durch Kommerzialisierung allfälliger Überschüsse oder durch Geldaufnahme gegen Verzinsung in der Stadt, es sei denn, er genoss grosszügige Unterstützung seitens seines Grundherrn.

Aufgrund der üblichen Betriebsstrukturen, das heisst des bäuerlichen Familienbetriebs, werden wohl nur grössere Betriebe in der Lage gewesen sein, regelmässig über ihre Subsistenz hinaus Überschüsse abzusetzen.<sup>398</sup> Neben den potenteren Bauern sind an den Märkten in Baden, Klingnau und Zurzach am ehesten gewerblich Tätige zu vermuten. Personelle und wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den Städten und dem ländlichen Gewerbe sind verschiedentlich belegt.

Wichtig in Bezug auf den Geldbedarf waren wirtschaftliche Schwankungen, ob Aufschwung oder Einbruch. Die erhöhte Zahl von Zinsverschreibungen in den 1430er und 1440er Jahren ist angesichts mehrerer Unterproduktionskrisen verständlich. Der Geldbedarf musste in diesen Jahren wahrscheinlich vermehrt durch fremde Mittel gedeckt werden. Die Aufbaustrategie der Propstei Klingnau in den 1440er Jahren reiht sich in diese Argumentation ein. Die Schuldenerlasse und Darlehen waren in erster Linie für den Wiederaufbau bestimmt und beinhalteten häufig Saatgut oder die Mittel zum Zukauf davon.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts häuften sich dann die marktregulierenden Erlasse von Seiten der Obrigkeit. In erster Linie ging es dabei um den Kampf gegen Spekulationskäufe und um Preiskontrollen, wobei die obrigkeitliche beziehungsweise städtische Sehweise, das heisst der Aspekt der Versorgung, dominierte. Angesichts des wirtschaftlichen Aufschwungs häuften sich die Umgehungen des Marktzwangs und die Teuerungsschübe. Nicht zuletzt unter dem Aspekt der städtischen Versorgung wurden die obrigkeitlichen Regelungen verschärft.<sup>399</sup> Damit ist auch das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis angetönt: die Abhängigkeit des marktgängigen Produzenten von der Preisentwicklung, beziehungsweise des städtischen Konsumenten von der Versorgungsmöglichkeit über die Märkte. Angesichts steigender Preise und verbesserter Erträge vor allem nach 1530 werden sich die Gewinnmöglichkeiten der grösseren Produzenten verbessert haben. Allerdings war bei umgekehrten Vorzeichen die Gefahr der Verschuldung umso akuter, aktualisiert in den 1520er Jahren. Die Entwicklung im Rentengeschäft der städtischen Institutionen wird dieses Problem aufzeigen.

#### 3.8.2. Grundbesitz- und Rentenkauf

Über die Funktion des Kapitals in der ländlichen Produktion des Spätmittelalters sind einige einleitende Bemerkungen notwendig.

Der Erwerb von Grundbesitz oder Renten durch Nicht-Produzenten, ob Stadtbürger, städtische oder geistliche Institutionen oder Landleute, war aus der Sicht des Käufers wohl auf drei mögliche Funktionen eingegrenzt: Die Investition konnte erstens Einkommen schaffen, zweitens die eigene Versorgung sicherstellen helfen oder drittens als Produktionshilfe und Produktionsförderung für den Bebauer angesehen werden. Kombinationen daraus waren möglich.<sup>400</sup>

Der Erwerb von Grundbesitz<sup>401</sup> wird mit der Erwartung einer Pacht oder eines Lehenszinses verknüpft gewesen sein, was unter anderem auch einen Versorgungsaspekt darstellen kann. Inwieweit ein Grundbesitzkäufer Interesse an Investitionen in die Produktion hatte, ist schwierig zu beurteilen. Die eigene Versorgung oder das Rentnerdasein werden wohl im Vordergrund gestanden haben. Der Miterwerb von genossenschaftlichen Gerechtigkeiten durch einen Hofkauf wird für den auswärtigen Besitzer weniger von Bedeutung gewesen sein.

Der Kauf von Altrenten ist in diesem Kontext vergleichbar mit dem Erwerb von Grundbesitz.<sup>402</sup> Beide Formen liefen in der Regel in einer

Sphäre ab, auf die der eigentliche Bebauer keinen Einfluss hatte. Ein Besitzwechsel konnte hingegen Auswirkungen auf das Pacht- oder Lehensverhältnis haben und nicht nur den Verkauf eines Zinsanspruchs bedeuten. Eindeutig war die Situation in Fällen, in denen Besitzer und Bebauer identisch waren.

Die Konstituierung von Neurenten war aus der Sicht des Kapitalgebers mit der Zinserwartung verbunden, das heisst wiederum mit der Einkommensfunktion. Die Form der Gült oder Grundpfandverschuldung, wie sie seit dem 15. Jahrhundert und vor allem zu Beginn des 16. Jahrhunderts häufig zur Anwendung gekommen ist, konnte jedoch auch eine gezielte Investition in den Bereich der Produktion darstellen; weniger für den Kapitalgeber, als vielmehr für den Schuldner. Die Kapitalaufnahme des Produzenten war begründet in einem Geldbedarf, ob für die Überbrückung einer momentanen Krise oder für eine zukunftsgerichtete Investition.

Gezielte Produktionsförderung durch Fremdkapital ist quellenmässig kaum belegt. Aus dem Jahr 1549 ist in Döttingen eine sogenannte Weinrente belegt (1/3 des Ertrags), zu einer Zeit also, in der das Verbot der Naturalrenten in protestantischen Gebieten bereits Einzug gehalten hat. Die übliche Art der Produktionsförderung in den Weinbergen war die Form der Teilpacht, die in ihrer praktischen Ausgestaltung in der Nähe einer Kapitalinvestition angesiedelt werden kann. Zinsverschreibungen mit speziellen Produktionsauflagen sind ansonsten nicht bekannt. Insbesondere sind explizit nur wenige Fälle von sogenannten Viehverstellungen bekannt.

Die zahlreichen Gülten des beginnenden 16. Jahrhunderts sind generell als Teil einer steigenden Verschuldung und Abhängigkeit der ländlichen Produzenten von meist im städtischen Bereich angesiedelten Kapitalgebern, beziehungsweise Rentnern anzusehen.

Für eine Übersicht der Entwicklung im Grundbesitz- und Rentenhandel bedeuten die obigen Überlegungen in Bezug auf den Einfluss von Kapital in der ländlichen Produktion zusammengefasst das Folgende: Investition in die Produktion, beziehungsweise Verschuldung des Produzenten fand in direkter Form nur statt bei der Konstituierung von Neurenten. Handel von Grundbesitz und Altrenten war primär von der Produktion abgehoben, konnte jedoch sekundär über eine qualitative Veränderung des Verhältnisses zwischen Besitzer und Bebauer auf die Produktion zurückwirken.

Der folgenden Übersichtsdarstellung sind einige quellenkritische Vorbehalte vorauszuschicken. Aus dem Zeitraum von 1320 bis 1550 sind neben den Quellen des ländlichen Bereichs die Urkunden der benachbarten Kleinstädte (Baden, Klingnau, Brugg und Kaiserstuhl), sowie die zugehörigen frühesten Einkünfteverzeichnisse städtischer Institutionen ausgewertet worden. Die Repräsentativität der Urkundenüberlieferung ist selbstverständlich nicht gegeben. Zudem sind die in den Pfennigzinsbüchern städtischer Institutionen registrierten Gülten nicht sämtliche datiert. Eine ganze

Anzahl Renten fällt daher aus der Übersicht heraus. Der Bereich der privaten Geldgeber ist mit Sicherheit untervertreten. Problematisch ist auch das Fehlen von Informationen über Rentenablösungen. Trotzdem soll mit einer graphischen Darstellung versucht werden, eine mögliche Entwicklung aufzuzeigen.

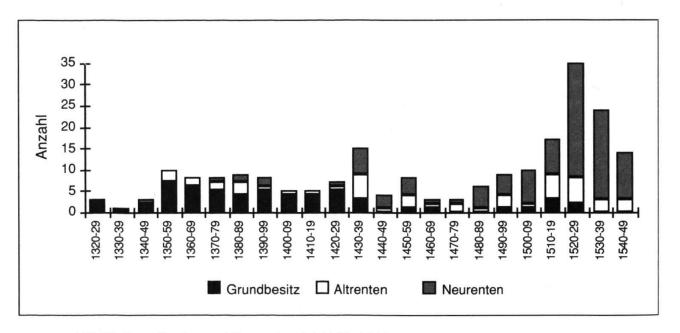


Abb 72 Grundbesitz- und Rentenhandel 1320-1549

Die Übersicht zeigt einen gegenläufigen Trend. Der Handel mit Grundbesitz nahm im Laufe des 15. Jahrhunderts ab. Dies wiederspiegelt die verfestigten Strukturen der Grund-und Rentenherrschaften. Allerdings ist zu vermuten, dass der Grundbesitzhandel unter den ländlichen Produzenten selbst in den überlieferten Quellen zu wenig zum Vorschein kommt, das heisst, dass die Produzentenseite wie üblich kaum fassbar ist. Lehenbriefe von Grundherren können dabei Indiz auf einen vorangegangenen Verkauf sein. Die rasant steigende Bedeutung von neukonstituierten Renten ist aber seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert augenfällig. Einige Trends der Darstellung sind durchaus erklärbar. So sind die zahlreicheren Grundbesitzkäufe zwischen 1350 und 1430 teilweise begründet in den Verkaufsserien der Klöster Ötenbach und Fahr, beziehungsweise den Käufen des Klosters Sion und der Johanniterkommende Klingnau/Leuggern. Die bereits angesprochenen krisenhaften 1430er Jahre brachten eine gesteigerte Aktivität im Rentengeschäft. Allerdings hielten sich dabei Neu- und Altrenten die Waage. Die direkte Verschuldung aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist deshalb nur teilweise als Begründung vorzubringen. Auch städtische Rentner selbst waren von solchen Schwierigkeiten betroffen. Der Auswertung des st. blasianischen Lehenbuchs wird jedoch zeigen, dass die 1430er Jahre eine Zeit der verstärkten wirtschaftlichen Turbulenzen waren.

Der Anstieg des Neurentengeschäfts nach 1480 ist Teil des beginnenden wirtschaftlichen Aufschwungs. Steigende Preise, Produktionsausweitung und wachsende Verschuldung sind sich gegenseitig bedingende Elemente von konjunkturellem Wachstum. Der Höhepunkt in den 1520er Jahren ist wiederum erklärbar mit einigen schlechten Erntejahren, die wohl die Deckung des Geldbedarfs durch Zinsverschreibungen verstärkten.<sup>405</sup>

Es stellen sich nun Fragen nach den involvierten Gruppen in diesen Entwicklungen und nach den Preisen und Kapitalgrössen, beziehungsweise den Zinsarten (Geld- oder Naturalzins). Schliesslich sind auch die Objekte von Besitzwechsel und Zinsverschreibung und eventuell ihre geographische Situierung näher zu betrachten.

#### 3.8.2.1. Käufer und Verkäufer

Die aktiven Personen oder Institutionen im Handel mit Grundbesitz und Renten können je nach Zeitperiode deutlich unterschieden werden.

Käufer von Grundbesitz waren überwiegend geistliche Institutionen und Stadtbürger. Aktiv sind im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert vor allem das Chorherrenstift Zurzach, das Kloster Sion und die Johanniterkommende Klingnau-Leuggern. Auf der Verkäuferseite sind in früherer Zeit noch Adelige oder Ministeriale anzutreffen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vermehrt Stadtbürger, teilweise dieselben, die kurz zuvor noch als Käufer aufgetreten sind. Nach 1440 ist kaum mehr Handel von Grundbesitz belegt. Wie bereits angetönt, ist der Grundbesitzhandel unter den Produzenten selbst zu wenig bekannt.

Der Handel mit Altrenten wurde dominiert von Stadtbürgern, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch von städtischen Institutionen. Dabei handelte es sich häufig um Mutationen innerhalb einer Stadt selbst, zum Beispiel als Vergabung an ein Spital. Auch ist der Altrentenhandel zwischen Baden und Klingnau nachgewiesen. Die Häufung von Altrentengeschäften in den 1430er Jahren könnte ein Indiz auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der beteiligten Stadtbürger selbst bedeuten.

Die Konstituierung von Neurenten ist eigentlich erst ab den 1430er Jahren belegt. Käufer waren in der Mitte des 15. Jahrhunderts noch Stadtbürger, seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert vor allem städtische Institutionen. Die beteiligten Stadtbürger stammten aus zwei deutlich erkennbaren Gruppen. Die erste Gruppe waren Leute, die als Amtsträger (Spitalmeister, Schultheissen) belegt sind. Die zweite Gruppe umfasste gewerblich Tätige, das heisst in erster Linie Metzger, Müller und Wirte. Daneben spielten die Propstei Klingnau und die Johanniterkommende Leuggern als Geldgeber auch nach 1500 noch eine bedeutende Rolle. Die Zinser sind beinahe ausschliesslich als Landbewohner zu identifizieren, wobei der

Begriff Landbewohner in der Regel den Zinstrager oder Inhaber eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes bezeichnet.

Illustratives Beispiel für den Vorgang von Zinsverschreibungen ist die Zurzacher Tragerei in Unterlengnau. 1525 übernahm der Beuggener Dienstmann Hans Müller den komplex organisierten Hof als Erblehen. Neben dem Zurzacher Grundzins war er auch dem Badener Bürger Hans Ulrich Oftringer, ebenfalls aus Zurzach stammend, eine Rente von zehn Mütt Kernen, einem Schilling, zwei Hühnern und fünfzig Eiern schuldig. 1528 verschrieb Hans Müller vier Pfund Haller an die Dreikönigspfrund Baden, 1530 nochmals zwei Pfund. 1534 erhielt er vom Spital Baden zwanzig Gulden gegen einen Gulden Zins. Neben diesen Neurenten wurde 1548 ein Zins von zwei Viertel Kernen von der Kirche an das Stift Zurzach überschrieben. 406 Dem Grundzins im Wert von acht Stuck standen damit Altrenten in der Höhe von ungefähr elf Stuck und eine neue Zinsschuld von fünf bis sechs Stuck gegenüber. Darüber hinaus ist eine Belastung mit Jahrzeiten des Chorherrenstifts Zurzach belegt. Derselbe Hans Müller trat auch als Zinstrager auf dem Oberlengnauer Rorhof auf und wurde 1536 gegen den Willen der Gemeinde zum beuggischen Amman bestimmt. 407 Diese Angaben zeigen auf, dass mit dem Nachweis der Existenz eines Leihenehmers und Zinsers die konkreten Betriebsverhältnisse noch lange nicht offengelegt sind. Der Lehenbrief enthält unter anderem Informationen über zwei voneinander getrennte Hofteile. Hans Müller wurde das Recht zugestanden, Äcker in Unterleihe weiterzugeben. Er musste jedoch dafür sorgen, dass zum Hof gehörige Güter dem Besitzer nicht entfremdet wurden.408

Die konkreten Besitz- und Bewirtschaftungsformen bleiben wie auch im angeführten Beispiel in der Regel unklar. Die Unterscheidung von Handel mit Altrenten und Konstituierung von Neurenten ist in diesem Zusammenhang enorm schwierig.

## 3.8.2.2. Rentenart, Rentenhöhe und Unterpfänder

Die Renten waren bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts Naturalrenten, in der Regel einer gewissen Menge an Getreide in Geld entsprechend. Dieses sogenannte Kernengeld war abhängig vom Marktpreis. Der Badener Landvogt wurde 1502 beispielsweise angewiesen, sich bei den Kirchherren über den Preis der Kernengülten zu erkundigen, da offenbar überhöhte Preise festgestellt worden waren. <sup>409</sup> Die Abhängigkeit vom Marktpreis bedeutete für den Zinsbezüger vereinfacht, dass bei hohen Getreidepreisen der Ertrag seines investierten Kapitals ebenfalls hoch war. Für den Schuldner hatte dies einen wesentlichen Nachteil: bei schlechter Ernte und den als Folge meist hohen Getreidepreisen wurde seine ohnehin prekäre Situation zusätzlich verschärft. Der Ausweg war die Mehrfachverschuldung, die in Einzel-

fällen in den 1520er Jahren nachgewiesen werden kann. Die Naturalrenten wurden denn auch im 16. Jahrhundert im Gefolge der Reformation an verschiedenen Orten verboten. Im Untersuchungsgebiet sind jedoch noch in den 1520er Jahren beinahe die Hälfte der Neurenten in Naturalform abgeschlossen worden. Mit der Zunahme von neu eingegangenen Geldrenten erhöhte sich deren Anteil am Altrentenhandel.

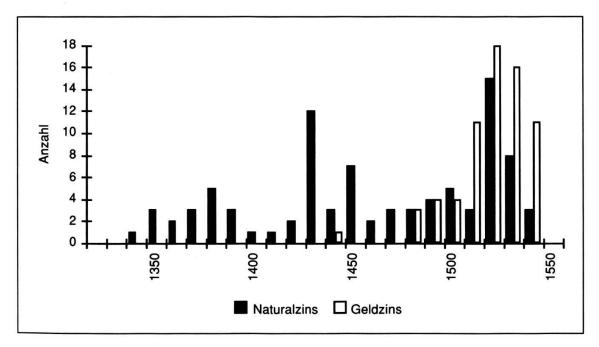


Abb. 73 Natural- und Geldrenten 1340-1540

Im Jahr 1514 wurde für die Grafschaft Baden der Zinssatz auf fünf von 100, beziehungsweise auf den Höchstpreis von 100 Pfund Haller für einen Mütt Kernen festgelegt. Anstoss dazu gaben missbräuchlich abgeschlossene Weinrenten. Kapital wurde gegen die Hälfte des Weinertrags des Unterpfandes ausgeliehen, wobei der Ertrag wertmässig verschiedentlich bis zur Hälfte des Hauptgutes, das heisst des investierten Kapitals, betrug. 411 Der Preis von 100 Pfund für einen Mütt Kernen war allerdings relativ realitätsfern. Bei einem realen Marktpreis von ungefähr 40 Schilling zu dieser Zeit, <sup>412</sup> hätte dies für den Geldgeber eine Verzinsung von lediglich zwei Prozent bedeutet. Die regionalen Beispiele belegen denn auch, dass die Rentenpreise in etwa für eine Verzinsung von fünf Prozent zur Zeit des Kaufes garantierten. Die theoretische Möglichkeit für den bäuerlichen Produzenten, eine massiv tiefere Verzinsung zu erreichen, erwies sich in der Realität als unmöglich. Der Preisanstieg vor allem ab den 1540er Jahren machte diese Fruchtgülten zu einem äusserst lukrativen Geschäft für den Geldgeber, beziehungsweise zu einer ständig drückender werdenden Last für den Zinser. Die Umgehungen der obrigkeitlichen Vorschriften in Bezug auf Märkte und Kredite von Seiten der Händler und Geldgeber wie auch

der Produzenten sind denn auch häufig zu Themen der eidgenössischen Tagsatzungen geworden.

Die Höhe der Renten hing teilweise von ihrer Form ab. Geldrenten tendierten auf ein höheres Niveau als Naturalrenten, immer im Vergleich zu den aktuell geltenden Wert- und Währungsverhältnissen. Die überwiegende Mehrzahl von Alt- und Neurentenmutationen bewegten sich nicht über der Grenze des Gegenwertes von drei Stuck.

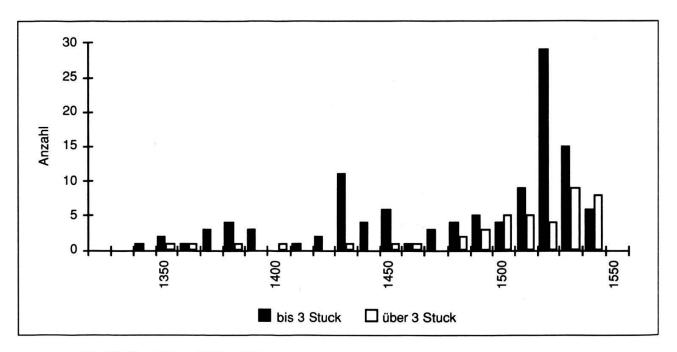


Abb. 74 Zinshöhen 1340-1540

Dies war insbesondere der Fall bei Geldern, die auf Weingärten verschrieben waren. Das versichernde Unterpfand hing mit der Höhe der Rente zusammen. Die Verkäufe von Gegenwerten über drei Stuck nach 1500 wurden ausnahmslos auf Höfe oder Hofteile verschrieben. Diese höheren Geldrenten waren übrigens fast ohne Ausnahme von Institutionen der Stadt Baden finanziert.

Die Abhängigkeit der Art des Unterpfandes von der Rentenhöhe hatte auch Einfluss auf die Beziehung zwischen der Herkunft der Gelder und der geographischen Verteilung der Unterpfänder. So waren die relativ gesehen tieferen Beträge der Klingnauer Institutionen häufig durch Weingärten gesichert und räumlich gesehen stadtnah. Umgekehrt waren die höheren Beträge aus Baden häufig auf ganze Höfe verschrieben und geographisch weniger konzentriert. Für welchen Zweck das aufgenommene Geld verwendet wurde, ist im Einzelnen nicht nachvollziehbar. Ob mit Weingärten versichertes Kapital in den Weinbau investiert wurde, ist nicht zwingend vorauszusetzen. Der Zinser musste jedoch immerhin seinen eigenen Besitz als Unterpfand stellen.

Da die Grundpfandschuld nicht persönlich war, kann beim Handel mit belasteten Grundstücken oder Liegenschaften gleichzeitig von eingeschlossenem Altrentenhandel gesprochen werden. Der Verkauf des Hofes *ennet Surb* in Döttingen von 1517 als Beispiel schloss nicht nur den Hof selbst und die Hofgerechtigkeiten mit ein, sondern auch ein Zinssystem, das zusammengefasst wie folgt aussah:<sup>413</sup>

Tab. 12 Zinssystem des Hofes «ennet Surb» in Döttingen 1517

	Wert (in Pfund)	
	_	+
Grundzinse (Propstei Klingnau, Kelnhof Zurzach), ca. 19 Stuck		
Gülten: von 12 Gulden Hauptgut (ablösig), 10 Batzen		
von 10 Gulden Hauptgut (ablösig), 1 Mütt Kernen	2	
Einzinser (5), 2,5 Stuck		5
Wegrecht, 1,25 Stuck		2,5
Total	41,7	7,5

Hans Nadler hatte an Hans Bächli, beide von Döttingen, nicht nur einen Hof mit dazugehörigen Gütern verkauft, sondern an Grundpfänder gebundene Zinspflichten und Zinsrechte. Käufer wie Verkäufer sind in diesem Fall der Produzentensphäre zuzurechnen.

Die Errechnung von Umsätzen in den Rentengeschäften, sei es auf die Städte als Geldgeber oder die Leute in den Dörfern als Geldentleiher bezogen, ist angesichts der unsicheren Quellenlage sinnlos. Insbesondere sind auch zuwenig Informationen über die Dauer der Rentenabschlüsse und deren Ablöslichkeit vorhanden. Eine Gesamtverschuldung kann allenfalls in Beziehung zur übrigen Abgabenlast, den Grundzinsen und Zehnten gesetzt werden, allerdings immer nur als Minimalwert der bekannten Fälle. Wirklich illustrativ bleiben nur die Einzelfälle.

## 3.8.2.3. Rentenpreise und Konjunktur

Wie bereits angetönt wurde, bestand eine Abhängigkeit der Preise der Fruchtgülten von der Preisentwicklung auf dem Getreidemarkt und damit von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung. Der Preis von Neurenten stand in Beziehung zum Getreidepreis zur Zeit des Geschäftsabschlusses. Da die Quellen zur Wirtschaftsgeschichte des Surbtals ausser den Zehntreihen nach 1503 keine seriellen Daten enthalten, soll stellvertretend dafür anhand der Preise der Fruchtgülten der Versuch der Darstellung einer konjunkturellen Bewegung versucht werden.

Rechnerische Voraussetzung ist die Annahme eines Rentenzinssatzes von fünf Prozent. Diese fünf Prozent blieben bis ins 16. Jahrhundert keine starre Grösse, deshalb sind die errechneten Werte mit Ungenauigkeiten behaf-

tet.<sup>415</sup> Aus den 134 bekannten Neurentengeschäften zwischen 1425 und 1550 enthalten 48 die Voraussetzung für die Berechnung eines Gültpreises (Rentenhöhe in Fruchtmass und Kaufpreis). Diese 48 Fälle decken die Zeit zwischen 1426 und 1536 ab.

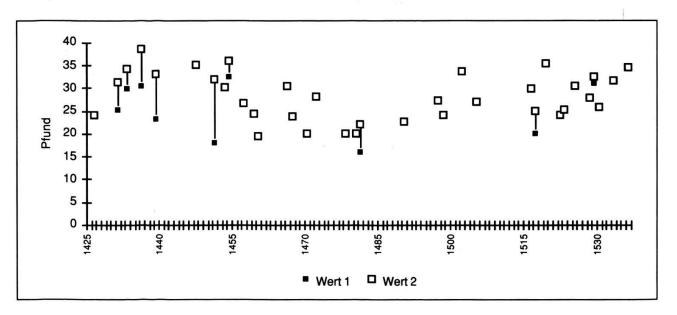


Abb 75 Preise der Fruchtgülten 1426-1536

Die Daten können im wesentlichen in drei Phasen gegliedert werden:

1430–1455: In der ersten Periode liegen die Rentenpreise auf relativ hohem Niveau. Ein Anstieg seit der Jahrhundertwende ist aufgrund von Vergleichsdaten aus der Zürcher Landschaft zu vermuten. Die schlechten Erntejahre 1433 und 1437 sowie die Zerstörungen während des Alten Zürichkrieges hatten einen verstärkten Geldbedarf auf der Landschaft, aber auch Preisspitzen auf den Getreidemärkten bewirkt. Die Kurve der Fruchtgülten kann also in Ansätzen durchaus die Lage auf dem Getreidemarkt abbilden. Die kurzfristigen Preisschübe, verursacht durch Unterproduktionskrisen, sind allerdings wahrscheinlich unabhängig von einem langfristigen Preisrückgang zu sehen, der im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts eingesetzt hatte. Das relativ hohe Niveau dieser Jahre war in erster Linie durch regionale Ereignisse begründet.

1455–1485: Die zweite Periode ist gekennzeichnet durch eine Beruhigung und einen längerfristigen Rückgang der Preise. Sie fallen in kurzer Zeit auf das Niveau von vor 1430, beziehungsweise gegen 1480 noch tiefer. Um 1480 ist der Wendepunkt zu suchen vom langfristigen Preiszerfall des Spätmittelalters zur sogenannten Preisrevolution des langen 16. Jahrhunderts.

1485–1535: In der dritten Periode ist der Beginn des Aufschwungs erkennbar. Ausdehnung der Anbauflächen, höhere Erträge und Nutzungskonflikte einerseits, steigende Preise und höhere Verschuldung and-

rerseits, bildeten die Elemente des konjunkturellen Aufschwungs. Die Preisdaten brechen vor 1540 ab, da sich die Geldrente in dieser Zeit endgültig durchgesetzt hat, beziehungsweise durchgesetzt wird. Die bekannten Preiskurven lassen für die angeführte Graphik für nach 1540 einen markanten Anstieg vermuten.<sup>419</sup>

Generell ist anzunehmen, dass die Fruchtgültpreise im Durchschnitt eher unter den marktüblichen Getreidepreisen gelegen haben und sicher nicht die saisonalen Spitzen repräsentieren. Das Mütt Kernen kostete um 1510–1520 in Zürich ungefähr 40 Schilling, die errechneten Rentenpreise bewegten sich zwischen 25 und 35 Schilling. Dieser Umstand wird dem Geldgeber zugute gekommen sein, da er bei höherem Marktpreis als bei Geschäftsabschluss sein investiertes Kapital zu mehr als fünf Prozent verzinsen konnte, allerdings ohne Einberechnung der Geldentwertung.

Das Verbot der Fruchtgülten ist zum Schutz des Zinsers erlassen worden, da dieser angesichts der Preishausse auf dem Markt mit seiner Kernengült verstärkt unter Druck geriet.

Die Darstellung der Entwicklung der Rentenpreise lässt sich damit durchaus in die in der Literatur vertretenen Ansichten über die konjunkturelle Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert einordnen.<sup>420</sup>

# 3.8.3. Zusammenfassung

Die Bedeutung von Geld und Kapital in der ländlichen Wirtschaft des Surbtals ist vor 1450 schwer einzuschätzen. Die städtischen Märkte werden eine regionale Funktion zur Absetzung von Überschüssen der Landwirtschaft und zur Versorgung mit nichtlandwirtschaftlichen Produkten gehabt haben. Gemäss den grundherrlichen Verwaltungsquellen spielte Geld in den Abgabestrukturen keine grosse Rolle. Die Verschuldungskreisläufe rund um die Schwierigkeiten der bäuerlichen Wirtschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen hingegen, dass die Zinsen real häufig in Geld entrichtet worden sind. Die Geldwirtschaft wird schon im 15. Jahrhundert für die landwirtschaftliche Produktion eine ansehnliche Bedeutung gehabt haben.

Das Eindringen speziell von städtischem Kapital in die ländliche Wirtschaft seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ist relativ deutlich zu verfolgen. Stadtbürger und vor allem städtische Ämter betätigten sich weniger als Grundbesitzkäufer, sondern vielmehr als Darlehensgeber. Der Aufschwung des Gültenwesens vor und nach 1500 spricht dabei eine deutliche Sprache. Der markante Anstieg der ländlichen Verschuldung ist im Kontext eines gesamtwirtschaftlichen Aufschwungs zu sehen, der auch über andere Quellen dokumentiert ist (Nutzungskonflikte, Zehntquellen nach 1500).

Besonders im Rebbau hatten sowohl kurz- wie langfristige Darlehen eine grosse Bedeutung. Die Darlehen wurden bis gegen 1530 oft als sogenannte Fruchtgülten gewährt. Die Preise dieser Gülten standen im Zusammenhang mit der Preisentwicklung auf den Getreidemärkten und bestätigen den Trend eines langfristigen Preisanstiegs seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert.